

Dateien zum Themenbereich

Die Verfassung und Verwaltung sowie das Rechtswesen der alten Reichsstadt Aachen

Wenn man in dem Raths- und Staats-Kalender der freien Reichsstadt Aachen blättert, wird man zu dem Titel dieser Internet-Datei kaum befriedigende Auskünfte erhalten. Ebenso ergeben sich diesbezüglich Fragen etwa im Zusammenhang mit dem Text zum [Grashaus](#) oder dem zu der [Aachener Maekelei](#) und noch manchen anderen.



Durch Anklicken dieser Titelseite wird der Zugang zu einer Sammlung der uni Bonn geöffnet.

Auch zu den Rechten des Herzogs von Jülich in Aachen und den sich daraus ergebenden Verwicklungen bleiben letztlich noch manche Fragen offen. Vielleicht können zwei Texte von Emils Pauls und die nachstehend

angezeigte Urkundensammlung diesen Teilbereich des Thmas etwas erhellen:.

[Emil Pauls, Aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen](#)

[Emil Pauls, Zu Geschichte der Vogtei Jülichs und der Obervogtei Brabants in Aachenin](#)

[Emil Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen](#)



Durch Anklicken dieser Titelseite wird ein Scan der Schrift geladen

III

Vor den hier eingestellten beiden ausführlichen Texten seien zunächst einige weitere Links eingefügt:

Eine Beschreibung der verschiedenen Gerichte in Aachen enthält die Datei:

[**Christian Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen**](#)

In den Geschichtswerken von Friedrich Haagen können viele Informationen zum Thema dieser Sammlung gefunden werden:

[**Link zu Scans der Geschichtswerke von Friedrich Haagen**](#)

Interessante Einzelheiten sind auch zu entnehmen der Schrift:

[**ZAGV 1884 : Karl Oppenhoff, Die Strafrechtspflege des Schöffenstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657, S. 1**](#)

Ein besonderer Aspekt der Aachener Verfassungsgeschichte kommt zur Sprache in dem Beitrag:

[**Philomene Beckers, Parteien und Parteienkampf in der Reichsstadt Aachen im letzten Jahrhundert ihres Bestehens \(Die Aachener Maekelei\)**](#)

Schließlich noch wegen der häufigen Erwähnungen der Begriffe die Dateien:

[**wikipedia-Datei: Vogt**](#)

[**wikipedia-Datei: Meier**](#)

[**wikipedia-Datei: Reichskammergericht**](#)

Inhalt.

Seite

Heinrich Hoeffler

Entwicklung der kommunalen Verfassung und
Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450 1

Ein Teil der Schrift:

Joseph Biergans

Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen
in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 89

Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450

Von Heinrich Hoeffler

(Dissertation, Universität zu Marburg, 1901).

Quelle: [Zeitschrift des Aachener
Geschichtsvereins, 23. Band, 1901](#)

Wenn man den Originaltext lesen möchte, ist es ratsam, die Datei herunterzuladen. Über den Adobe Acrobat Reader gelangt man durch Eingabe von 177 unter „Seitennavigation“ unmittelbar zu dem Beitrag

(Dort können auch die Fußnoten und der Anhang eingesehen werden)

Einleitung.

Ueber die Entstehung des Ortes Aachen lässt sich nichts Gewisses sagen. Doch waren schon in der Keltzeit die warmen Quellen Aachens bekannt. In römischer Zeit war Aachen wegen seiner Quellen und seiner Lage im Kreuzungspunkt von vier Strassen von gewisser Bedeutung. Auf der erhöhten Fläche des Marktplatzes stand wahrscheinlich das Lager, wie sich aus zahlreichen Funden schliessen lässt. Auch sonstige römische Ueberreste von einer Wasserleitung, Bädern und Wohngebäuden, Mauerwerk aller Art, Inschriften und Münzen wurden in Aachen gefunden, was auf eine Ansiedelung neben dem Lager mit aller Bestimmtheit hindeutet. Welche Form dieselbe gehabt hat, lässt sich nicht ermitteln; ebensowenig wissen wir, welches Schicksal der Ort unmittelbar nach der Verdrängung der Römer gehabt hat.

Als sicher kann gelten, dass die Deutschen, die jetzt hier sassen, sich in der Ansiedelung in der Form eines Dorfes befanden. Denn Aachen liegt südlich der von Maastricht der Maas entlang bis Maaseyk und von da über Odenkirchen nach Neuss und Kaiserswerth zum Rhein hinziehenden Grenze des Gebiets der deutschen Einzelhöfe und somit im Gebiet der

Dorfansiedelung. Erwähnt wird ein Dorf Aachen nicht; doch bestand ein solches vielleicht schon in der Zeit der Merowinger, die, wie wohl mit Recht angenommen wird, in Aachen einen Palast besaßen.

Sicher aber bestand oder entwickelte sich im Anschluss an die Karolingische Pfalz, die von König Pipin und besonders von Karl dem Grossen sehr häufig benutzt wurde, eine Ansiedelung nicht allein von Hofbeamten, sondern auch von Handel- und Gewerbetreibenden. Dafür spricht auch, dass sich der Marktplatz unmittelbar an der königlichen Pfalz befand. An eine planmässig vorgenommene Gründung der Stadt Aachen zu denken, verbietet der unregelmässige Gang der Strassen. Es lässt sich daher vermuthen, dass diese Ansiedelung bei der königlichen Pfalz, über deren Erhebung zu einer Stadt durch Uebertragung eines fertigen Stadtrechts keine Nachricht vorhanden ist, allmählich, ohne dass wir immer genau den Zeitpunkt angeben könnten, in den Besitz der Attribute kam, die das Wesen der mittelalterlichen Stadt im Gegensatz zum flachen Lande ausmachen.

Einen eigenen Gerichtsbezirk bildete Aachen mindestens seit 1100, wo wir zuerst einen Aachener Richter finden; jedoch kann die Schaffung desselben bedeutend früher erfolgt sein.

Marktort wurde Aachen durch das Privileg Friedrichs I. vom 9. Januar 1166, worin er den Aachenern zwei vierzehntägige Jahrmärkte verlieh, jedoch ist es nicht unmöglich, dass Aachen schon vorher im Besitz eines Marktes gewesen ist, worüber uns allerdings keine Nachrichten erhalten sind.

Die Ummauerung Aachens muss 1176 fertiggestellt gewesen sein, wenn die Aachener ihren Schwur, den sie nach den *Annales Aquenses* 1172 Friedrich I. geleistet haben, innerhalb vier Jahren die Stadt *muro et moenibus munire*, gehalten haben. Vielleicht gab es aber schon vorher eine Befestigung durch einen einfachen Wall.

Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war Aachen im Besitz wichtiger Privilegien und Freiheiten, wie wir aus dem Privileg Konrads III. für Kaiserswerth ersehen, dem die gleichen Rechte und Freiheiten, die Aachen besass, verliehen wurden.

Daher darf man wohl mit Bestimmtheit behaupten, dass spätestens im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts Aachen Stadt geworden ist.

Die Stände und das Bürgerrecht.

I. Die Bevölkerung Aachens.

1. Die Zusammensetzung der Bevölkerung.

Ueber den Stand der Bevölkerung, die in dem Orte Aachen wohnte und die während seiner allmählichen Entwicklung zur Stadt nach Aachen kam und sich daselbst ansiedelte, wird nichts berichtet. Aus dem Privileg vom 8. Januar 1166, durch welches Friedrich I. bestimmte, dass *indigenas huius civitatis sacre et libere nemo de servili conditione impetat, nemo libertate privare presumat*, darf nicht geschlossen werden, dass die Bewohner ehemals unfrei gewesen sind und erst hierdurch die Freiheit erhalten hätten; sondern es ist hierdurch, wie Loersch gezeigt hat, zum ersten Mal deutlicher und bestimmter wie in irgend einer anderen königlichen Urkunde, der Grundsatz ausgesprochen: das Stadtrecht kennt keine Unfreiheit. War hiermit für alle in Aachen Wohnende die persönliche Freiheit rechtlich festgesetzt, so war vielleicht indirekt auch den Einwanderern dieselbe Vergünstigung gewährt, denn sobald sich ein Einwanderer in Aachen niedergelassen hatte, war er *indigena civitatis Aquensis* und als solcher kraft dieses Privilegs frei. Im Jahre 1244 wurde durch Friedrich II. in seiner den Aachenern gewährten Bestätigung des gefälschten Diploms Karls des Grossen auch direkt allen künftigen Einwanderern die Freiheit zugesagt. *[(ut) et omnes incole et advene hic inhabitare volentes presentes et futuri sub tuta et libera lege ab omni servili conditione vitam agant]*

Diese günstigen Verhältnisse werden wohl viele zur Einwanderung nach Aachen veranlasst haben, da ja für die meisten Städte des Mittelalters nur der Grundsatz galt, dass erst dann der Eingewanderte völlige Freiheit hatte, wenn der Herr desselben seinen Rechtsanspruch nicht innerhalb Jahr und Tag geltend gemacht hatte. Aus welcher Gegend die Einwanderer besonders hergekommen sind, zu welcher Zeit und in welchem Maasse die Einwanderung stattgefunden hat, das sind Fragen, die sich aus den vorhandenen Quellen nur vermuthungsweise oder überhaupt nicht beantworten lassen.

Da uns auch nur sehr wenig Namen von Bürgern überliefert sind, so lassen sich aus ihren Zunamen, die wohl vielfach die ihrer Heimath sein mögen, wofür jedoch ein vollständig stichhaltiger Beweis nicht geliefert werden kann, nur wenig Vermuthungen äussern. Im Jahre 1197 wird ein

Schöffe Theodoricus de Lennecke erwähnt, der vielleicht aus dem an der Roer unterhalb Jülich gelegenen Dorf Linnich, das im Mittelalter Lennecke hiess, eingewandert sein dürfte. Der 1242 erwähnte Bürger Heinrich von Gimnich oder Gimmenich könnte vielleicht aus dem bei Euskirchen gelegenen Gimnich stammen. Der 1245 genannte Bürger Thomas de Galopia führte vielleicht seinen Namen von seinem heute Gülpen genannten Heimathsort in der niederländischen Provinz Limburg.

In ähnlicher Weise mögen sich die 1252 und 1258 erwähnten Schöffen Albertus de Trajecto und Reinhard de Stockem nach ihrer Heimath Maastricht bezw. Stockem in der belgischen Provinz Limburg genannt haben, oder der 1258 erwähnte Bürger Heinrich de Sleida nach dem südöstlich von Aachen gelegenen Schleiden. Die angeführten Beispiele werden genügen, um die Vermuthung, dass ein grosser Theil der Einwanderer aus der Umgegend von Aachen stamme, zu begründen. Ausserdem ist es auch das Natürlichste, dass von umliegendem flachen Lande Einwanderung stattfindet. Ueber andere Gebiete, aus denen vielleicht auch Einwanderung stattgefunden hat, können wir, wie auch über die anderen Fragen bezüglich der Einwanderung, nicht einmal Vermuthungen äussern.

2. Die Klassen der Bevölkerung.

a) Das Patriziat.

Wie in allen Städten des Mittelalters gab es auch in Aachen eine bevorzugte Klasse unter den Bürgern, die allein die Verwaltung der Stadt leitete, alle höheren Aemter besetzte und erst nach Kampf und Aufruhr auch den übrigen einen Antheil am Stadtrecht gewährte, ein Patriziat. Obwohl weder dieser Name, der ja erst nach der Renaissance aufkam, noch ein anderer von verwandter Bedeutung im 14. Jahrhundert und vorher vorkommt, so ist doch kein Grund an dem Bestehen eines solchen Standes zu zweifeln. Denn die schon im 14. Jahrhundert beginnenden Zunftkämpfe, durch die die Ambachten einen Antheil am Stadtrecht erzwingen wollten, konnten sich doch nur gegen einen kleinen Kreis der Bürgerschaft richten, der für sich allein das Recht der Stadtverwaltung in Anspruch nahm und ausübte. Im 15. Jahrhundert erst finden wir diese bevorrechtigte Klasse als „herren vom alten rhaet“ oder „herren von Aich“ bezeichnet.

Ueber die Entstehung des Patriziats sind wir nur auf Vermuthungen angewiesen; es hat sich sicherlich aus dem reicheren und in Folge dessen einflussreicheren Theile der Bürgerschaft herausgebildet, der zur Stadtverwaltung herangezogen, es vorstanden hat, sich derselben nach und nach vollständig zu bemächtigen. Zur Mitwirkung an der Stadtverwaltung wurde, da in Aachen ein Schöffenkollegium bestand, das selbstverständlich wohl auch aus jenem obengenannten Theile der Bürgerschaft hervorging, dieses als Vertretung der Bürgerschaft zugelassen seit dem 12. Jahrhundert. Es bestand nach den erst aus dem 13. Jahrhundert vorliegenden Nachrichten in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts halb aus milites, halb aus gewöhnlichen Bürgern. Ob man unter diesen milites schlechthin wie Loersch Ministerialen verstehen darf, erscheint zweifelhaft. Denn es finden sich sämtliche Namen der Schöffen, die zugleich milites sind, vorher ohne diesen Titel miles theils als Schöffen, theils als gewöhnliche Bürger; und ebenso tragen diese Namen, falls sie später überhaupt noch vorkommen, nach einiger Zeit wieder Schöffen oder Bürger, die keine milites sind. Daher könnte es vielleicht möglich sein, dass hier miles als Ritter zu verstehen ist, und dass eine Zeit lang, vielleicht die ganze zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts — nachweisen lässt es sich nicht, da nur sehr wenig vollständige Schöffenverzeichnisse aus dieser Zeit vorliegen, — die Hälfte der Schöffen und zwar die ältesten, da sie immer vorangestellt sind, den Titel miles erhielt. Später muss dieser Gebrauch wieder abgekommen sein, denn im 14. Jahrhundert finden sich, wenn überhaupt, immer nur sehr wenige milites im Schöffenkolleg.

Die durch die im Laufe der Zeit zunehmenden Geschäfte nöthig werdende stärkere Betheiligung der Bürgerschaft führte durch Erweiterung des Schöffenkollegiums zur Ausbildung des Rathes, zu dem sicherlich nur die angeseheneren Familien Aachens hinzugezogen wurden, welche dann das Patriziat bildeten, indem sie die Besetzung des Rathes als ihr Recht betrachteten. Da uns erst aus dem 14. Jahrhundert einige Rathesverzeichnisse vorliegen, so lässt sich über die Zusammensetzung des Rathes nichts sagen.

Ueber die Berufsarten der Patrizier haben wir keine Nachrichten, wahrscheinlich war ein Theil derselben Inhaber grösseren Grundbesitzes, den sie gegen Erbzinsen an Einwanderer verliehen. Darauf lässt uns eine Nachricht aus dem Zunftaufstand von 1429 schliessen, nach der die von dem Zunfrath gestattete unentgeltliche Ablösung der Grundzinsen für die Patrizier eine weitere Veranlassung gewesen sei, dem Zunftregiment so schnell als möglich ein Ende zu machen. Sicherlich hat sich ein Theil der Patrizier auch dem Handelsstande gewidmet, denn nach den Handelsprivilegien, deren Besitz sich Aachen erfreute, dürfen wir schon frühzeitig einen ziemlich

bedeutenden Handel daselbst annehmen. Ob Patrizier auch noch anderen Berufen angehörten, darüber haben wir keine Nachrichten. Erst 1428 kommt ein Rathsmitglied vor, von dem wir genau wissen, dass es einem anderen Berufstande, als die oben erwähnten angehörte; es war Goidart Proest, der dem Wollenambacht angehörte und dessen Thätigkeit darin bestand, dem von selbständigen Webern hergestellten Tuch die sonst noch nöthigen Manipulationen angedeihen zu lassen. Jedoch sind wir nicht unterrichtet, ob er dem Patriziat angehörte, denn vielleicht verstand er es auch, ohne dies in der damals so unruhigen Zeit sich den Zutritt zum Rath zu verschaffen.

b) Die übrige Bürgerschaft.

Die grosse Masse der Bevölkerung bildeten die wohl meist dem Handwerkerstände angehörigen, zum Theil sicher auch noch Ackerbau treibenden Bürger, die persönlich frei waren, aber ihren Baugrund nebst dem etwa dazu gehörigen Garten- und Ackerland zu Zinsrecht, entweder vom Stadtherrn, von der Stadt oder von sonstigen Grundbesitzern hatten. Ursprünglich waren diese Zinse unablöslich, doch hatte die Stadt bei finanzieller Bedrängniss eine Ablösung im 14. Jahrhundert manchmal zugelassen. Die eigenmächtige Ablösung während der Zunftherrschaft wurde nach deren Sturz wohl sofort wieder rückgängig gemacht. Erst 1453 und 1454 erschien ein Gesetzentwurf, der die unbedingte Ablösbarkeit jeglichen Zinses aussprach.

c) Die Lombarden.

Zur Bevölkerung von Aachen gehörten auch eine Anzahl Lombarden. Seit wann sie sich in Aachen niedergelassen haben, wissen wir nicht; 1291 ist zum ersten Male in einer zwischen der Stadt und den Lombarden abgeschlossenen Anleihe über ihre Anwesenheit zu Aachen eine Nachricht vorhanden. Zehn Jahre später erfahren wir, dass ein Lombarde zu Aachen im Besitz des Aachener Bürgerrechts gewesen ist, da ihn der Graf von Jülich in einem Schreiben an die Stadt als ihren concivis bezeichnet. Jedoch scheint es nicht die Regel gewesen zu sein, dass die Lombarden zu Aachen das Bürgerrecht hatten. Denn 1314 gibt Ludwig IV. den Aachenern die Erlaubniss, die bei ihnen sich aufhaltenden Lombarden zu den Tag- und Nachtwachen und zur Betheiligung an den Befestigungsarbeiten heranzuziehen, wie sie ja schon verpflichtet wären, Abgaben zu zahlen; diese Erlaubniss war doch unnöthig, falls die Lombarden das Bürgerrecht hatten, da

sie dann selbstverständlich doch auch an den Bürgerpflichten Theil nehmen mussten. Ferner werden sie nicht als Bürger, sondern nur als vicini bezeichnet, so dass man wohl sagen darf, dass jener Lombarde, der als concivis bezeichnet wurde, eine Ausnahmestellung seinen Landsleuten gegenüber hatte. Die Lombarden waren vielmehr Unterthanen des Grafen von Jülich, wie aus einer Urkunde von 1326 hervorgeht, wo er sie als nostri Lombardi mercatores Aquis commorantes bezeichnet. Aus dem Jahre 1343 erfahren wir noch bestimmter, dass der Graf von Jülich der Schutzherr der Lombarden ist; denn er dankt der Stadt Aachen, dass sie seinen Lombarden Aufnahme gewährt hat und verspricht ihr seinen Schutz, falls ihr daraus Unannehmlichkeiten erwachsen sollten. Bestätigt wird dieses Verhältniss des Herzogs von Jülich zu den Lombarden durch zwei Niederlassungserlaubnisse für sie. Die ältere derselben aus dem Jahre 1361 gewährt den Lombarden ausserordentliche Vergünstigungen, sowohl für ihren Aufenthalt, als auch für ihren Handel. Sie bekamen Freiheit von staatlichen und kommunalen Steuern und Lasten; der Herzog versprach ihnen Genugthuung für ihnen auswärts angethane Beleidigungen, soweit es in seiner Macht stehe; ferner gewährleistete er ihnen ihr heimathliches Erbrecht und gibt ihnen eine fast vollständig selbständige Gerichtsbarkeit. Um sie vor Schaden im Handel zu bewahren, gibt er ihnen Leute bei mit dem grossen herzoglichen Siegel, die ihnen bei ihren Schuldeintreibungen helfen sollen, und wenn nöthig, auch Beschlagnahmen vornehmen dürfen. Allerdings mussten die Lombarden für die ihnen verliehenen grösseren Vorrechte auch ein bedeutend höheres Schutzgeld von 300 Goldgulden jährlich bezahlen, während dies anderwärts nur zwischen 20 bis 150 Goldgulden jährlich betrug. Aehnliche Rechte gewährte die Niederlassungserlaubniss von 1394 einer Anzahl von Lombarden. Das Gewerbe der Lombarden war pecuniam super pignora concedere und sonstige Geldgeschäfte zu treiben. Ueber die zahlreichen Anleihen, die der Graf von Jülich bei ihnen machte, sind uns mehrere Zeugnisse erhalten. Sonst aber ist über sie weiter nichts bekannt.

d) Die Juden.

Die Ansicht, dass die Lombarden vielleicht ein Ersatz für fehlende Juden gewesen seien, ist irrig. Zwar fehlt jegliche Nachricht über in Aachen sich aufhaltende Juden, und nirgends werden Aachener Juden erwähnt, aber trotzdem muss es in Aachen, wenn auch noch so wenige Juden gegeben haben; denn es gab daselbst eine Judengasse, die anlässlich eines dort stattgefundenen Brandes im Jahre 1330 von einem Chronisten erwähnt wird. Es

ist aber undenkbar, dass man eine Strasse nach den im Mittelalter so verhassten Juden benannt hätte, falls nicht Juden darin gewohnt hätten und vielleicht, wie auch in manchen anderen Städten z. B. in Frankfurt a. M. nur in dieser Strasse wohnen durften. Der Mangel jeder sonstigen Erwähnung macht es wahrscheinlich, dass diese Judengemeinde in Aachen sehr wenig zahlreich war.

e) Die Geistlichkeit.

Wie im Mittelalter allerwärts und besonders in den Städten, so gab es auch in Aachen zahlreiche Stifte und Klöster. Das älteste derselben ist das von Karl dem Grossen gegründete Marienstift, das er mit grossem Grundbesitz ausgestattet hat. Otto III. wollte ebenfalls zu Aachen ein Stift gründen; jedoch starb er vorher und durch Heinrich II. wurde sein Werk vollendet. Auch dieses St. Adalbertstift wurde reich dotirt. Heinrich II. gründete dann noch allein das St. Nikolausstift, das aber nach Quix „im Jahre 1234 eingegangen ist, indem die Stiftsherren beinahe ausgestorben waren, und das Stift wenig Fonds besass“. Die zwei zuerst genannten blieben dagegen die bedeutendsten geistlichen Anstalten, obwohl im Laufe der Zeit zahlreiche Klöster in Aachen entstanden.

Das Verhältniss zwischen der Aachener Geistlichkeit und den Aachener Behörden und Bürgern war, wie uns schon die sehr spärlich erhaltenen Nachrichten zeigen, nicht immer ein friedliches. Falls es zu einem Streite kam, waren stets wirthschaftliche Fragen die Ursache dazu.

Die älteste Nachricht über einen derartigen Streit stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und zwar handelte es sich um die Benutzung der Allmende. Die Stadt scheint das St. Adalbertsstift von der Mitbenutzung der Allmende ausgeschlossen zu haben, vielleicht aus dem Grunde, dass, da die Stiftsgeistlichkeit nicht an den Lasten der Bürger Theil nehme, was im Mittelalter allgemein üblich war, sie auch kein Anrecht auf den Genuss der Rechte derselben habe. Das Stift wandte sich darauf wohl an Heinrich VI. Wir haben von ihm eine Urkunde aus dem Jahre 1192, worin er den Aachenern befiehlt, den Stiftsangehörigen (Klerikern wie Laien) den gleichen Antheil an den Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und der sonstigen Allmende zu gewähren. In ähnlicher Weise werden sich vielleicht auch die anderen geistlichen Anstalten zu Aachen ihr Anrecht an der Allmende erkämpft haben, worüber uns aber Nachrichten fehlen.

Nicht viel später wurde dem Marienstift von König Otto IV. eine Vergünstigung zu Theil, die vielleicht, obwohl die ganz kurz gehaltene Urkunde nichts darüber bemerkt, einem Streite zwischen Stadt und Stift ein Ende gemacht hat. Otto verlieh nämlich 1198 dem Stift das Vorrecht, dass seine Ministerialen, Bäcker, Koch, Brauer, Schlosser, Glaser von jeglicher öffentlichen Steuer frei sein sollten.

Aus dem 13. und 14. Jahrhundert liegen uns keine Nachrichten über Streitigkeiten zwischen Stadt und Kirchen vor, woraus jedoch nicht mit Sicherheit auf ein stets ungetrübtes gutes Einvernehmen zwischen Beiden geschlossen werden darf. Ein Privileg Karls IV. von 1349, welches dem Marienstift das Recht ertheilte, die aus seinen Gütern und der Zehntzahlung herrührenden Weine in seinem Keller, wie von altersher, *libere et absque cuiuslibet thelonei et ungelti seu alterius gravaminis exactione* verkaufen zu dürfen, sowie die Weine, *quae per industriam suam aquisierint*, in seinen Häusern und zum eigenen Gebrauch frei auszuschenken, legt schon durch den Zusatz „wie von altersher“ (*ab antiquo observatam consuetudinem*) die Vermuthung nahe, dass das Marienstift sich dieses Privileg durch kaiserliche Urkunde bestätigen liess, weil die Stadt seinen Weinorrath auch der Accise zu unterwerfen versucht haben wird. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts kam es zu einem abermaligen Streit zwischen dem Rath und dem Kapitel der Marienkirche, der sich um die Aufbewahrung der grossen Heiligthümer und um einige andere Punkte drehte, wie aus einem Schreiben des Dechanten und des Kapitels an die Gesellschaft Lewenberg hervorgeht. Durch eine vom Herzog von Jülich, dem seit 1357 das Präsentationsrecht für die Propstei und die anderen geistlichen Stellen, über die seither der König zu verfügen hatte, in Aachen zustand, eingesetzte Kommission von einigen seiner Räthe wurde der Streit entschieden, Kapitel und Rath sollten zusammen für die Aufbewahrung der Reliquien sorgen. Unter den anderen Streitpunkten ist besonders die Entscheidung über die stiftischen Müller und Bäcker von Wichtigkeit, wegen deren festgesetzt wurde, dass, so lange sie an offenen Thüren und Fenstern an das städtische Publikum Brod feilhielten, sie auch von den Geschworenen der Stadt und den Marktmeistern zur Accisezahlung herangezogen werden dürfen, während dieselben die Stiftsimmunität nicht betreten durften.

[Item want der heren dechen ind capitels moelner ind becker in ire brodermoelen ind pistorien in offenen dueren ind vinsteren up der stat gemeinden ussgaende sich erneert ind sin broet verkeuft, so soilen der stede

gesworen ind martmeister van der gemeinden in dasselbe ire backhuis mögen gain ind niet over dat cloister, dat broit up die boisse alda zu wigen und zu nemen als in andern backhüsen ind anders en sal die stat gebot noch verbot in der pistorien zu doin haben, noch aldaer murgelts gesinnen ind dit sal stain die tzit ind als lange die heren iren moelner ind becker gonnen, sich uss irre pistorien mit offenen dueren ind vinsteren under den bürgeren zu ernerren.

Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche S. 148]

Andere Punkte betrafen die Wasserverhältnisse für den Mühlenbetrieb, worin sie sich den Weisungen der Geschworenen des Müllerambachts zu fügen hatten, und die Anlegung einer Brücke über die Landwehr. Ferner wurde bestimmt, dass bei wieder vorkommenden Streitigkeiten zwischen Stadt und Kapitel jede Partei drei Schiedsrichter ernennen sollte, die im Falle des Nichteinigwerdens zusammen noch einen siebenten hinzunehmen sollten. Im Jahre 1425 wurde durch den Herzog von Jülich der Streit über die Aufbewahrung der Reliquien durch eine ausführliche Bestimmung aus der Welt geschafft. Nach derselben sollte das Kapitel einen neuen kupfernen Kasten für dieselben anfertigen lassen. Bei jeder Heiligthumsfahrt, die alle sieben Jahre stattfand, bei der die Reliquien 14 Tage ausgestellt wurden, und bei jeder sonstigen Vorzeigung derselben, sollten Dechant und Stift sowie Bürgermeister, Schöffen und Rath einen ehrbaren, biederren, in der Stadt ansässigen Schmied erwählen, der in Gegenwart der beiden Parteien die Kiste öffnet und wieder verschliesst.

Wie sich weiterhin das Verhältniss zwischen Geistlichkeit und Stadt gestaltete, und welche Haltung jene besonders bei den städtischen Verfassungskämpfen eingenommen hat, darüber wird nichts berichtet.

II. Die bürgerlichen Genossenschaften.

Sehr dürftig sind unsere Nachrichten über die Genossenschaften der Bürger, die in Aachen Gaffeln genannt wurden, wie der sogenannte Gaffelbrief vom Jahre 1450 zeigt. Man verstand nach demselben unter Gaffel nicht allein Handwerkerverbände, die man in Süddeutschland Zünfte, in Norddeutschland häufig Gilden nannte, und die in Aachen mit dem Namen „Ambacht“ bezeichnet wurden, sondern auch Genossenschaften, deren Zweck

nicht deutlich hervortritt und die vielleicht ursprünglich nur der Geselligkeit wegen bestanden.

1. Die gewerblichen Genossenschaften.

Nicht allein aus dem 12. Jahrhundert fehlen uns jegliche Nachrichten über das Vorhandensein von Ambachten, sondern auch aus dem 13. Jahrhundert gibt es keine Nachricht, die auf das Vorhandensein eines solchen schliessen liesse. Erst das 14. Jahrhundert bringt einige Notizen, die das Bestehen einiger Ambachten zu Aachen beweisen. Da dieselben aber fast sämmtlich nur blosse Erwähnungen des Namens sind, so lässt sich sehr wenig daraus entnehmen.

Ueber den Ursprung keines einzigen Ambachts ist etwas überliefert, jedoch so viel lässt sich feststellen, dass sie nicht aus hofrechtlichen Verbänden hervorgegangen sein können. Denn wir wissen bestimmt, dass es zu Aachen noch hofrechtliche Handwerker gegeben hat, die keinem Ambacht angehörten, und die nur, falls sie ihre Waaren auch öffentlich verkaufen wollten, durch die städtischen Ambachtsvorsteher kontrollirt werden sollten. Wahrscheinlich wird auch in Aachen der Anlass zur Ambachtsbildung in dem Wunsch, die Ausübung des Zunftzwanges zu erhalten, gelegen haben. Dieser war bei dem Wollenambacht, der einzigen Zunft, über die wir einigermaßen unterrichtet sind, sehr streng durchgeführt.

Genanntes Wollenambacht muss vor 1338 entstanden sein, denn in diesem Jahre finden wir seine aus dem Rathe genommenen Vorsteher zum ersten Mal unter den Mitgliedern des Rathes, die die sogenannte Kurgerichtsordnung des erwähnten Jahres mitunterzeichnet haben. Doch erst eine Verordnung derselben und der Geschworenen von 1387 gibt uns genaueren Aufschluss. Diese berichtet uns einmal, dass die Werkmeister die Vorsteher des Ambachts sind, denn sie erlassen ja die Bestimmungen. Ihre Thätigkeit bestand in der Beaufsichtigung der 1387 erlassenen Verordnung, die sich auf die Breite und Güte der Tücher bezieht, und die, wie es ausdrücklich in der Einleitung heisst, mit Uebereinstimmung des Rathes gegeben war, um die Bürger und Kaufleute vor früher gehabten Schaden zu bewahren. Dabei waren ihnen zwei Geschworene und die Ambachtsknappen behülflich. Jedes gewebte Tuch erhielt ein Siegel, wofür vier Pfennige an die Werkmeister zu entrichten waren. Sie hatten ferner die gesammte Leitung des

Ambachts und eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Ambachtsmitglieder auszuüben.

Die Amtsdauer der Werkmeister, die, wie erwähnt, aus dem Rath gewählt wurden, scheint nur ein Jahr betragen zu haben. Denn 1429 warf man dem Goidart van Eychorn in der Anklage wegen Erregung des Ambachtsaufstandes vor, er habe drei Jahre, was sonst nie geschehen sei, das Amt eines Werkmeisters bekleidet. Ferner wissen wir, dass die Marktmeister, die eine ähnliche Stellung, wie gleich zu erwähnen, dem Bäckerambacht gegenüber gehabt zu haben scheinen, nur ein Jahr im Amt blieben.

Die Einkünfte der Werkmeister bestanden in einem Antheil der Strafgeelder, die für Uebertretung der Verordnungen und als Gerichtsbussen gezahlt wurden.

Neben den Werkmeistern gab es noch zwei Geschworene des Ambachts, die auch Aufsicht über die Arbeiten der Ambachtsgenossen zu führen hatten. Bei ihnen weist schon die Bezeichnung darauf hin, dass sie Mitglieder des Ambachts waren; es ist dies auch selbstverständlich, da doch zur Prüfung der Arbeiten eine gewisse Fachkenntniss nöthig war. Nur einen einzigen Inhaber dieses Amtes kennen wir, der Rathsherr und zugleich Mitglied des Ambachts war. Es ist dies Goidart Proest, der mit dem genannten Goidart van Eychorn den Zunftaufstand von 1429 angestiftet zu haben angeklagt wurde.

Das Wollenambacht umfasste nicht die Weber allein, sondern auch alle diejenigen, die ein in einem gewissen Zusammenhang mit der Weberei stehendes Gewerbe betrieben, wie die Kammverfertiger, die Kämmer, die Walker.

Wie es im Mittelalter üblich war, war eine Maximalgrenze der Arbeitsleistung vorgeschrieben, die weder ein Weber ungestraft überschreiten durfte, noch auch ein Kunde durch eine grössere Bestellung, als für den einen erlaubt war.

Die Gerichtsbarkeit des Ambachts scheint immer mehr ausgedehnt worden zu sein, so dass der Inhaber des Aachener Schöffengerichts, der Herzog von Jülich, sich dadurch benachtheiligt sah, und es 1406 zu einer Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Stadtverwaltung kam, wonach das Ambacht unter Vorsitz der Werkmeister nur in folgenden Fällen über seine Mitglieder richten durfte: Ueber die Forderungen der Ambachtsmitglieder gegen einander oder gegen deren Knechte, Mägde und Lehrkinder, oder dieser gegen ihre Herrschaft; ferner über diejenigen von Ambachtsmitgliedern gegen ihre Kunden. Falls diese nicht am bestimmten

Termin bezahlt wurden, sollte dem Schuldner das Ambacht entzogen werden, und bei Ungehorsam gegen dieses Urtheil sollte der Kläger sich an das öffentliche Gericht wenden. Für Streitigkeiten, Schlägereien und Ungehörigkeiten, die ohne Wunden und Todtschlag ausgingen, war auch das Ambacht zuständig; ebenso entschied es über die Güte der Gewänder, über Streitigkeiten um den Preis; ferner unterstand dem Ambacht das Urtheil über Diebstähle von Ambachtseigenthum und solches von Ambachtsmitgliedern, sowie über gefälschte Fabrikate, wobei jedoch zur Ausführung der Vernichtung derselben und der Beschlagnahme der Güter des zugleich aus der Innung ausgeschlossenen Fälschers der Meier hingezogen werden musste.

Wie sich hieraus ergibt, war die Stellung des Ambachts durch die ihm vom Rath gegebenen Vorsteher und die vom Rath gegebenen Verordnungen keine sehr unabhängige. Daher war es natürlich, dass das Wollenambacht sich 1428 mit an den Zunftunruhen betheiligte und dabei volle Selbständigkeit erwarb, wobei jedoch alle Bestimmungen über die Grösse und Güte der Gewebe beibehalten wurden. Nachdem die Patrizier die Herrschaft wieder an sich gerissen hatten, wurde die usurpirte Selbständigkeit wieder beseitigt, und vielleicht ein noch grösserer Grad der Abhängigkeit herbeigeführt; doch das Ambacht selbst scheint bestehen geblieben zu sein. Denn 1450 ist es eine von den Gaffeln, deren Mitgliedschaft zur Ausübung politischer Rechte befähigte.

Da für die anderen Ambachten zu Aachen häufig nur der Name, selten noch eine weitere Nachricht überliefert ist, so können wir nur vermuthen, dass ihre Organisation auch eine ähnliche, wie die des eben beschriebenen Wollenambachts war, und dass sie in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältniss, wie dieses, vom Rathe gestanden haben.

Die älteste Nachricht, die auf das Bestehen eines Ambachts hindeuten könnte, ist aus einer von Laurent für das Jahr 1333/34 angesetzten undatirten Stadtrechnung folgender Posten: den verweren 4 v(ierdel) up den Sacramentzdag.

Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Weinspende dem Färberambacht gegeben wurde, und nicht einigen beliebigen Färbern, die doch wohl sonst durch Beifügung der Namen näher bezeichnet worden wären, während man unter den Färbern schlechthin wohl das Färberambacht verstanden haben wird. Dass es selbst 1428 nicht bei den Ambachten, die damals die Rathsfähigkeit erlangten, aufgezählt ist, lässt sich leicht dadurch erklären, dass es kein selbständiges Ambacht gebildet hat, sondern nur ein zugehöriges Ambacht gewesen ist.

Aus dem Jahre 1338 erhalten wir die erste Nachricht von einem Gewandschneiderambacht, und zugleich meldet dieser Posten der Stadtrechnung: *dominis nostris commedentibus supra domum civium, quando fecerunt statuta excisorum*, dass der Rath ihnen die Statuten gab. Da diese Statuten uns leider nicht erhalten sind, so lässt sich nicht entscheiden, ob 1338/39 erst das Gewandschneiderambacht ins Leben gerufen wurde, oder ob es sich nur um eine Aenderung oder Erweiterung der Statuten gehandelt hat. Wie der Rath ihm die Statuten gegeben hat, so gab er ihm wahrscheinlich auch die Vorsteher; jedoch finden wir sie nirgends erwähnt, um dies mit Sicherheit behaupten zu können. Bis 1429 hat dieses Ambacht bestanden, wo es wegen seines Antheils an den Zunftunruhen, bei denen es sogar die führende Rolle spielte, aufgelöst worden zu sein scheint; denn 1450 gibt es kein Schröderambacht mehr, wie es in dem Zunftvertrag von 1428 genannt ist.

In der ältesten erhaltenen Einnahmerekchnung aus dem Jahre 1344/45 deuten bei zwei Posten die als Pächter aufgeführten darauf hin, dass sie zwei zu Ambachten geschlossene Handwerkervereinigungen waren. Die Cerdon- oder Loheaccise ist von den Löhern (*cerdones*) gepachtet, was sich auch später noch öfter findet; über deren Ambacht wird sonst nichts berichtet, als dass es sich an den Zunftunruhen 1428 betheiligte, aber bestehen blieb und 1450 politische Rechte erhielt.

Die Corduanaccise pachteten im genannten Jahre die *corduani*, die sonst nirgends erwähnt, wohl kaum als selbständiges Ambacht bestanden haben werden, sondern wohl nur ein zugehöriges Ambacht bildeten.

Die Stadt kaufte 1344/45 den Fleischern ein *vexillum*, jedenfalls ein Zunftabzeichen, so dass spätestens damals, vielleicht aber schon beträchtlich früher zu Aachen ein Fleischerambacht bestanden haben muss. Die 1387/88 und 1391/92 erwähnten Fleischmarktmeister waren wahrscheinlich die Aufsichtsbeamte des Fleischmarktplatzes; da jedoch, wie soeben gezeigt wurde, ein Fleischerambacht bestand, so ist es sehr wahrscheinlich, dass sie auch die Vorsteher dieser Zunft waren und vom Rathe eingesetzt wurden, ähnlich wie der Rath dem Wollenambacht als Vorsteher die Werkmeister setzte. Ungewiss ist, ob die Fleischmarktmeister Mitglieder des Rathes waren; in dem letzten vollzähligen Rathsverzeichniss von 1351 finden sich keine erwähnt. In den genannten Jahren 1387/88 und 1391/92 hatte der Rath, um die Einnahmen zu steigern, das Amt verpachtet; denn jedenfalls floss ein Theil der von den Fleischmarktmeistern verhängten Strafgeder in ihre eigene Tasche. In der Rechnung von 1394/95 ist von einer derartigen Verpachtung dieses Amtes nicht mehr die Rede. Das Fleischerambacht ist mit der Zeit zu

einer gewissen Wohlhabenheit gelangt, so dass es 1391/92 für 600 Mark die Fleischaccise pachten konnte; es scheint auch fernerhin diese Accise in Pacht behalten zu haben. Aus dem 15. Jahrhundert wissen wir von dem Fleischerambacht, dass es sich nicht an den Zunftunruhen von 1428 beteiligt hat; welche Gründe dieses Verhalten veranlassten, ist unbekannt. Natürlich traf die Fleischer der Zorn der übrigen Ambachten, die 1429 zur Alleinherrschaft gelangt, den Fleischverkauf auf drei Plätze vertheilten, während früher nur an einer Stelle verkauft werden durfte; und jedenfalls wurde auch Nichtambachtsmitgliedern der Fleischverkauf gestattet, falls nicht überhaupt das Fleischerambacht aufgelöst worden ist, so dass jedem der Fleischverkauf erlaubt gewesen wäre. Nach Wiederherstellung der Patrizierherrschaft wurde sicherlich auch das Fleischerambacht erneuert und in seine alten Rechte wieder eingesetzt; 1450 gehörte es zu den elf Gaffeln in die die Bürgerschaft Aachens zur Ausübung ihrer politischen Rechte eingetheilt war.

Auf ein Pelzerambacht lässt die Erwähnung eines städtischen, in Erbleihe ausgethanen neuen Pelzerhauses vielleicht schliessen. Wir finden es dann 1428 als Ambacht der buntmecher bezeichnet; wegen seiner Antheilnahme an den damaligen Unruhen scheint es auch der Macht der Patrizier zum Opfer gefallen zu sein, denn 1450 existirt es nicht mehr.

Die 1386 erwähnten gesworen van den huysdeckeren machen es sehr wahrscheinlich, dass es auch ein Hausdeckerambacht in Aachen gegeben hat, dessen Aufsichtsbeamten die Geschworenen, welche wir auch bei dem Wollenambacht fanden, wohl gewesen sind. Ein besonderes Ambacht werden die Dachdecker wohl kaum gebildet haben, da sie 1428 nicht besonders erwähnt sind; möglicherweise waren sie ein zobehoren ambacht zu dem daselbst erwähnten der zemerlude.

Wenn auch die Erwähnung von broitmarkmeistern an sich nicht berechtigt, auf ein Bäckerambacht zu schliessen, da sie ja wahrscheinlich die Aufsichtsbeamten des Brodmarkts waren, so dürfen wir doch vielleicht aus der Aehnlichkeit des Namens mit dem der Fleischmarktmeister, mit denen sie auch gemein hatten, dass ihr Amt manchmal gegen eine kleine Geldzahlung verpachtet wurde, und aus dem Umstand, dass es später thatsächlich ein Bäckerambacht gegeben hat, annehmen, dass dieses auch schon am Ende des 14. Jahrhunderts bestanden hat, und dass die Brodmarktmeister dessen Vorsteher waren. Ihre Zahl betrug drei, wie aus zwei durch sie erlassenen Brodpreistarifen hervorgeht. Ueber ihre etwaige Zugehörigkeit zum Rath ist nichts bekannt. Zu ihrer Thätigkeit gehörte die Nachprüfung des Gewichts des

feilgehaltenen Brodes, die sie auch bei den sich am Verkauf für das städtische Publikum beteiligenden hofrechtlichen Handwerkern des Marienstifts ausüben sollten. Das Bäckerambacht hatte auch 1428 Antheil an den Zunftunruhen, jedoch blieb es bestehen, als die Patrizier wieder zur Herrschaft kamen, so dass wir es 1450 unter den elf Gaffeln wieder finden.

Auch ein Müllerambacht gab es in Aachen, das 1424 in einer Urkunde erwähnt wird; jedoch scheint es kein selbständiges Ambacht gebildet zu haben, sondern vielmehr zum Bäckerambacht mitgehört zu haben. Denn die Brodmarktmeister haben auch in den Mühlen zu kontrolliren, während die Müller doch auch eigene Geschworene haben, zu deren Obliegenheiten die Regelung der Stauverhältnisse des zum Mühlenbetrieb verwendeten Paubachs gehörte. Da es kein selbständiges Ambacht war, finden wir es natürlich auch 1428 und 1450 nicht erwähnt.

Trotz mangelnder urkundlicher Zeugnisse dürfen wir auch das Bestehen einer Goldschmiedezunft annehmen. Denn wie überall werden sich wohl auch in Aachen die Goldschmiede Ende des 13. oder im 14. Jahrhundert zu einem Ambacht zusammengeschlossen haben. Jedoch kommen sie weder 1428 noch auch 1450 vor. Nur Quix erwähnt sie einmal, ohne jedoch eine Belegstelle anzugeben. Erst aus dem 16. Jahrhundert haben wir von ihr zuverlässige Nachricht durch eine erhaltene Zunftrolle vom 16. April 1573.

Ebenso mag es noch verschiedene kleine Ambachten zu Aachen bereits im 14. Jahrhundert gegeben haben, über die aber keine Nachricht auf uns gekommen ist.

An den mit einem vorübergehenden Erfolg gekrönten Zunftunruhen des Jahres 1428 beteiligten sich ausser den schon genannten Ambachten der Schroeder, der Bäcker, der Wollweber, der Gerber und der Kürschner auch die Ambachten der Schmiede, der Brauer, der Schuhmacher und der Zimmerleute, von deren Bestehen uns hier zum ersten Male berichtet wird. Wir dürfen wohl annehmen, dass die genannten neun Ambachten mit dem Fleischerambacht, das, wie erwähnt, sich jeglicher Theilnahme an den Unruhen enthielt, sämmtliche damals bestehenden Ambachten sind, wenn wir die kleinen zubehören ambachten, über die uns jegliche Nachrichten fehlen, ausser Acht lassen. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass ein Ambacht, das sich an den Unruhen beteiligt hat, nicht an dem Erfolg, zwei seiner Mitglieder in den Rath zu schicken, Antheil erhalten hätte, und ebensowenig, dass es noch ein Ambacht gab, das sich von jeglichen Unruhen ferngehalten hätte, da diesem doch wohl dasselbe Schicksal, wie dem Fleischerambacht 1428 beschieden gewesen wäre.

Dieser Bestand, von zehn Ambachten wurde 1429 durch die Patrizier etwas vermindert, die einen Theil derselben aufgelöst haben müssen, so dass es 1450, als man den Gaffeln politische Rechte einräumte, unter den elf genannten nur noch sechs der 1428 bestehenden Ambachten gab, nämlich die Werkmeisterleuff (das Wollenambacht), die Bäcker-, Brauer-, Fleischhauer-, Löder- und Schmiedegaffel.

2. Die sonstigen Genossenschaften.

Neben den eben behandelten Handwerksgenossenschaften gab es auch noch andere Vereine oder Gesellschaften, über deren Zweck und Bestrebungen direkte Nachrichten nicht auf uns gekommen sind. Da sie ihre Namen den Häusern, wo sie ihr Versammlungslokal hatten, entlehnten, so lassen sich auch aus diesen keine Schlüsse ziehen.

Am frühesten erwähnt wird der „Stern“, dessen Gebäude schon 1349 in den Stadtrechnungen vorkommt. Die Gesellen zum Stern d. h. die Sternzunft wird daselbst 1376 zuerst genannt, da sie für ihre als eine Art Nobelgarde geleisteten Dienste von der Stadt besoldet wurden. Wenige Jahre später hören wir von einer Gesellschaft zu heren Adayms huys. Auch diese hatte eine ähnliche Stellung wie der „Stern“, wie aus den zahlreichen von städtischer Seite ihre gewährten Weinspenden hervorgeht. Aus dem Umstand, dass diese Weinspenden fast immer unmittelbar hinter denen für die Schöffen und Werkmeister gebucht sind, und dass sie, wie diese, am Anfang des Verwaltungsjahres eine Spende zu willkoem und am Ende desselben eine zur letzten erhalten, lässt sich wohl schliessen, dass es mit den regierenden Kreisen in naher Beziehung stehende Gesellschaften waren, deren Mitglieder wahrscheinlich dem Patrizierkreise angehörten. Während die Gesellschaft zum Stern bestehen blieb, scheint die Gesellschaft zu Herrn Adams Haus sich entweder bald aufgelöst, oder wegen Verlegung ihres Versammlungsortes ihren Namen geändert zu haben. Bei den Weinspenden des Jahres 1391/92 steht jetzt an ihrer Stelle eine Gesellschaft zen Paradiesse. Ueber sie ist uns aus dem Jahre 1430 in der Anklageschrift gegen Godart vom Eichhorn eine kurze Notiz erhalten, die zeigt, dass die Gesellschaft nur gesellige Zwecke hatte. Es heisst daselbst: dat paradygin, dat yn van alders van dem rayde verleint geweest is, daeynne by ein anderen zo komen, zo zeiren ind yre guede geselschaf zo halden, als dat in vele guede steiden loevelige gewoende is. Weitere Nachrichten fehlen uns auch über diese Gesellschaft, die nicht mehr

sehr lange bestanden haben wird, denn 1450 wird sie im Gaffelbrief nicht genannt.

Noch eine Gesellschaft zu Aachen, nämlich die vom Lewenberg finden wir erwähnt, die sich wohl auch aus den vornehmeren Elementen der Aachener Bevölkerung zusammengesetzt haben wird. Sie muss grosses Ansehen genossen haben, da ihr 1424 die Vermittelung eines zwischen dem Marienstift und dem Rath ausgebrochenen Streites über die Aufbewahrung der Reliquien übertragen wurde, der allerdings erst durch den Herzog von Jülich vollständig beigelegt wurde. Weitere Nachrichten über diese Gesellschaften geben uns die Quellen nicht. Quix berichtet einiges über die Gesellschaft von Lewenberg, ohne jedoch, seiner Gewohnheit gemäss, Quellenbelege beizufügen. Der Gaffelbrief von 1450 machte diese Gesellschaften auch zu politischen Korporationen. Wegen des Aufruhrs sahen sich die damaligen Schöffen gezwungen, ihren lebenslänglichen Rathssitz zu entsagen und für sich eigens eine Zunft, so der „neue Stern“ genannt, als die erste zu errichten. Den Namen „Stern“ übernahmen sie von der hinfert „alter Stern“ genannten Zunft „wegen der zwischen beiden Zünften herrschenden Verwandtschaft“. Wahrscheinlich umfasste der „alte Stern“ die minder vornehmen Kreise der Bürgerschaft, worauf auch schon seine Aufführung im Gaffelbrief erst an zehnter Stelle hindeutet. Ausser den beiden Gesellschaften Stern und der erwähnten Gesellschaft Lewenberg bekamen noch zwei andere, auch nach ihren Versammlungshäusern benannte Gesellschaften, Schwarze Ahre und Pontort, über die weiter nichts bekannt ist und die vielleicht erst 1450 sich gebildet haben, politische Rechte.

Ueber die Verfassung dieser Gesellschaften liegen aus der Zeit vor 1450 keine Nachrichten vor; doch wird wohl damals im Grossen und Ganzen ihre Verfassung so gewesen sein, wie sie uns aus dem 16. und 17. Jahrhundert bekannt ist. An der Spitze standen zwei Greven, die auf ein Jahr am Stuhltag, der jährlichen grossen Versammlung der Gesellschaft, wo auch die Neuaufnahmen stattfanden, gewählt wurden. Sie hatten die Vertretung nach Aussen, die Vermögensverwaltung und Aehnliches zu besorgen. Die Aufnahme in die Zunft erfolgte gegen die Bezahlung eines Eintrittsgeldes und einer Weinspende auf Lebenszeit.

III. Das Bürgerrecht.

Da Bürgerlisten und sonstige Nachrichten fehlen, sind wir über die Gestaltung des Aachener Bürgerrechts in der älteren Zeit fast gar nicht unterrichtet.

Ein Aufnahmegeld zur Erlangung des Bürgerrechts scheint es im 13. und 14. Jahrhundert in Aachen noch nicht gegeben zu haben. Die Stadtrechnungen bringen nämlich nirgends bei den Einnahmen einen derartigen Posten. Erst im 15. Jahrhundert scheint ein Aufnahmegeld zur Einführung gelangt zu sein. Wann dies geschah, ist nicht überliefert. Ein Privileg Friedrichs III. aber gestattete den Rentmeistern, denjenigen, der seine aufnehmung schuldig war und einer Aufforderung, sich auf das Gras zu begeben, bis er geneigt sei zu zahlen, nicht nachkam, durch die geschworenen Knechte pfänden zu lassen, jedoch nur in der Höhe des geschuldeten Betrags. Wie hoch der Betrag dieser „aufnehmung“ war, wissen wir nicht. Es scheint, dass es damals üblich war, dass jeder Einwanderer sich das Bürgerrecht erwerben musste.

In dem Gaffelbrief von 1450 wird über ein Aufnahmegeld nichts gesagt, jedoch hatten kraft desselben die Bürgermeister sich über „famen ind namen“ des Einwanderers, der Brief und Siegel — wahrscheinlich von seiner früheren Heimath — mitbringen musste, Erkundigungen einzuziehen, ehe ihm gestattet wurde, in eine der Gaffeln einzutreten, wodurch er dann die bürgerlichen Rechte erhielt. Ob die Gaffeln Aufnahmegeld verlangten, wissen wir nicht; jedoch ist dies sehr wahrscheinlich.

Ueber die Bürgerpflichten gibt uns das Privileg Ludwigs IV von 1314 und das von Karl IV von 1349 Aufschluss; sie gestatten den Aachenern, die sich in Aachen aufhaltenden Lombarden und die Bewohner des Aachener Reichs heranzuziehen zu den Tag- und Nachtwachen und zur Mitarbeit an dem Bau der Befestigung, *ut proportionaliter portent commune onus civitatis, sicut cives Aquenses*. Dazu kam natürlich noch die Pflicht zum Kriegsdienst. Wie anderwärts, so mussten auch in Aachen die reicheren Bürger ein Pferd oder Streitross halten, was nach dem Hausbesitz geregelt war. Die anderen Bürger dagegen dienten zu Fuss.

Die Gerichtsverfassung.

I. Das Schöffengericht.

Im Vertrag von Mersen wird auch ein *districtus Aquensis* erwähnt, der zum deutschen Reiche fiel. Jedenfalls bildete derselbe einen besonderen Gerichtsbezirk, zu dem natürlich auch Aachen gehörte. Wann aus ihm der Ort Aachen als besonderer Gerichtsbezirk abgetrennt wurde, das lässt sich, wie bei den meisten anderen Städten, nicht nachweisen; weder ein Exemptionsprivileg noch sonstige Nachrichten sind uns darüber erhalten. Nur aus der Erwähnung eines *nuntius imperatoris Heribertus iudex* und eines *Radolfus advocatus* im Jahre 1100 als Zeugen einer Güterüberweisung des Propstes von St. Adalbert zu Aachen an sein Stift können wir auf das Vorhandensein eines besonderen Aachener Gerichts schliessen. Direkte Zeugnisse einer gerichtlichen Thätigkeit haben wir aus der Zeit vorher, sowie aus den ersten fünfzig Jahren nach dieser ersten Erwähnung nicht, sondern finden nur Vogt und Richter als Zeugen erwähnt. Für ein längeres Bestehen des Gerichts aber spricht auch die durch das Privileg vom 9. Januar 1166 von Friedrich I. verfügte Aufhebung eines bei Gericht eingerissenen Missbrauchs, der darin bestand, dass der, welcher beim Schwören eines Reinigungseides einen Halm (*festuca*) nicht sofort aufheben konnte, verurtheilt wurde.

Der Sitz des Gerichts war die am Katschhof gelegene Acht, an der höchstwahrscheinlich seit Karls Zeiten festgehalten worden ist. Das ordentliche oder ungebotene Ding fand daselbst wahrscheinlich unter Betheiligung der ganzen Bevölkerung dreimal im Jahre, am Montag nach dem Dreikönigsfest, am zweiten Montag nach Ostern und am zweiten Montag nach Johann Baptist statt. Dagegen diente das Haus Brüssel den Schöffen als Versammlungslokal, das im 15. Jahrhundert in das neue Rathhaus verlegt wurde, wo höchstens Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Doch wurde auch gelegentlich die von Richard erbaute Kurie als Gerichtsort benutzt. Die Kompetenz des Schöffengerichts erstreckte sich über alle Bewohner in Kriminalsachen, und wenigstens im 12. und 13. Jahrhundert über sämtliche Freie auch in Civil-Sachen, denn abgesehen von den Hofgerichten, von denen das des St. Adalbertsstifts und das des Marienstifts ausdrücklich durch Otto IV. und Heinrich VII. 1230 bestätigt und gegen die etwaigen Uebergriffe des öffentlichen Gerichts in Schutz genommen werden, gab es kein anderes Gericht für diese Zeit in Aachen. Durch Privileg Wenzels von 1376 wurde seine Kompetenz noch insofern erhöht, als jetzt sämtliche

Klagen gegen Aachener, sei es gegen die Stadt, die Behörden oder einzelne Bürger, nur vor seinem Forum erledigt werden durften.

Bedeutend war die Oberhofstellung des Aachener Schöffengerichts, über die uns jedoch sehr wenig Zeugnisse vorliegen, da alle von den Aachener Schöffen gesammelten Urtheile, die sie als Oberhof abgegeben haben, bei dem grossen Brande von 1656 wahrscheinlich vernichtet wurden. Von den Aachen als ihren Oberhof ansehenden Gerichten war das der Stadt Kaiserswerth das älteste.

Eine Zusammenstellung aller beim Aachener Schöffenstuhl Rechtsbelehrung suchender Gerichte hat Loersch im Anhang zum ersten Band der Geschichte Achens von Haagen gegeben, nach welcher ihre Zahl 106 betrug, und die Oberhofthätigkeit Achens sich bis tief in das heutige Belgien hinein erstreckte.

1. Der Obervogt.

Bevor auf die einzelnen Beamten eingegangen wird, ist die Erwähnung der Obervogtei hier am Platze. Dieses Amt war von sehr geringer Bedeutung; es bestand nur darin, Stadt und Bürger zu schützen und zwar nur auf ihr Begehren. Erst 1277 wird die Obervogtei erwähnt, in deren Besitz, wie die beiden Urkunden dieses Jahres sagen, die Vorfahren des Herzogs von Lothringen und Brabant ab eo tempore, cuius non extat memoria sich befinden. Der damalige Herzog Johann, sowie Richter, Schöffen, Rath und Bürgermeister versprechen sich gegenseitigen Schutz, und 1280 wird dieses Versprechen wiederholt; ebenso 1282. So schliesst derselbe Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg noch mehrere ähnliche Verträge. Aus dem Jahre 1321 stammt die einzige Nachricht über eine thatsächliche Ausübung der Obervogtei, eine Urkunde, die berichtet, dass er kraft seiner Eigenschaft als Obervogt auf Anrufen der Aachener Bürger einen Streit derselben mit dem Dorfe Walharen über einen Waldbezirk nach Prüfung der beiderseitigen Rechtsansprüche durch zwei von ihm dazu bestimmte Ministerialen zu Gunsten der Aachener entschieden habe.

Während der Folgezeit wird bis über unsere Periode hinaus der Obervogtei überhaupt keine Erwähnung mehr gethan.

Unbekannt ist, wie der Herzog von Lothringen und Brabant die Obervogtei erwarb; es ist nicht unwahrscheinlich, „dass Aachen das Interesse des unbehelligten Handelsbetriebes veranlasst haben mag, an dem Nachbar

einen Rückhalt zu suchen, während man auch nur den Schein einer Abhängigkeit zu meiden strebte“.

2. Die Richter am Schöffengericht.

a) Der Vogt.

Als höchster Richter am Aachener Schöffengericht tritt uns der Aachener Vogt entgegen. Wenigstens fungirt er bei vollständig besetztem Gericht unter den drei, manchmal auch vier als Richter bezeichneten, königlichen Beamten zu Aachen an erster Stelle. Bei anderen Gelegenheiten, wenn das Gericht nicht vollständig besetzt war, steht auch manchmal der Schultheiss, manchmal sogar der Meier vor ihm, ohne dass sich ein Unterschied in den Befugnissen in diesen Fällen wahrnehmen liesse.

Direkte Nachrichten über die Amtsbefugnisse des Vogtes sind nicht auf uns gekommen. Aus seiner aus einer Anzahl von Urkunden hervorgehenden Thätigkeit Schlüsse auf seine Funktionen zu ziehen, ist deshalb schwierig, weil häufig alle drei oder vier genannte königliche Beamten mit dem Worte iudices bezeichnet werden, so dass es nicht zu entscheiden ist, wer unter diesem iudex verstanden ist, und weil ferner nicht selten mehrere dieser Aemter gleichzeitig von einer Person versehen wurden. Soviel nur ist deutlich zu erkennen, dass der Vogt der höchste Richter zu Aachen war, und seine weitere Amtsthätigkeit in der Beaufsichtigung der königlichen Krongüter bestand.

Aus dem Jahre 1273 erhalten wir durch einen Erlass Rudolfs I. die erste Nachricht, dass der Vogt und der Schultheiss mit dem Bann beliehen waren und somit auch den Gerichts-Vorsitz über causae maiores hatten. Es wird nämlich in demselben jedem Vorsitzenden des Aachener Gerichts im Falle der Abwesenheit oder Pflichtversäumniss des Grafen von Jülich, des Vogtes oder des Schultheissen, bei vorhandener Gefahr der Bann verliehen. Wann dem Vogt die Banngewalt übertragen wurde, ist unbekannt, da uns keine Nachricht darüber aufklärt, und somit dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass der Vogt als erster Vorsitzender des Aachener Stadtgerichts seit dem Bestehen desselben im Besitz des Königsbannes war.

Anfänglich war die Vogtei der unmittelbaren königlichen Verfügung unterworfen und wurde vom König verliehen. Der erste uns bekannte Vogt Radulfus lässt sich bis 1108 nachweisen. Mit seinem Nachfolger

Theodoricus, von dessen Verwandtschaft mit seinem Vorgänger nichts berichtet wird, kommt die Vogtei in den Besitz einer Familie, die sie über hundert Jahre behält und nachweisbar in vier Generationen vererbt. Im Jahre 1270 tritt uns Graf Wilhelm von Jülich als Inhaber der Vogteirechte entgegen, kraft deren er im Vogtgedinge mit den Aachener Schöffen eine Entscheidung über den rechtlichen Besitz des Eighawaldes zu Gunsten der Aachener abgibt. Auf welche Art und Weise der Graf in den Besitz dieses Amtes kam, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Gegen die Ansicht einer Verpfändung, die ursprünglich Loersch hatte, spricht, dass bei den Pfandbestätigungen, die dem Grafen von Jülich 1314 und noch öfter von königlicher Seite ertheilt werden, der Vogtei keine Erwähnung gethan wird. Später glaubte er, die Jülicher Vogtei hinge höchst wahrscheinlich mit markgenossenschaftlichen Einrichtungen in der Allmende des alten Aachener Pfalzbezirks zusammen, ohne jedoch seine Ansicht zu begründen. Werminghoff gelang es weder diese Ansicht zu beweisen, noch auch eine andere Erklärung zu finden, weil die Nachrichten zu dürftig sind; er kam zu dem Schlusse „Jülich habe auf eine nicht mehr erkennbare Art von der Vogtei Besitz genommen, mit ihr späterhin das Schultheissenamt verbunden, so dass fortan seine Gewalt als ein einheitliches ihm verschriebenes Recht betrachtet und behandelt wurde, obwohl sie aus zwei schlechthin verschiedenen Elementen sich zusammensetzte“.

Vielleicht lässt sich die Besitznahme der Vogtei durch den Grafen von Jülich als ein Gewaltakt erklären. Denn Beweise für ein gewalthätiges Benehmen gegen Aachen sind ja vorhanden; so jener in der Aachener Chronik zum Jahre 1278 erwähnte Ueberfall der Stadt, den die Bürger siegreich abwehrten, wobei der Graf selbst ums Leben kam. Ferner dürfte für ein vollständig rechtswidriges Sichaneignen der Vogtei durch Jülich auch der Friedensvertrag sprechen, der durch den Erzbischof von Köln und den Herzog von Lothringen, Limburg und Brabant vermittelt, zwischen dem Grafen von Jülich und dem Herrn von Falkenburg 1310 geschlossen wurde, worin die Aachener den Grafen von Jülich bei der Vogteiausübung nicht mehr hindern zu wollen versprechen, obwohl ja auch hierbei die Stadt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit ihrerseits rechtswidrig vorgegangen sein könnte. Seit 1310 blieb die Vogtei in den Händen der Jülicher, die sie meist wieder verließen oder verpachteten und zwar häufig an einen NichtAachener, wahrscheinlich um möglichst viel Einkünfte herauszuschlagen. Jedenfalls aber wird nichts mehr von Streitigkeiten in Betreff der Vogtei zwischen den Herzögen von Jülich und der Stadt berichtet. Ueber Art und Höhe der Einkünfte aus der Vogtei haben wir nur einige Notizen. Vor allem bestanden

dieselben aus einem Antheil an den Buss- und Strafgeldern, die das Schöffengericht verhängte; ferner aus den Bussen, die für Uebertretung und Zuwiderhandlung gegen städtische Bestimmungen erhoben wurden. So hatte der Vogt z. B. Antheil an den Strafgeldern für die Ueberschreitung des dem einzelnen Bierbrauer gestatteten Maasses oder für die Einfuhr fremden Bieres. Ob er sonst noch Einkünfte hatte, wissen wir nicht. Soviel aber steht fest, dass seine sämtlichen Einkünfte rund 100 Mark betruhen; 1301 ersuchte der Vogt nämlich die Aachener 100 Mark aus seinen Einkünften dem Lombarden Konrad zu übergeben; falls dieselben nicht reichten, will er das von den Bürgern zugelegte später zurückgeben.

Vertreten liess sich der Vogt im Falle der Verhinderung durch einen Untervogt, der dann seine Funktionen wahrzunehmen hatte und auch manchmal neben ihm als Richter erscheint.

b) Der Schultheiss.

Der zweite königliche Beamte zu Aachen war der Schultheiss. Ueber seine Amtsfunktionen sind wir ebenso wenig näher unterrichtet, wie über die des Vogtes. Auch er war hauptsächlich Gerichtsbeamter und durfte spätestens seit 1273 auch den Vorsitz bei den Verhandlungen über *causae maiores* übernehmen, da aus der erwähnten Urkunde dieses Jahres hervorgeht, dass auch er mit dem Königsbann belehnt war.

Ferner war er, so lange das Schöffenkollodium vor dem Aufkommen des Rathes auch die Stadtverwaltung führte, Vorsitzender und Leiter desselben. Wie weit in dieser Beziehung seine Kompetenzen gingen, darüber lässt sich aus den erhaltenen Quellen kein Urtheil gewinnen.

Ein Aachener Schultheiss wird zuerst im Jahre 1152 erwähnt als *nuntius* des Königs. Die Schultheissen der nächsten Zeit treten uns, so oft wir ihnen begegnen, in der Umgebung des Königs entgegen, und nur selten in Aachen selbst. Auch dieses Amt ging wahrscheinlich durch königliche Verleihung in die Hand einer Familie über, welche dasselbe von 1212 bis nach 1270 besessen und in sich weitervererbt hat. Es war dies die Familie des Arnold von Gimnich, der 1212 zum ersten Mal als Schultheiss auftritt und dann verschiedentlich erwähnt wird, wenn auch nicht häufig in Aachen selbst. Eine Schenkung an das St. Adalbertsstift nennt drei Söhne von ihm, von denen zwei ihm als Schultheissen nachfolgten; nämlich sein Sohn Johann, den wir 1241 als Inhaber dieses Amtes finden, und Arnold, der dann bis 1246 vorkommt. Nachdem 1252 das Amt in den Händen eines Gerard von Lumirs

gewesen, finden wir 1268 bis 1270 wieder einen Arnoldus scultetus, dessen Zugehörigkeit zum Hause Gimnich sich zwar nicht sicher nachweisen lässt; aber aus dem Vornamen Arnold und dem Umstand, dass wieder ein Arnold von Gimnich in der Umgebung des Grafen von Jülich erscheint, nimmt Loersch dieselbe wohl nicht mit Unrecht an. Nach einem längeren Schweigen der Quellen über die Besetzung des Schultheissenamts erfahren wir 1279 die Hinrichtung des Schultheissen von Aachen, ohne dessen Namen kennen zu lernen, wegen der Ermordung des Grafen von Jülich. Es ist kaum anzunehmen, dass einer aus dem Hause Gimnich dieser Schultheiss war, das wir ja in freundschaftlichen Beziehungen zu den Jülichern fanden. Nachdem einige Jahre der Vogt Wilhelm das Schultheissenamt mit verwaltet hat, finden wir das Amt im Jahre 1285 bereits im Pfandbesitz des Herrn Walram von Montjoie und Falkenberg. Eine Verschreibung des Pfandinhabers an den Obervogt der Stadt, den Herzog von Brabant, vom 2. März 1285, in der Walram diesem verspricht, nichts Nachtheiliges gegen ihn zuzulassen oder zu unternehmen, so lange er das Schultheissenamt innehat, gibt uns die erste Nachricht von der wahrscheinlich durch den stets geldbedürftigen König Rudolf erfolgten Verpfändung. Wenige Jahre später wurde das Schultheissenamt von Adolf von Nassau für 1500 Mark an den Grafen von Jülich verliehen, obwohl wir von einer Ablösung der Verpfändung an Walram nichts hören; jedenfalls ist die Verpfändung an den Grafen von Jülich wieder rückgängig gemacht oder sonstwie beseitigt worden, denn wir finden einmal den Herrn von Montjoie und Falkenburg mit dem Grafen von Jülich 1301 und 1310 im besten Einvernehmen, und ferner lässt sich bei dem im Jahre 1314 in Folge der Doppelwahl ausbrechenden Thronstreit der Herr von Montjoie und Falkenburg die Pfandsomme nur erhöhen, während der Graf von Jülich sich das Aachener Schultheissenamt von dem anderen König Ludwig IV. übertragen lässt, mit dem Rechte, dasselbe von Herrn Reinald von Falkenburg für sich einzulösen; zugleich befiehlt Ludwig IV. den Aachenern, dem Grafen von Jülich bei Geltendmachung seines Rechtes, wenn nöthig sogar mit Waffengewalt, beizustehen. In der That gelang es auch dem Grafen sich in den Besitz des Schultheissenamts zu setzen; welche Summe er dem Herrn von Falkenburg dafür bezahlt hat, darüber sind wir nicht unterrichtet; fest steht nur, dass am 19. März 1315 Ludwig IV. dem Grafen von Jülich die Pfandsomme um 3000 Mark erhöhte. Seitdem blieb auch dieses Amt in den Händen der Grafen von Jülich, das Karl IV. 1348 denselben nochmals bestätigte, wobei die Pfandsomme auf 12000 Gulden angegeben wird. Hinsichtlich der Einkünfte, die dieses Amt mit sich brachte, sind wir auch nur auf Vermuthungen angewiesen. Als Gerichtsbeamter bezog der Schultheiss

jedenfalls auch seinen Antheil an den gerichtlichen Straf- und Bussgeldern. Sicherlich haben ihm auch noch sonstige Einnahmen zugestanden, doch wissen wir nicht, welche. Nur soviel dürfte gewiss sein, dass sie recht beträchtliche gewesen sein müssen, wie das aus den grossen Pfandsummen hervorgeht.

c) Der Meier.

Der dritte königliche Beamte, der uns in Aachen entgegentritt, ist der Meier. Seine Funktionen waren ausschliesslich richterliche, und zwar scheint er die niedere Gerichtsbarkeit innegehabt zu haben. Jedenfalls war er nicht mit dem Königsbann belehnt, wie aus der schon mehrfach genannten Urkunde von 1273 ersichtlich ist. Bei der Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit scheint er als Unterbeamter thätig gewesen zu sein und die Stellung eines Frohnboten und Vollziehungsbeamten gehabt zu haben. In dieser Eigenschaft war er das ganze Mittelalter hindurch thätig. So hatte er, wie man wohl aus der gemäss der Stadtrechnung von 1376/77 dem Meier Rycolff Nagell und seinen Knechten bei der Hinrichtung des Gobelinus Hoede verabreichten Weinspende schliessen darf, dafür zu sorgen, dass die vom Gericht verhängten Strafen ausgeführt wurden, was jedenfalls durch seine Knechte geschah. Ferner hatte er auch das Urtheil bei anderen Gerichten später mit vollstrecken zu helfen. Weiter ersehen wir aus dem Bruchstück des alten Stadtrechtsbuchs aus der Zeit zwischen 1420 und 1444, dass der Meier durch seine Knechte die Schöffen zu den Gerichtssitzungen zu entbieten und ihnen das Präsenzgeld auszuzahlen hatte; ebenso musste er auch die einzelnen Parteien laden lassen. Endlich hatte er auf Erfordern des Bürgermeisters und des Raths gegen die dem Rathsgericht Ungehorsamen einzuschreiten und ihre Bestrafung vorzunehmen, was die anderen Richter übrigens auch thun mussten.

Einen Aachener Meier finden wir zum ersten Mal im Jahre 1140 im königlichen Gefolge bei Konrad III. Dieses Amt scheint nicht in die Hände einer Familie gekommen zu sein, die es von Vater auf Sohn weitervererbte, wie das mit den beiden anderen Aemtern der Fall war; wenigstens lassen sich zwischen den einzelnen uns bekannten Inhabern des Amtes keine verwandtschaftlichen Beziehungen nachweisen. Bis Ende des 13. Jahrhunderts wird wohl der König dies Amt verliehen haben. Im Jahre 1295 aber heisst es am Schlusse einer Urkunde: *coram nobili viro Walramo domino de Monyoye et de Falkenburg, ex parte imperii provisoro et sculteto civitatis Aquensis, Reinardo dicti Schiffart, villico eiusdem domini, et Gerardo de*

Lughene, viceadvocato, iudicibus videlicet Aquensibus. Darnach war also der Meier von dem Herrn von Falkenburg ernannt; höchst wahrscheinlich war diesem das Amt auch vom König Rudolf I. verpfändet worden; 1297 ermächtigte nun König Adolf den Grafen Walram von Jttlich, die Ablösung der Meierei vom Herzog von Brabant vorzunehmen. Da letzterer nie ein anderes Aachener Amt innegehabt hat als das Obervogteiamt, so kann man wohl nur annehmen, dass hier ein Irrthum vorliegt; jedenfalls ist an des Herzogs Stelle der Herr von Falkenburg zu setzen, der 1295, wie erwähnt, Inhaber der Meierei war und es 1310 noch ist. Graf Walram von Jülich scheint jedoch von dieser Erlaubniss keinen Gebrauch gemacht zu haben, oder die Einlösung ist wieder rückgängig gemacht worden. Denn in genanntem Jahre 1310 wird dem Herrn von Falkenburg ausdrücklich sein altes Recht, die Meierei zu besetzen bestätigt, das ihm die Aachener wahrscheinlich streitig gemacht haben, und gleichzeitig dem Grafen von Jülich seine Vogteirechte. Auffällig ist, dass hier nur von dem Recht des Herrn von Falkenburg, die Meierei zu besetzen, geredet wird und nicht auch von der ihm zustehenden Besetzung des Schultheissenamts. Ebenso ist es unbegreiflich, dass, obwohl Ludwig IV. dem Grafen von Jülich nicht das Recht ertheilt, auch das Meieramt bei dem Herrn von Falkenburg abzulösen, der König ihm den Besitz desselben doch 1336 bestätigt, ohne dass wir von einer späteren Ablösungserlaubniss oder freiwilligen Uebertragung durch den Herrn von Falkenburg etwas erfahren. Ferner ist es sonderbar, dass die Meierei dem Grafen von Jülich auch für 12000 Gulden, wie das Schultheissenamt, verpfändet wurde. Die drei angegebenen Thatsachen rechtfertigen wohl die Vermuthung, dass beide Aemter mit einander verbunden waren, indem jedenfalls die Meierei von dem Schultheissenamt abhängig war und die Ausdrücke *sculteria* und *villicacio* jeder für sich Schultheisserei und Meierei zusammen bezeichneten. Dass der Graf von Jülich das Besetzungsrecht des Meieramtes auch 1315, wie das Schultheissenamt, in die Hand bekam, dafür spricht ebenfalls die Thatsache, dass im selben Jahre eine Vereinigung der Vogtei und Meierei in einer Hand vorkam, die wohl weniger wahrscheinlich wäre, wenn jedes Amt von einem anderen verliehen worden wäre. Für eine lange Zeit finden wir beide Aemter zusammen an eine Person verliehen, die zuweilen gleichzeitig auch Schöffe war, wie z. B. Arnoldus dictus Parvus oder Cleynarnout, der von 1312 — 1328 mit Unterbrechungen das Vogt- und das Meieramt bekleidete und zugleich Aachener Schöffe war; wahrscheinlich von Kaiser Heinrich VII. war er zum Ritter geschlagen und hatte wohl durch Kauf das Gut Breidenbend erworben, nach dem er sich seit 1327 *dominus de Breydenbend* nannte.

Der Herzog von Jülich verpfändete 1380 für 3000 Gulden an Karsilius von Palant, Herrn zu Breidenbend, den Enkel des Arnold Parvus, die Meierei und Vogtei. Dann kam sie an Reinhard, Herrn zu Schönforst, der sie seinerseits gegen 2100 Gulden an Heinrich Bertolf gab. Im Jahre 1400 gelangte der Aachener Schöffe Peter von Louvenberg durch Darlehen von 4419 Gulden an Herzog Wilhelm III. von Jülich und durch Bezahlung der 2100 Gulden an Bertolf in den Besitz der Vogtei und Meierei, worin er bis zu seinem Tode blieb. Winand von Roir erbte dieselbe, trat sie aber an Louvenbergs Tochter ab, deren Gemahl Wilhelm von Lintzenich sie verwaltete und sich verpflichtete, sie nicht ohne Zustimmung der Schöffen Cuno von Eichhorn und Gerhard von Haren zu verkaufen oder zu verpfänden. Bis 1458 blieb Wilhelm im Amt. Er leistete 1421 den vorher nicht verlangten Eid, für Gewährung des Schöffennurtheils und Leistung der städtischen Rechtspflege zu sorgen. Die Meierei scheint er jedoch schon vorher abgegeben zu haben; denn 1443 erscheint noch ein anderer Richter, Thomas Elreborn, und Lintzenich nannte sich nur noch vaigt zor zyt zoe Aichen. Ueber die Einkünfte des Meieramts fehlen jegliche Nachrichten; doch hatte auch der Meier sicherlich Antheil an den Gerichtsstraf- und Bussgeldern, wie die anderen Richter.

3. Das Schöffenkollegium.

Seit welcher Zeit am Aachener Gericht ein Schöffenkollegium fungirte, darüber lässt sich nichts bestimmtes sagen. Zuerst erwähnt finden wir Schöffen zu Aachen in einem Erlasse Heinrichs VI. vom Jahre 1192 an den Schultheissen, den Vogt, die Schöffen und die gesammte Bürgerschaft von Aachen. Sie kommen in demselben nicht als Urtheilerkollegium, sondern als Verwaltungsbehörde vor. Natürlich aber wird das Urtheilerkollegium der Schöffen schon früher bestanden haben. Denn ihr Name „Schöffen“ deutet ja auf diese Funktionen als die ursprünglicheren hin, in welcher wir sie auch das ganze Mittelalter und noch später finden; die Funktionen einer Verwaltungsbehörde, worauf später eingegangen wird, wurden ihnen wahrscheinlich erst später übertragen. Gewiss gab es schon Schöffen, als für Aachen ein besonderer Gerichtsbezirk gebildet wurde, da die Einrichtung eine allgemein fränkische gewesen ist.

Die ursprüngliche Zahl des Schöffenkollegs war wohl sieben. Später belief sich die Zahl der Schöffen auf vierzehn, wie sich aus der ältesten, vom vollständigen Schöffenkollegium unterzeichneten Urkunde vom Jahre 1268 ergibt. Nach Loerschs Annahme scheint diese Zahl in den leider verloren

gegangenen Statuten, die König Wilhelm von Holland am 14. Mai 1250 bestätigte, festgesetzt worden zu sein und blieb nicht nur für unsere Periode, sondern auch darüber hinaus die Normalzahl.

Ueber die Zusammensetzung des Schöffenkollegs können wir uns nur vermuthungsweise äussern; wahrscheinlich erfolgte sie aus dem angesehenen Theil der Bürgerschaft, der vornehmlich aus freien Grundbesitzern bestanden haben wird. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheinen die sieben ältesten Schöffen den Titel milites gehabt zu haben, welcher Gebrauch jedoch nachher wieder abgekommen sein muss. Ueber die Art der Ergänzung des Schöffenkollegs geben uns die Quellen für die ältere Zeit keine Auskunft. Es darf jedoch wohl vermuthet werden, dass sie auch damals schon, wie in späterer Zeit, durch Kooptation erfolgte. Für die ältere Zeit darf an ein Vorrecht bestimmter Familien, aus denen die Schöffen genommen werden mussten oder dem Herkommen nach stets genommen wurden, nicht gedacht werden. Denn neben häufig wiederkehrenden Namen treten auch stets neue, vorher noch nicht genannte Namen auf. Eher lässt sich die Existenz solcher Schöffenfamilien für das 15. Jahrhundert annehmen. Die Veranlassung zu dieser Vermuthung gibt ein Erlass Friedrichs III. aus dem Jahre 1454. Derselbe hob nämlich das früher für die Besetzung des Schöffensuhls bestehende Verbot, dass kein Schöffe mit dem andern als Vater, Sohn, Bruder oder Enkel verwandt sein dürfe, auf, da es beim Abgang einiger durch den Tod oft zu Unzuträglichkeiten gekommen sei. Jetzt wurde erlaubt, dass im Nothfalle drei Personen „solch ihres alten geschlechts“, die in angegebener Weise mit einander verwandt seien, aber nicht mehr, als Schöffen aufgenommen werden dürften. Unwahrscheinlich zum Mindesten ist es, dass das Patriziat, aus welchem früher die Schöffen genommen wurden, so zusammengeschmolzen wäre, dass es keine vierzehn nicht in angegebener Weise verwandte Patrizier gegeben hätte. Ausserdem hätte das Patriziat, welches doch 1450 die früher allein gehandhabte Kommunalverwaltung mit den Zünften theilen musste, sicherlich auf die Erhaltung seines Anspruchs auf alleinige Besetzung der Schöffensuhle Werth gelegt, wenn es darüber vorher die Verfügung gehabt hätte. Ferner erfahren wir, allerdings erst aus späterer Zeit (1614), dass unter der Sternzunft „scabini, nobiles, litterati mehrestheils begriffen seien“, was doch auch zeigt, dass die Schöffen sich noch damals aus bestimmten Familien, aus denen sich der „Stern“ zusammensetzte, ergänzten.

Nur wenige Nachrichten über die Organisation des Schöffenkollegiums sind auf uns gekommen. Die älteste vorliegende stammt aus dem Jahre 1360 und zeigt uns, dass das erwähnte Kooptationssystem zu vielfachen

Streitigkeiten Anlass gegeben hatte und stets gab. Um dem vorzubeugen, schloss die Hälfte aller Schöffen in genanntem Jahre eine Vereinigung auf Lebenszeit mit der Abrede, beim Abgang eines Mitgliedes des Schöffenstuhls durch den Tod einträchtig einen Kandidaten in Aussicht zu nehmen und denselben erst nach dem förmlichen Beitritt zu ihrer Vereinigung zu wählen. Zugleich verabredeten sie, alle Streitigkeiten unter sich abzumachen durch den Schiedsspruch aller übrigen nicht Betheiligten und sich überhaupt jegliche gegenseitige Unterstützung angedeihen zu lassen. Jedoch scheint diese private Verabredung wenig genützt zu haben, was leicht erklärlich ist, da die andere Hälfte der Schöffen ihre Wahl ja verhindern konnte. Streitigkeiten kamen jedenfalls zwischen beiden Parteien häufig vor, so dass im Jahre 1363 von allen Schöffen ein neuer Vertrag auf fünf Jahre eingegangen wurde. Nach demselben hatte der verletzte Schöffe nach Anzeige bei den Schöffenmeistern, unter Ausschluss jeder Selbsthilfe, durch ihr, oder auch aller seiner unbetheiligten Kollegen Urtheil sich Genugthuung geben zu lassen. Wer sich dieser Entscheidung nicht fügte, sollte auf Mahnung der Schöffenmeister so lange im Schöffenhaus bleiben, bis er Gehorsam versprochen und für diesen Ungehorsam besonders gebüsst habe.

Die letzterwähnte Urkunde gibt uns zum ersten und einzigen Mal Nachricht über das Vorhandensein von Schöffenmeistern. Wahrscheinlich bestanden sie, seitdem es ein Schöffenkollegium gab. Ihre Zahl wird nicht genannt, doch wird man sie wohl auf zwei annehmen dürfen, denn in Aachen standen, wie auch in vielen anderen Städten, an der Spitze der Genossenschaften meist zwei Vorsteher, wie wir es für den Rath sehen werden, der zwei Bürgermeister an seiner Spitze hatte, und für das Wollenambacht gesehen haben, dessen Vorsteher die beiden Werkmeister waren. Fraglich ist, ob die Schöffenmeister nur auf die Dauer eines oder einiger Jahre gewählt wurden oder auf Lebenszeit. Das letztere ist ziemlich unwahrscheinlich, weil man überhaupt damals im städtischen Leben angesehenere Posten nur auf Zeit besetzte.

Dagegen lässt sich über die Anzahl der Jahre, die die Schöffenmeister im Amt blieben, keine Vermuthung äussern, weil dies in Aachen selbst bei den einzelnen Beamten verschieden war. Ueber die Funktionen der Schöffenmeister ist aus der genannten Urkunde nur zu ersehen, dass sie selbst mit oder ohne die Schöffen eine gewisse Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Kollegs ausübten. Weiter ist nichts bekannt, doch kann wohl aus dem Umstand, dass Schöffenmeister nirgends sonst erwähnt werden, geschlossen werden, dass ihr Amt durchaus auf die inneren Beziehungen der Genossenschaft beschränkt blieb.

Das Amtlokal der Schöffen war das Haus Brüssel, das auf der Ecke des Marktes und der Pontstrasse lag, und wahrscheinlich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts ein Saal im neuen Rathhaus, auf den dann der Name Brüssel übertragen wurde. Es diente nicht bloss zu geselligen Zusammenkünften, sondern auch zu Sitzungen und Berathungen und sonstigen dienstlichen Obliegenheiten; ferner wurde es, wie aus der Urkunde vom 1. Mai 1363 hervorgeht, auch zum Einlagern für unfügsame Schöffen bei Schlichtung ausgebrochener Streitigkeiten benutzt. Wie auch anderwärts, z. B. in Köln, wo trotz der vorhandenen fünfundzwanzig Schöffen nur sieben zur Fällung eines rechtskräftigen Urtheils genügte, so brauchten auch in Aachen nicht sämtliche Schöffen stets zugegen zu sein; so finden wir 1264 bei einer ausdrücklich in pleno iudicio vorgenommenen Eigenthumsübertragung nur zwölf Schöffen anwesend, obwohl es damals schon mindestens dreizehn, wahrscheinlich aber schon vierzehn gab. Die in ihrer uns überkommenen Fassung aus dem 17. Jahrhundert stammende, nach Loerschs Annahme auf eine zweifelsohne bedeutend ältere Vorlage zurückgehende Hegeformel des Vogtgedinges besagt: man solle das vogtgeding besitzen mit einem vogt oder stadthelder, einem meyer, unserer herren scheffen sieben, wohl mehr aber nicht weniger. Also genügte auch in Aachen zur Fällung eines rechtskräftigen Urtheils die Anwesenheit von sieben Schöffen. Da es wohl häufiger vorkam, dass durch das Ausbleiben des Richters kein Gericht abgehalten werden konnte, so schuf Rudolph I. eine gewisse Abhülfe dadurch, dass er dem Stellvertreter des Vogtes oder Schultheissen den Bann ertheilte, so dass das Urtheil über causae maiores weniger Aufschub erleiden sollte. Doch kamen im 15. Jahrhundert wahrscheinlich wieder Stockungen bei der gerichtlichen Thätigkeit in Aachen vor, weshalb Sigismund 1417 den Bürgermeistern, Schöffen und Rath die Vollmacht ertheilte, für den Fall des Ausbleibens des Richters einen Stellvertreter zu wählen, der aber beim Eintreffen des ordentlichen Richters diesem den Vorsitz abtreten musste. Der ordentliche Richter bezog aber auch für die Zeit der Abwesenheit seine Einkünfte fort.

Ueber die Einkünfte der Schöffen wird kaum etwas gesagt. Wahrscheinlich erhielten auch sie einen Theil der Gerichtsgefälle. Von städtischer Seite wurden sie sehr reichlich mit Weinspenden bedacht. So wurden ihnen im Rechnungsjahre 1385/86 bei fünfundvierzig verschiedenen Gelegenheiten, besonders an Feiertagen, je zwei Viertel Wein verabreicht, was die Stadtkasse mit 90 Mark belastete. Unter allen Beamten Aachens wurden sie am häufigsten durch derartige Spenden geehrt. Erst gegen Ende unserer Periode hören wir, dass sie Präsenzgelder erhielten, und zwar betrug diese Spende für den ersten Tag des Vogtgedinges einen alten „Beymsche“,

den ihnen der Meier zu verabreichen hatte. Wahrscheinlich bekamen sie auch für die anderen Tage der Gerichtssitzungen ein ähnliches Präsenzgeld; jedoch findet sich darüber nirgends eine Nachricht.

II. Das Kurgericht.

Neben dem königlichen Schöffengericht tritt im Laufe der Zeit noch ein in der älteren Literatur als Kurgericht bezeichneter Gerichtshof auf. Er war eine Schöpfung der städtischen Autonomie und wurde daher ausschliesslich vom Rath besetzt, der auch sämtliche Verordnungen und Bestimmungen über das daselbst anzuwendende Verfahren, sowie die Strafen erliess. Ueber die Zeit der Einsetzung dieses Instituts fehlt jede genauere Nachricht. Nur soviel ist gewiss, dass sie vor 1338 stattfand, aus welchem Jahre wir in der sogenannten Kurgerichtsordnung die erste Nachricht von seinem Bestehen erhalten. Diese Kurgerichtsordnung kann aber nicht als die Begründung des Kurgerichts aufgefasst werden, da sie, trotzdem sie vollständig erhalten ist, keinen Aufschluss über die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes gibt, der bei der Einsetzung desselben doch wohl kaum fehlen würde.

Die angeführte Urkunde gibt uns nur über die Kompetenz des Kurgerichts Aufschluss, dessen Zweck es war, den Frieden und die Ruhe in der Stadt aufrecht zu erhalten. Es gehörten daher alle Beschimpfungen, Unruhen, Schlägereien und Todschatz auf offener Strasse vor sein Forum. Die Strafen bestanden in Verbannung aus Stadt und Reich Aachen von einem halben Jahr an für falsche Verdächtigung und Beschimpfung, bis zu 100 Jahren und 1 Tag für einen Todschatz oder für eine innerhalb 40 Tagen den Tod herbeiführende Verwundung.

Ueber die Besetzung gibt uns, wie erwähnt, diese Urkunde von 1338 keinen Aufschluss; nur soviel erfahren wir, dass ein Ausschuss des Raths oder der ganze Rath das Gericht bildeten. Für die zwei folgenden Jahrhunderte haben wir auch keine absolut zuverlässigen Nachrichten. Eine Andeutung über die Zahl der Beisitzer geben zwei Notizen in der Ausgaberechnung des Jahres 1385/86, wo es einmal heisst: du man koeren solde und nyet in koerde, yder, die zen koer gehoeren, 2 quart und 3 dubel, valet 10 veirdel und an der anderen Stelle: du man die sunen satte, yder raitzmann, die zen koer gehoern, 1 und dri dubel, valet 19. Die erste Nachricht ergäbe im ganzen siebzehn Urtheiler im Kurgericht und die zweite nur sechszehn. Darnach muss man annehmen, dass eine feste Zahl noch nicht bestimmt war. Erst lange nach

unserer Periode finden wir in der „Reformirten Churgerichtsordnung von 1577“ genaue Mittheilung über die Besetzung, die von Quix, Laurent und Mayer und anderen unbedenklich auch für unsere Zeit schon angenommen wurde, ohne Berücksichtigung der oben angeführten Notizen in den Stadtrechnungen. Wahrscheinlich hat jene die Bemerkung „wie von alters herkommen“ dazu veranlasst, die sich jedoch nicht bis auf das 14. Jahrhundert bezogen haben kann. Dagegen ist es möglich, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Art und Weise der Besetzung, welche 1577 als bereits bestehend bezeichnet wird, schon in Gebrauch war. Nach der Nachricht von 1577 bestand das Kurgericht aus den beiden Bürgermeistern, zwei Schöffen, ferner aus den beiden Werkmeistern und den neun Christoffels, den Vorstehern der neun, Grafschaften genannten Stadttheilen. Die Abhaltung des Gerichts fand im Amtslokale des Rathes statt und zwar öffentlich und so oft es die „Nothdurft“ erforderte.

III. Das Sendgericht.

Auch in Bezug auf kirchliche Gerichtsbarkeit bildete die Stadt Aachen einen eigenen Gerichtsbezirk. Ueber seine Entstehung lassen uns auch hier die Quellen ohne Aufklärung. Die erste Erwähnung des Aachener Sendgerichts im Jahre 1253 setzt schon sein Bestehen voraus, da Innocenz IV. in diesem Jahr den Bürgern das Recht verleiht, ohne ausdrücklichen Befehl des apostolischen Stuhls und ohne besondere Berufung auf dieses Privileg keiner Ladung vor ein auswärtiges Sendgericht Folge zu leisten. Für das 13. Jahrhundert sind die Nachrichten über das Gericht noch spärlich, doch erfahren wir, dass als Vorsitzende des Gerichts ein Aachener Kanonikus, officialis foraneus des Erzdiakons von Lüttich, der Leutepriester (plebanus) von Viset, der Dekan des Landdekanates Maastricht, und der Aachener Leutepriester die Verhandlungen leiteten, dass als Sendschöffen die Kapläne der St. Adalberts und der St. Johannis ad gradus Kirche fungirten und daneben noch sechs weltliche Sendschöffen, die wenigstens zum Theil, vielleicht aber sämmtlich dem Patrizierstande angehörten, der ja in Aachen allein das Recht auf Besetzung der öffentlichen Aemter besass. Für das 14. Jahrhundert haben wir dann genauere Nachrichten. Nach denselben führte jetzt der Aachener Erzpriester, der auch Kanonikus war, den Vorsitz, den nur bei Verhandlungen über Ehesachen der Archidiakon von Lüttich, zu dessen Diözese bekanntlich Aachen gehörte, übernahm. Der Dekan des Land-

dekanates Maastricht hatte das Recht behalten, als Beisitzer am Gericht theilzunehmen. Als geistliche Sendschöffen erwähnt unsere Quelle, ein Weisthum des Sendgerichts von 1331, nur die rectores der St. Jakobs- und der St. Peterskirche; ohne Zweifel waren aber die schon im vorigen Jahrhundert als Sendschöffen erwähnten Kapläne der St. Adalberts- und der St. Johanniskirche dies auch jetzt noch; denn wir finden sie später noch als solehe wieder. Die Zahl der weltlichen Sendschöffen betrug nunmehr sieben.

Die Gerichtssitzungen wurden in genanntem Weisthum auf zwei festgesetzt und zwar sollte die erste am Dienstag nach dem Sonntag „Judica“ stattfinden und drei Tage hintereinander dauern. Die zweite sollte nur eintägig sein und am Freitag nach dem Sonntag nach Ostern tagen. Die Sitzungen wurden in der St. Foillanskirche, der Hauptkirche Aachens und der einzigen Taufkirche der Stadt abgehalten. Die Kompetenz des Sendgerichts war die aller geistlichen Gerichte und erstreckte sich auf Körperverletzungen, Ehebruch, Incest, Wucher, Zauberei und Ketzerei. Die Strafen bestanden in Geldstrafen, kirchlichen Bussen und in der Exkommunikation; wenn letztere nicht innerhalb Jahresfrist rückgängig gemacht worden war, hatte der weltliche Richter auf Verlangen des Sends die Güterkonfiskation und die Verhaftung des Exkommunizirten vorzunehmen. Ob das Sendgericht mit den Aachener weltlichen Gerichten in Kompetenzkonflikte kam, wird uns nicht berichtet. Dagegen hören wir, dass der Erzpriester und Vorsitzende des Sendgerichts mit den Sendschöffen in Streit gerieth, die ein zeitweiliges Einstellen der Thätigkeit des geistlichen Gerichts zur Folge hatten. Um derartige Vorkommnisse für die Zukunft zu verhüten, kam es 1446 zwischen dem Erzpriester zu Aachen und den vier geistlichen und sieben weltlichen Sendschöffen zu einem Uebereinkommen. Es sollten alle Monat zwei Dingtage abgehalten werden unter dem Vorsitz des Erzpriesters oder eines von ihm ernannten Stellvertreters; sind beide nicht zur Stelle, so wählen sich die Sendschöffen selbst einen Vorsitzenden. Mit dem Erzpriester zusammen wählen die Sendschöffen, so oft es nöthig ist, weltliche Sendschöffen; wenn er nicht zur Stelle ist, thun sie es allein. Ebenso wird auch ein Schreiber ernannt und zwei Männer, ein geistlicher und ein weltlicher, zur Führung der Kassengeschäfte, die jährlich in einer Sitzung des Achtersends Rechenschaft abzulegen hatten. Das Archiv des Sendgerichts wurde in der St. Foillanskirche unter Verschluss des Erzpriesters und der Sendschöffen aufbewahrt.

Die Einnahmen der Sendschöffen bestanden früher aus sechs Schilling Präsenzgeld für jeden Sendschöffen für die dreitägige Gerichtssitzung und dazu in der Hälfte der eingehenden Straf gelder, während die andere Hälfte der

Erzpriester bekam. Bei schriftlicher Urtheilsausfertigung erhielt der Vorsitzende nur den doppelten Gebührenantheil wie die Sendschöffen. Bei Anrufung der weltlichen Gerichtsgewalt bekam der weltliche Richter ein Drittel der Strafgeder, und den Rest theilten sich in oben angegebenen Verhältniss Erzpriester und Sendschöffen. Von seinen Einnahmen musste der Erzpriester aber an den Archidiakon von Lüttich, sowie an den Dekan des Landdekanats Maastricht jährlich je zwei Mark abgeben und war ausserdem den Sendschöffen gegenüber zu der jährlichen Lieferung eines Pfundes Wachs verpflichtet.

Die allgemeine Stadtverfassung.

I. Die Rechte des Königs und die königlichen Verwaltungsbeamten.

In ähnlicher Weise, wie die meisten deutschen Gemeinden zur Zeit der Entstehung des Städtewesens, waren auch die aufkommenden Städte von einem Gemeindeherrn abhängig. So gab es auch in Aachen einen Gemeindeherrn, und das war der König; denn er machte ein Allmendeobereigenthum geltend, er erliess die Gemeindestatuten, er setzte die Gemeindeorgane ein und griff auch sonst in die Gemeindeverwaltung ein. Ferner hatte der König hier auch die landesherrlichen Rechte inne. Im Laufe der Zeit haben nun die Könige auf viele ihrer Rechte zu Aachen verzichtet, indem sie theils in ihren Privilegien der Stadt gewisse Vergünstigungen zuertheilten, wie Steuerfreiheit und Freiheit vom Kriegsdienst, theils durch Verpfändung und unterlassene Rückzahlung der Pfandsomme ihre Rechte veräusserten und schliesslich ganz einbüssten, wie dies z. B. mit dem Schultheissen- und dem Meieramt und dem Recht der Besetzung der kirchlichen Stellen, welche alle an die Grafen von Jülich gelangten, geschehen ist.

Ueber die königlichen Einnahmen in Aachen haben wir sehr wenig Nachrichten. Ein Theil derselben rührte aus einer Zollstätte in Aachen her, von deren Einnahmen Konrad III. 1138 der Abtei Burtscheid zu den früher auf Grund einer Verleihung von Heinrich III. bezogenen 2 Mark noch 3 Mark überlässt. Es ist dies wahrscheinlich der von Braunholtz angenommene Zoll bei der Feste Berenstein, deren Zerstörung und Beseitigung Otto IV. gleichzeitig mit der von Kaiserswerth dem Erzbischof von Köln gestattete.

Die Haupteinnahmen flossen dem König wahrscheinlich aus seinem Grundbesitz zu, über dessen Ausdehnung zwar nichts bekannt ist, der aber schon wegen seiner Stellung als Gemeindeherr nicht unbedeutend gewesen sein kann. Zum Theil wird derselbe wohl Ansiedlern überlassen worden sein, vielleicht ohne oder vielleicht gegen ein Entgelt, und ging dann durch die Möglichkeit der Ablösung dieses Wurtzinses verloren, theils schmolz er wohl durch Versenkung oder Verpfändung zusammen, worüber kaum Nachrichten vorhanden sind. Einmal nur hören wir von einer Verpfändung zweier königlicher Häuser. Es handelte sich dabei um das auf dem Marktplatz gelegene Haus, wo neue Tuche verkauft wurden, und um das Haus Blandin, welche Konrad, der Sohn Friedrichs II., an den damaligen Schultheissen Arnold von Gimnich gegen eine Obligation von 300 Mark zu Lehen gegeben hatte, worüber uns die dann durch Friedrich erfolgte Bestätigung aus dem Jahre 1243 erhalten ist. Die Verpfändung wurde während unserer Periode nicht mehr rückgängig gemacht; vielmehr hören wir 1473 von einer neuen Bestätigung derselben durch Friedrich III. Selbst die alte königliche Pfalz verblieb nicht im königlichen Besitz, sondern wurde wohl städtisches Eigenthum; denn wir hören aus den Stadtrechnungen von 1334 von dem Abbruch eines alten Thurmes, den man allgemein für die westliche Exedra des karolingischen Festsals hält, um für das an dieser Stelle zu erbauende Rathhaus Platz zu schaffen. Theils kam er auch durch Verdunkelungen und Uebergriffe abhanden. Ueber sonstige dem König in Aachen zustehende Einnahmequellen wissen wir nichts. Eine Brod- und Biersteuer, die von den königlichen Beamten zu Aachen erhoben wurde, wird in dem Privileg Friedrichs II. als eine iniusta et illicita consuetudo bezeichnet: daher ist es ausgeschlossen, dass sie jemals eine rechtmässig dem König oder seinen Beamten zustehende Einnahmequelle gewesen ist. Von den in ihrer Eigenschaft als königliche Gerichtsbeamte in Aachen fungirenden Beamten finden wir zwei, nämlich den Vogt und den Schultheiss auch als königliche Verwaltungsbeamte. So lange das Schöffnenkolleg die einzige Kommunalbehörde bildete, waren sie auch bei seiner Thätigkeit als solche dessen Vorsteher und Leiter, und auch nach dem Aufkommen des Raths standen sie noch fast hundert Jahre an der Spitze des Gemeinwesens. Eine Feststellung ihrer Funktionen lässt sich aus den wenigen Urkunden, in denen sie unverkennbar als Verwaltungsbeamte auftreten, nicht geben; ebenso wenig ist es möglich, eine Trennung der Amtsthätigkeit des Vogtes und des Schultheissen vorzunehmen; nur das eine geht aus der Stellung, in denen beide stets genannt sind, hervor, dass der Schultheiss wohl der höherstehende war; denn stets wird er an erster Stelle und vor dem Vogt genannt.

II. Das Schöffenkollegium als Kommunalbehörde.

Seit wann das Schöffenkollegium auch als Kommunalbehörde fungirte, lässt sich nicht feststellen. Allmählich scheint es zur Stadtverwaltung herangezogen worden zu sein, was keineswegs etwas ungewöhnliches war; denn in vielen Städten hat das Schöffenkollegium in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung die Funktionen eines Kommunalorgans mit versehen.

Die erste Erwähnung des Schöffenkollegiums als Kommunalorgan ist zugleich die erste Erwähnung des Schöffenkollegs überhaupt, das jedoch zweifellos viel älter ist, wie wir gesehen haben, und auch die Uebernahme der Funktionen einer Verwaltungsbehörde ist wahrscheinlich schon früher erfolgt, vielleicht in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 12. Jahrhunderts, möglicherweise noch früher. Diese erste Erwähnung erfolgt in einem Befehl Heinrichs IV. vom 4. November 1192 an den Schultheissen, Vogt und die Schöffen, den Klerikern und Laien des St. Adalbertstiftes gleichen Antheil an den Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und allen übrigen, den Aachenern verliehenen Vortheilen, wie den andern Bewohnern des Aachener Stadtbannes zu gewähren.

Nur eine Urkunde dürfte wohl noch betreffs der Thätigkeit des Schöffenkollegiums als einer Verwaltungsbehörde erwähnt werden können. Es ist der von Schultheiss, Vogt und Schöffen Namens der Stadt mit dem Grafen von Jülich geschlossene Vertrag vom Jahre 1241, wonach sie dem Kaiser Friedrich II. und dessen zum König erwählten Sohn Konrad gegen Jeden Hülfe zu leisten sich verpflichtet. Von der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums, wie von dessen Organisation war bereits die Rede.

III. Der Rath.

1. Die Entstehung des Rathes.

Sowohl über den Zeitpunkt, wann der Rath aufgekommen ist, als auch über seinen Ursprung geben uns die Quellen keinen genauen Aufschluss.

Da die Schöffen ihren früheren Antheil an der Stadtverwaltung beim Aufkommen des Rathes nicht aufgegeben haben, sondern nun alle Verwaltungsangelegenheiten von Schöffen und Rath gemeinsam besorgt werden, so berechtigt dies wohl zur Vermuthung, dass der Rath durch eine Vergrößerung des Schöffenkollegiums entstanden ist.

Dafür spricht einmal, dass die Richter bei Verwaltungsangelegenheiten über Schöffen und Rath zusammen den Vorsitz führen, was nach den Eingangsworten: iudices, scabini, consulatus, civium magistratus angenommen werden muss, da doch die Anführung der civium magistratus hinter dem consulatus es direkt verbietet, sie als Vorsteher des consulatus aufzufassen; dann, dass, nachdem um die Mitte des 14. Jahrhunderts die iudices auf ihre gerichtliche Thätigkeit beschränkt worden waren, nunmehr die Bürgermeister bei Berathungen von Kommunalangelegenheiten über Schöffen und Rath zusammen den Vorsitz führten.

Weiter besitzen wir aus der ersten Zeit des Bestehens des Rathes eine, wie ausdrücklich bemerkt wird, in pleno consilio beschlossene Verordnung über den Weinverkauf zu Aachen, die von Richtern, Schöffen, Rath und Bürgermeistern erlassen ist. Dann finden wir in den uns erhaltenen Rathsverzeichnissen, die allerdings erst aus dem nächsten Jahrhundert stammen, die Schöffen stets mit aufgeführt, und zwar sind in dem einzigen, als vollständig bezeichneten Rathsverzeichniss alle Schöffen auch Rathsmitglieder. Ferner spricht für die Entstehung des Rathes durch Vergrößerung des Schöffenkollegiums die Thatsache, dass häufig ein Bürgermeister, manchmal auch beide zugleich Schöffen sind, und ebenso die Forderung des Vorschlags zur Umgestaltung der Finanzverwaltung, dass stets ein Bürgermeister Schöffe sein soll.

Und schliesslich beweist eine allerdings spätere Verordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1473, dass damals die Schöffen auch zum Rath gehört haben, denn er verfügt darin: „dass auch dieselben schöffen, so jetzo seynd oder künfftiglich obberührter massen zu schöffen werden erkoren, für und für, erblich und zu ewigen zeiten dem raht der statt Aach mit anderen rahtgeben, die zu zeiten darin seynd, nach altem herkommen besitzen, dabey bleiben und dess ohn nöhtige ursach nicht entsetzet werden“. Da nun für ein späteres Eintreten der Schöffen in den Rath nach dessen Entstehung kein Zeugniss spricht, dürfen wir wohl mit Recht annehmen, dass das alte Herkommen bis auf die Zeit der Entstehung des Rathes zurückgeht.

Entgegen steht dieser Annahme über die Entstehung des Rathes die stetige Anführung von Schöffen und Rath in den Urkunden über Verwaltungsmassregeln, die zwecklos und nicht recht verständlich ist, aber gegen die aufgeführten Gründe wohl weniger ins Gewicht fällt.

Ein genauer Zeitpunkt für die Entstehung des Stadtrathes lässt sich nicht angeben; wahrscheinlich wird seine Bildung allmählich vor sich gegangen sein. Durch die neuen leider verlorenen Statuten wurden ihm dann, wie

Loersch annimmt, auch von königlicher Seite sicheres Dasein und umfassendere Befugnisse gewährt und insbesondere zwei aus diesem Rath hervorgehende, die Bürgerschaft vertretende und leitende Beamte, die Bürgermeister, eingesetzt. Da diese letzteren zuerst 1252 vorkommen und die neuen Statuten von Wilhelm nach seiner Eroberung Aachens genehmigt wurden, so können wir mit Bestimmtheit das Vorhandensein des Aachener Stadtraths um die Mitte des 13. Jahrhunderts annehmen.

2. Die Organisation des Rathes.

Mit den Nachrichten über die Organisation des Rathes ist es auch schlecht bestellt. Für das 13. Jahrhundert haben wir keine einzige Nachricht und wissen also nur, dass der Rath aus den Schöffen und einer Anzahl sonstiger Aachener Bürger bestanden hat, die zweifelsohne sämmtlich dem Patrizierstande angehört haben werden.

Erst für das 14. Jahrhundert haben wir einige Nachrichten über die Grösse des Rathes. Eine ganze Reihe der Rathsherren, vielleicht sogar alle, werden in der Kurgerichtsordnung aufgeführt. Unter den zweiundachtzig Unterzeichneten, die nach Grafschaften geordnet unterschrieben haben, sind sechsunddreissig mit dem Prädikat „Herr“ angeführt, die jedenfalls Aachener Rathsherren sind, denn es heisst ausdrücklich: „da waren bij unse heyrren van den rayde van Aochen“

Die Frage, ob dies sämmtliche Rathsherren waren, lässt sich mit Bestimmtheit nicht beantworten, und dagegen spricht, dass einmal nicht erwähnt ist, dass die Rathversammlung vollzählig war, was wir sonst bei einem von vollzählig versammeltem Kollegium gefassten Beschluss ausdrücklich bemerkt fanden, und ferner, dass nur dreizehn Schöffen aufgeführt sind; letzteres liesse sich jedoch auch so erklären, dass der eine Schöffienstuhl gerade unbesetzt war; ausserdem haben wir auch keine absolut bestimmte Nachricht, dass stets sämmtliche Schöffen im Rath sassen. Wir können also nur sagen, dass der Rath 1338 mindestens aus sechsunddreissig Mitgliedern bestand. Aus dem Jahre 1351 ist uns dann ein zweites Rathsmitgliederverzeichniss erhalten, das ausdrücklich als vollzählig bezeichnet ist, und fünfzig Rathsherren aufzählt, unter denen sich sämmtliche Schöffen befinden.

Ein drittes Rathsmitgliederverzeichniss aus dem Jahre 1364 bringt eine Vermehrung der Rathsstellen; denn wir finden hier vierundfünfzig Rathsherren angeführt, und keinen Vermerk über die Vollständigkeit des

Rathes; ausserdem sind diesmal nur zwölf Schöffen aufgezählt, so dass mit den beiden andern Schöffen, ihre Stellung als Rathsherren vorausgesetzt, der Rath damals mindestens aus sechsundfünfzig Mitgliedern bestanden hätte. Die Nachrichten aus den Stadtrechnungen geben uns auch keine Möglichkeit an die Hand, eine genaue Feststellung der Grösse des Rathes vorzunehmen. An den Stellen, wo er uns am stärksten entgegentritt, ist er zweiundfünfzig Mann stark, und es ist wohl denkbar, dass der Rath da fast oder auch ganz vollständig war, zumal es sich meist an den betreffenden Stellen wohl um eine nicht geschäftliche, sondern gesellige Zusammenkunft handelt, wie die Weinspenden an Feiertagen zeigen.

Da auch aus späterer Zeit jegliche Nachrichten über die Zahl der Rathsherren fehlen, so können wir nur sagen, dass der Rath zwischen 52 — 56 Mitglieder hatte, wenn überhaupt die Zahl der Rathssitze fest bestimmt war und nicht nach wechselnden Umständen der Rath bald stärker oder schwächer war.

Mitglieder konnten wohl nur Patrizier sein, die auch anderwärts in den Städten anfänglich die Herrschaft führten, und gegen welche sich, wie wir nachher sehen werden, auch in Aachen der Kampf der Zünfte um Antheil am Stadtre Regiment richtete. Ueber die Art und Weise, wie die Zusammensetzung des Rathes erfolgte, sind wir auch nur auf Vermuthungen angewiesen. Die Bezeichnung *Erffrath*, die in der von Loersch herausgegebenen Aachener Chronik für den alten patrizischen Rath gebraucht wird, macht es wahrscheinlich, dass die Rathsmitglieder lebenslänglich im Rath sassen und ihre Sitze in demselben vererbten.

Ueber die Häufigkeit der Sitzungen haben wir erst nach der Einführung der Präsenzgelder, die nach 1349/50, wo sie noch nicht, und vor 1376/77, wo sie zum ersten Mal vorkommen, erfolgt sein muss, einige Aufschlüsse. Seit diesem Jahre finden wir in jedem Monat unter den Ausgaben zwei Posten angeführt, die wohl kaum auf etwas anderes bezogen werden können:

de duobus diebus extra consilium 20 m
de duobus diebus consilii . . . 10 m.

Es sind wohl unter den *dies consilii* die ordentlichen Rathssitzungen zu verstehen, wofür im Jahre 1376 fünf Mark an Präsenzgeldern gezahlt wurden, und unter den *dies extra consilium* sind wohl ausserordentliche Rathssitzungen gemeint, für die ganz mit Recht, weil sie wohl häufig den Rathsherrn in seinem Berufe gestört haben mögen, höheres Präsenzgeld gewährt wurde. Dasselbe bedeuten dann in den deutschen Rechnungen die Posten:

zwein raitdage bynnen raitdage 10 m
zwein buyssen raitdage 12 m,

die zugleich zeigen, dass bestimmte Tage im Monat für die ordentlichen Rathssitzungen festgesetzt waren. Während 1376 für die ausserordentliche Sitzung 10 Mark an Präsenzgeldern vertheilt wurden, erscheint die zu vertheilende Summe 1385 auf 6 Mark herabgesetzt; 1391 erhöhte man die Präsenzgelder für die ordentliche und die ausserordentliche Sitzung gleichmässig auf 10 Mark, die man dann 1394, wohl wegen der schlechten Finanzlage, auf 8 Mark erniedrigte. Die erwähnten ordentlichen, wie die ausserordentlichen Sitzungen fanden je zwei oder drei Mal in den dreizehn Monaten, in die man zu Aachen das am 25. Mai beginnende Verwaltungsjahr eintheilte, statt; im Jahre 1385/86, von dem uns die vollständige Ausgaberechnung erhalten ist, wurden fünfunddreissig ordentliche und vierundzwanzig ausserordentliche Rathssitzungen abgehalten.

Ob stets sämmtliche Rathsherren bei der Sitzung anwesend sein mussten, oder, ob ähnlich wie beim Schöffenkollegium nur ein Theil erscheinen musste, darüber erfahren wir nichts bestimmtes. Jedoch zeigen einige Notizen in den Stadtrechnungen, dass häufig nur ein Theil der Rathsherren bei der Sitzung anwesend war. So finden wir bei den Accisenverpachtungen, bei denen für die anwesenden Rathsherren immer ein bedeutendes Geschenk von einem Gulden oder manchmal ein noch grösseres abfiel, 1376 nur siebenunddreissig, 1380 nur dreiunddreissig, 1385 sogar nur dreiundzwanzig Rathsmitglieder anwesend. Bei der grossen Rechenschaftssitzung am Schlusse jedes Amtsjahres erfahren wir auch aus den erhöhten Präsenzgeldern, die wahrscheinlich wegen der längeren Dauer dieser Sitzungen gezahlt wurden, dass an derselben im Jahre 1383 nur dreiundzwanzig Rathsherren theilnahmen und im Jahre 1385 sogar nur einundzwanzig, 1390 war diese Sitzung von neununddreissig, 1391 von siebenunddreissig Rathsmitgliedern besucht. Zum Theil lässt sich dieser unregelmässige Besuch wohl dadurch erklären, dass Rathsherren theils im Interesse der Stadt sich auf Gesandtschaftsreisen befanden, theils auch wohl in eigenen Interessen Geschäftsreisen gemacht haben werden. Vielleicht war auch an dem nicht allzu regen Besuch der Rathssitzungen das Fehlen jedes Zwanges zum Erscheinen schuld, welcher wohl erst im Anfang des 15. Jahrhunderts durch den Vorschlag zur Aenderung der Finanzverwaltung angeregt worden ist. Nach demselben sollten alle nicht zur festgesetzten Stunde im Rath Erschienenen in eine Strafe von 6 Schilling genommen werden. Ferner sollten auch nur an die Anwesenden Präsenzgelder vertheilt werden, die also anscheinend früher auch den Abwesenden zugeflossen sind.

Die Pflichten der Rathsherren waren in dem von jedem neueintretenden Mitglied zu leistenden Eid zusammengefasst, der uns jedoch nicht erhalten ist. Nur soviel wissen wir daraus, dass sie selbstverständlich bei der Verwaltung stets zuerst durch den Nutzen für die Stadt sich leiten lassen sollten und so auch bei der Bürgermeisterwahl. Ferner hatten sie über die im Rathe behandelten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, was besonders den 1428 neueintretenden Zunftmitgliedern eingeschärft wurde. Dagegen haben wir eben gesehen, dass es vielleicht nicht nöthig war, dass jeder Rathherr stets zur Sitzung kam.

Jedenfalls war das Amt eines Rathsherrn ein Ehrenamt, mit Emolumenten, jedoch ohne Gehalt. Nur gelegentlich bekamen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Rathsherren eine geringe Vergütung, die aber durchaus nicht regelmässig gewesen zu sein scheint. So wurde den Rathsherren 1338 ein Essen von der Stadt bezahlt, weil die Sitzung zur Erledigung einer Angelegenheit länger ausgedehnt worden zu sein scheint; dasselbe kam auch 1346 vor, wo sogar eine Nachtsitzung abgehalten wurde, deren Auslagen die Stadtkasse auf sich nahm. Aehnliche Posten finden sich noch mehrere in den Stadtrechnungen. Die Zahlung von Präsenzgeldern wurde erst im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts eingeführt. Die Einnahmen daraus sind schon oben betrachtet worden; dazu kamen ferner Weinspenden, wie sie alle Aachener Beamten erhielten, die jedoch nicht so reichlich an die Rathsherren vertheilt wurden, wie an die Schöffen.

3. Die Amtsthätigkeit des Rathes.

Der Kreis der Amtsthätigkeit des Rathes hat sich allmählich erweitert, bis schliesslich der Rath die ganze städtische Verwaltung in die Hand bekam, was um 1350 geschehen sein dürfte. Bei dem spärlichen Quellenmaterial ist eine genaue Feststellung, wie dem Rath im einzelnen die Erreichung dieses Zieles gelang, unmöglich. Allein soviel lässt sich ersehen, dass anfänglich der Rath nur unter Leitung der königlichen und jülichischen Beamten bei der Stadtverwaltung thätig ist, wie dies die Erlasse über die Erneuerung der Biersteuer und über den offenen Weinverkauf zeigen. Die Finanzverwaltung scheint dann zuerst vom Rath selbständig übernommen worden zu sein; denn die Stadtrechnungen oder andere Quellen erwähnen nichts von einer Mitwirkung der jülichischen Beamten.

Ob dann die einzelnen Verwaltungszweige allmählich und nacheinander vom Rath selbständig übernommen wurden, oder ob es mit einem Male

geschah, ob erst durch Kämpfe dies Ziel erreicht wurde oder durch einen friedlichen Vertrag, darüber wird uns nichts berichtet und findet sich nichts überliefert. Am wahrscheinlichsten ist es, dass der Rath allmählich seine Thätigkeit immer mehr ausgedehnt hat. Denn die Erinnerung an einen erfolgreichen Kampf, der ihm diese Selbständigkeit verschafft hätte, würde sich wohl eher auf irgend eine Art und Weise erhalten haben. Soviel steht fest, dass um 1350 dieses Ziel erreicht war; seit dieser Zeit ist von einer Mitwirkung der Beamten des Herzogs von Jülich bei Berathungen über Kommunalangelegenheiten nicht mehr die Rede.

Als autonome Kommunalbehörde hatte der Rath die gesammte innere und äussere Verwaltung der Stadt Aachen zu besorgen. Zu der inneren Verwaltung gehörte auch die Verleihung des Zunftrechtes und die genaue Beaufsichtigung der Zünfte durch ihnen aus dem Rath gegebene Vorsteher. Nur in Bezug auf die Wollweberzunft sind wir unterrichtet, zu deren Vorsteher zwei Werkmeister aus., dem Rath gewählt wurden, und es ist anzunehmen, dass auch den andern Zünften auf ähnliche Weise die Vorsteher gegeben wurden.

Neben der Verwaltung der Stadt führte der Rath auch diejenige des als Aachener Reich bezeichneten Bezirks um die Stadt.

Dann hatte der Rath auch durch Verleihung der Aebtissin Mechtild und des ganzen Konvents der Abtei Burtscheid seit dem Jahre 1351 die Gerichtshoheit des Dorfes Burtscheid. Schliesslich hatte er durch eine Urkunde Siegmunds von 1417 das Recht erhalten, für den Fall der Abwesenheit des vom Herzog von Jülich zu bestellenden Richters, selbst einen Richter zu ernennen, um eine Einstellung der gerichtlichen Thätigkeit zu vermeiden.

Ueber den Ort der Rathsversammlungen in seiner ersten Zeit wissen wir nichts; denn das Grashaus oder domus civium, in welchem der Rath bis zur Erbauung des Rathhauses tagte, wurde inschriftlich im Jahre 1267 an dem damals „vor dem Parvisch“ jetzt „Fischmarkt“ genannten Platze von der Stadt erbaut, und auch nach der Erbauung des Rathhauses wurde das Grashaus noch zu gewissen Sitzungen des Rathes benutzt, während natürlich im Allgemeinen das Rathhaus auch zur Abhaltung der Rathssitzungen gebraucht wurde.

4. Die Rathsvorsteher.

Schon vor der Erwähnung des Rathes finden wir Bürgermeister zu Aachen erwähnt, was aber keineswegs beweisen kann, dass sie älter sind, als

der Rath. Vielmehr war wahrscheinlich der Rath die ältere Institution und nur die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials lässt das nicht erkennen; soviel kann aber mit Sicherheit behauptet werden, dass der Rath mindestens gleichzeitig mit dem Bürgermeisteramt entstand. Denn so lange königliche und jülichische Beamten die Leitung des Rathes hatten, erscheinen die Bürgermeister nur als Beamte des Rathes. Dies ergibt sich aus der Stelle, an der sie in den Urkunden über Verwaltungsangelegenheiten angeführt sind, wo sie zuletzt und hinter dem Rath genannt werden. Ihre damaligen Funktionen scheinen hauptsächlich in der Finanzverwaltung bestanden zu haben. So haben sie laut den Bestimmungen des Biersteuererlasses für die Stadt die derselben zustehende Hälfte der eingehenden Strafgelder in Empfang zu nehmen; in gleicher Weise besorgten sie auch die städtischen Ausgaben, wie uns mehrere Quittungen des Abtes Reymarus von Kornelimünster über Zahlungen, die die beiden Bürgermeister geleistet hatten, zeigen. Auch aus den einleitenden Worten der Stadtrechnungen geht hervor, dass sie die Finanzbeamten sind. Denn dieselben lauten: *In nomine Domini, amen. Anno eiusdem 13 . . . erant magistri civium Aquensium . . . et . . . , qui ex parte civitatis dederunt ista, que secuntur.*

Nachdem es gelungen war, die jülichischen Beamten auf den Gerichtsvorsitz zu beschränken, und die städtische Verwaltung unabhängig und selbständig zu machen, hatten die Bürgermeister den Vorsitz und die Leitung des Rathes. Die Finanzverwaltung besorgten sie noch weiter, bis für dieselbe besondere Beamten ernannt wurden. Dann hatten sie bei öffentlichen Ruhestörungen Frieden zu gebieten und gegen die Ungehorsamen die Strafen des Grasliegens zu verhängen. Sie waren Mitglieder des Kurgerichts und wohl auch dessen Vorsitzende. Ebenso waren sie natürlich auch die Richter des Rathesgerichtes. Ferner waren sie die Anführer des städtischen Aufgebots; so zog im Jahre 1385 der eine Bürgermeister Johann van Punt mit zur Belagerung der Burg Reifferscheid aus, während sein Kollege Heinrich van der Linden die Verwaltung in Aachen führte. Die Angabe Laurents, dass 1383, wo schon einmal die Aachener zur Wahrung des 1351 mit dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Lothringen und andern Fürsten geschlossenen Landfriedens ausgerückt waren, beide Bürgermeister mit ausgezogen seien, lässt sich nicht beweisen; vielmehr finden wir beide Bürgermeister, während die Belagerung in Gang ist, in Aachen; es ist auch kaum denkbar, dass beide Bürgermeister in diesem Fall die Stadt verlassen hätten.

Der Rath erwählte aus seiner Mitte jährlich die Bürgermeister; auf welche Art und Weise die Wahlhandlung vor sich ging, darüber ist nichts berichtet. Da das Aachener Verwaltungsjahr mit dem Tag nach St. Urbanstag, dem 26.

Mai, beginnt, so wird auch an diesem Tag der Amtsantritt der Bürgermeister stattgefunden haben, was Noppius in seiner Chronik für die spätere Zeit auch berichtet. Die Amtsdauer beschränkte sich auf ein Jahr. Ob eine sofortige Wiederwahl zulässig war, lässt sich nicht entscheiden, da die Bürgermeisternamen nur sehr unvollständig bekannt sind; denn nur ein einziges Mal finden wir, dass ein Bürgermeister zwei aufeinanderfolgende Jahre dieses Amt bekleidete. Es geschah dies im Jahre 1385/86 und 1386/87 durch Johann van Punt. Sonst finden wir höchstens ein über das andere Jahr das Bürgermeisteramt in derselben Hand.

In den Vorschlägen zur Aenderung der Finanzverwaltung wird angeregt, dass ein Bürgermeister aus den Schöffen und der andere aus dem übrigen Rath genommen werden sollte. Ob diese Bestimmung überhaupt rechtskräftig geworden und immer durchgeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntniss. Aber schon früher war häufig ein Bürgermeister Schöffe, wie 1351 und manchmal waren es sogar beide Bürgermeister.

Das Amtlokal der Bürgermeister befand sich im Haus Kleyve am Markt und wurde nach Fertigstellung des Rathhausbaues dorthin verlegt.

Die Emolumente der Bürgermeister bestanden, wie wir zuerst durch die Stadtrechnung von 1338/39 erfahren, in einem von der Stadt gelieferten Anzug im Werthe von annähernd 45 Mark; dazu bekamen sie für das Unterhalten von drei städtischen Pferden 90 Mark und die Auslagen für deren Sattelzeug u. s. w. Ausserdem erhielten sie noch für 5 Mark Wein und auch sonst noch gelegentliche Weinspenden. Im Jahre 1349 wurde dann die Lieferung von Kleidung für die Bürgermeister abgeschafft, und ihnen die Summe von 100 Mark am Ende ihrer Amtsthätigkeit ausgezahlt, zugleich die Unterhaltungssumme für die Pferde auf 150 Mark erhöht. Seit der Einführung der Präsenzgelder bekamen sie auch daran Antheil, der sogar meist das Doppelte von dem, was ein Rathsherr erhielt, betrug. Dazu kamen dann noch gelegentliche Weinspenden. So scheinen ihre Emolumente das ganze 14. und vielleicht auch noch im 15. Jahrhundert geblieben zu sein. Denn es ist wahrscheinlich nur ein Irrthum, sei es des damaligen Schreibers der Rechnung des Jahres 1394/95, sei es des Laurentschen Abdrucks, welcher in diesem Jahr für die Bürgermeister zweihundert Mark angibt und für die Rentmeister nur hundert Mark, während es früher immer umgekehrt war. Rechtlichen Anspruch hatten die Bürgermeister wahrscheinlich nicht auf die durch Kur- und Rathsgericht verhängten Strafgerichte; jedoch scheinen sie gelegentlich sich an denselben vergriffen zu haben, was das Projekt zur Umgestaltung der Finanzverwaltung unterblieben wissen wollte.

5. Die aus dem Rath hervorgehenden Beamten.

Die dürftige Ueberlieferung gestattet es nicht, uns von den verschiedenen aus dem Rath besetzten Aemtern ein genaueres Bild zu machen. Obwohl bei einigen Aemtern nichts über die Rathszugehörigkeit gesagt ist, wie bei den Fleisch- und den Brodmarktmeistern, so dürfen wir wohl doch bei den meisten bedeutenderen Aemtern eine Besetzung mit Rathsmitgliedern annehmen. Denn das in Aachen bestehende ausschliessliche Patrizierregiment wird wohl nur Standesgenossen, die zumeist im Rath sassen, zu den wichtigeren Stellen zugelassen haben. Dafür spricht auch die Thatsache, dass, während 1338 unter den Vorstehern der Grafschaften sich nur fünf befanden, die auch dem Rath angehörten, 1351 bereits acht Christoffel Mitglieder des Rathes waren, und 1364 sämmtliche Christoffel mit im Rath sassen.

Das älteste Rathsam, welches wir nach dem Bürgermeisteramt erwähnt finden, ist das Vorsteheramt der Grafschaften und das gleichzeitig erwähnte Amt der Werkmeister. Vielleicht gehören hierher als Rathsam auch das Amt der Brodmarktmeister und das der Fleischmarktmeister.

Ferner wurden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Besorgung der mit dem Wachsthum der Stadt natürlich sich vermehrenden Finanzgeschäfte zwei Rentmeister ernannt. Ueber weitere vom Rath ernannte Beamte sind wir nicht unterrichtet, und erst aus dem Gaffelbrief von 1450 hören wir von einigen neuen, die wohl schon eine Zeit lang bestanden haben mögen, über deren Einsetzung und Funktionen uns aber nichts überliefert ist. Dasselbst werden Weinmeister erwähnt und Baumeister, deren Wirkungskreis sich schon aus ihren Namen ergibt. Ferner wird noch von anderen „ampten in dem raide“ geredet, die im Bedarfsfalle aus dem Rath gewählt werden konnten, was sicher früher auch schon der Fall war.

IV. Die Periode der Zunftherrschaft

(vom 10. August 1428 bis 2. Oktober 1429).

Dass das 14. Jahrhundert und zum Theil auch noch das 15. in der deutschen Städtegeschichte mit vollem Recht als „das klassische Zeitalter der

Zunftkämpfe“ bezeichnet werden kann, das bestätigt auch die Geschichte Aachens. Von den drei Gründen, die fast überall die Ursache zu diesen Kämpfen waren, nämlich Gewaltthätigkeit der Patrizier, alleinige Besetzung der Rathsstellen durch dieselben und schlechte Finanzverwaltung trifft möglicherweise nur der erste für Aachen nicht zu; wir haben keine Nachrichten über ein derartiges Benehmen; jedoch ist es durchaus nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr leicht denkbar, dass die Patrizier, die ja die Macht ganz in Händen hatten, sich auch gelegentlich gewaltthätig benahmen. Dass der zweite Grund für Aachen zutrifft, haben wir soeben gesehen; denn der Erbrath ergänzte sich ja ausschliesslich aus Patrizierkreisen. Das Vorhandensein des dritten Grundes zeigen die Stadtrechnungen, die im Gegensatz zu denen am Anfang des 14. Jahrhunderts seit 1387/88 mit einem Defizit abschliessen, das wahrscheinlich durch schlechte Finanzverwaltung verursacht war; ferner die Vorschläge zur Umgestaltung der Finanzverwaltung, die verboten, dass sich die Bürgermeister ausser ihren Emolumenten etwas vom städtischen Gut aneigneten, dass so viele Geschenke ausgetheilt würden, und ganz besonders, dass Mitglieder des Rathes sich offen oder heimlich an der Pachtung der Accisen betheiligten, was früher häufig vorgekommen war; denn selbst ein Bürgermeister war 1387/88 und 1391/92 unter den Pächtern.

Ueber die besonderen Anlässe, die die einzelnen Aufstände hervorgerufen haben, ist uns nichts berichtet, wie überhaupt die Nachrichten über dieselben sehr wenig ausführlich sind. Der erste Versuch einer Auflehnung gegen den Rath fand 1348 statt, der aber nach der ganz kurzen Erwähnung bedeutungslos gewesen sein wird. Grösser scheint der Aufruhr des Jahres 1368 gewesen zu sein, den besonders Weber und Walker anstifteten, der aber durch das energische Eingreifen des Rathes, der vier Hauptanstifter hinrichten liess, rasch gedämpft wurde. Der durch ein „auführerisch Schreiben“ am Kumphaus angezettelte Aufstand im Jahre 1401 wurde ebenfalls durch die Hinrichtung der Rädelsführer unterdrückt. Die späteren kleineren Unruhen waren so unbedeutend, dass sie vom Chronisten gar nicht mehr aufgezeichnet wurden. Eine grössere Bewegung kam erst wieder im Jahre 1428 vor, die mit einem Erfolg der Ambachten endete. Derselben hatten sich einige Patrizier angeschlossen, die man sogar später als die Anstifter bezeichnete; in wie weit die ihnen gemachten Vorwürfe berechtigt sind, entzieht sich unserer Kenntniss. Man beschuldigte diese Patrizier, Goedart van den Eychhorn und Goedart Proest, die beide Rathsmitglieder waren, sie hätten die Bürger aufgestachelt, das im November 1427 auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. beschlossene Hussitengeld nicht zu bezahlen; dann habe ersterer als

Werkmeister das Wollenambacht verleitet, sich die Einsetzung der Ambachtsvorsteher durch den Rath nicht mehr gefallen zu lassen und anderes. Es ist wohl möglich, dass von den beiden die Anregung zum Aufstand ausgegangen ist, aber den Anlass muss doch etwas anderes gegeben haben, und die Annahme von Loersch hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass es der Widerstand gegen die Einführung einer direkten Steuer war, vielleicht die erwähnte für den Hussitenkrieg, die man auf direktem Wege erhoben zu haben scheint; denn Goedart van den Eychhorn erklärt in seiner Vertheidigung auf die Anklagen, er habe das Hussengeld mit 4 Gulden bezahlt. Bei dem Aufstand selbst hatten die Schroeder die Führung und sie schüchterten durch ihr muthiges, geschlossenes Auftreten mit den übrigen Ambachten den Rath so ein, dass er sich am 29. Juni zu einem Verträge bereit erklärte, der den Ambachten der Schroeder, Bäcker, Brauer, Schmiede, Wollweber, Schuhmacher, Gerber, Kürschner und Zimmerleute, sowie den zu ihnen gehörenden kleinen Ambachten das Recht zugestand, je zwei gute, ehrbare Männer in den Rath senden zu dürfen. Durch diesen Vertrag wurde weiter festgesetzt, dass diese neuen Rathsherren kein Eintrittsgeld zu zahlen hatten, aber doch den alten Rathsherren gegenüber gleichberechtigt waren; jedoch sollte die Rathsdauer derselben nur zwei Jahre betragen, indem jährlich aus jedem Ambacht der eine Rathsherr durch einen anderen ersetzt werden sollte. In Bezug auf Zunftangelegenheiten wurde ihnen erlaubt, sich mit sechs Ambachtsgenossen zu bereden, während über die sonstigen Rathsverhandlungen Verschwiegenheit gewahrt werden musste. Weiter kam man den Ambachten dadurch entgegen, dass man fortan den Bürgern gestattete, unter einander den Zinsgulden zu nehmen und zu geben, sowie durch Erlass der von ihnen als besonders drückend empfundenen Mahlsteuer. Dem alten Rath aber wurde ausdrücklich die bisher geübte Art und Weise seiner Ergänzung gewährleistet. Ob der alte Rath versucht hat, diese Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen, oder ob die Ambachten mit dem errungenen Erfolg nicht zufrieden waren, wissen wir nicht. Es kam aber schon bald zu neuen Unruhen. Die zehn Ambachten verbanden sich aufs neue und setzten am Laurentiustag (10. August) einen besonderen Rath ein, der hauptsächlich im Augustinerkloster, aber auch an anderen Orten tagte. Ueber seine Zusammensetzung im Einzelnen und seine Zahl wird nichts mitgetheilt, wie auch über seine Amtsthätigkeit nur wenig Nachrichten vorliegen. Erwähnt wird nur, dass er die Fleischer für ihr passives Verhalten bei dieser Zunftbewegung dadurch strafte, dass er den Fleischverkauf zu Aachen auf drei Plätze vertheilte, während er früher wahrscheinlich nur auf einem einzigen gestattet war; zugleich wird mit dieser Auseinanderlegung wohl

direkt oder indirekt durch die Erschwerung der Kontrolle auch Nichtambachtsmitgliedern der Fleischverkauf gestattet worden sein. Das Wollenambacht beseitigte seine vom Rath eingesetzten Werkmeister, behielt jedoch sonst die genaue Regelung und Beaufsichtigung der Arbeit seiner Mitglieder bei. Wenn, wie wir angenommen haben, ähnliche Rathsbeamten auch den andern Zünften vorgestanden haben, so werden sie jetzt natürlich auch beseitigt worden sein. Eine Hauptmassregel, die der neue Rath ferner ergriff, war die Erklärung, dass alle Grundzinse unbedingt ablösbar sein sollten. Ja, der neue Rath ging in Ueberschätzung seiner Macht sogar soweit, die Beseitigung des Erbzinses auch ohne Ablösung zu gestatten. Das hatte nicht allein eine Schädigung der städtischen Einnahmequellen zur Folge, sondern traf auch sehr viele Patrizierfamilien und veranlasste sie um so mehr, an die Wiedererlangung ihrer Herrschaft zu denken. Da sie sich allein dazu zu schwach fühlten, schlossen sie zu Bonn mit dem Herrn Johann von Loen, dem Grafen Ruprecht von Virneburg und dem Grafen Gumpert von Neuenahr, dem Erbvogt von Köln, einen Vertrag, kraft dessen sich jene verpflichteten, gegen eine bedeutende Geldzahlung ihnen zum Sturz der Zunftherrschaft behülflich zu sein. Mit List und Gewalt wurde dann am 2. Oktober der Umsturz ausgeführt.

V. Der Rath von 1429—1437.

Wie begreiflich, bestand die erste Amtshandlung des wieder zur Herrschaft gelangten Erbrathes darin, Rache zu nehmen. Fünf der Hauptschuldigen, deren sie habhaft wurden, liessen sie bereits am 3. Oktober mit dem Schwerte hinrichten; den entflohenen Rädelsführern untersagten sie für immer die Rückkehr in die Stadt, welches Urtheil der Kaiser Siegmund bestätigte, der dann zugleich verfügte, dass für eine etwaige Wiederaufnahme derselben seine Erlaubniss eingeholt werden müsse.

Sämmtliche übrigen männlichen Einwohner mussten sich auf das Rathhaus begeben und daselbst auf ein Reliquienkästchen mit Erde, in die das Blut des Erzmärtyrers geflossen sein soll, zu je sechs einen Eid leisten, der neuen Obrigkeit gehorsam zu sein, und Urfehde schwören.

Wie der Erbrath seinen Rachedurst an den Ambachten stillte, darüber wird nichts berichtet; aber sicher mussten sie schwer für ihr gewaltthätiges Gebahren büssen. Einige scheinen überhaupt aufgelöst worden zu sein, wie das der Schneider, der Schuhmacher, der Kürschner und der Zimmerleute.

Die übrigen Ambachten wurden jedenfalls so abhängig vom Rath gemacht, dass ihnen jedes selbständige Handeln unmöglich wurde; denn auch sie werden in der ganzen Zwischenzeit bis 1450 nicht erwähnt, trotzdem die Unruhen gegen den Erbrath begreiflicher Weise nicht aufhörten, die aber jetzt von den Grafschaften ihren Ausgang nahmen.

Die Regierung der Stadt scheint nun genau wie vor der Zunftherrschaft geführt worden zu sein von Bürgermeister, Schöffen und Rath, wie wir aus Verträgen, die sie mit Auswärtigen schlossen, und aus an sie gerichteten Erlassen sehen. Nur eine Urkunde gibt uns näheren Aufschluss über vielleicht neuerworbene Rechte der Bürgermeister, über ihre gerichtlichen Befugnisse. In derselben setzt Friedrich III. fest, dass, falls ein durch die Bürgermeister verurtheilter Bürger oder Unterthan der Stadt Aachen, der Weisung, sich in das Gras oder auf eins der Stadthore, die zugleich als Haftlokale dienten, zu begeben nicht nachkommt, oder trotz seiner Verurtheilung zur Verbannung Stadt und Reich nicht verlässt, auf der Bürgermeister Verlangen Vogt oder Meier ihn festzunehmen haben, dass aber, sollten diese Beamten sich weigern, der Rath selbst die Verhaftung vornehmen darf.

VI. Die inneren Kämpfe bis zur Errichtung des Gaffelbriefes 1450.

Ueber das Verhalten der Bürgerschaft in der Folgezeit wird uns sehr wenig berichtet; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass sie sich bemühte, auch Antheil an der Stadtverwaltung zu bekommen. Da die Zünfte ja theils aufgelöst, theils jeder Selbständigkeit beraubt waren, wie wir gesehen haben, so nahmen die antipatrizischen Bestrebungen, wie es scheint, ihren Ausgang von den Grafschaften. Schon nach ganz kurzer Zeit hatten sie Erfolg; ob derselbe aber durch aktives Handeln oder nur durch passiven Widerstand erreicht wurde, darüber gibt uns unsere Quelle keinen Aufschluss. Der erreichte Erfolg bestand darin, dass der Erbrath 1437, da die grosse Verschuldung der Stadt neue Steuern nöthig machte, zur Berathung über deren Einführung vier Mann aus jeder Grafschaft einige Mal zum Rath berief, welche man die „Sechsunddreissiger“ nannte. Diese wollten natürlich die ihnen allerdings nur für einige Male bewilligte Rathsfähigkeit nicht wieder preisgeben, sondern vielmehr auch bei den sonstigen Verwaltungsangelegenheiten mitsprechen. Nur Gewalt konnte dem Erbrath sein Recht der alleinigen Rathsfähigkeit bewahren, und zu dieser nahm er daher seine Zuflucht. Zu dem

Zwecke miethete er sich Leute aus dem Aachener Reich. Aber die Bewohner der St. Jakobsgrafschaft waren von dem Anschlag benachrichtigt und verteilten denselben durch ihre Wachsamkeit in der Nacht, nachdem sie alle Stadthore geschlossen und besetzt hatten, wobei die Bewohner der St. Petersgrafschaft sie unterstützten. Es ist jedoch nicht klar, ob die Vertreter der Grafschaften ihre Rathssitze festhalten konnten, wie überhaupt die Veranlassungen, Ziele und Zwecke der damaligen Unruhen im Einzelnen nicht bekannt sind. In den Jahren 1440 und 1447 kam es zu abermaligen Unruhen, die auch ziemlich erfolglos verlaufen zu sein scheinen, Erst die Unruhen, die im Jahre 1450 am Urbanstage nach der Bürgermeisterwahl ausbrachen, hatten den Erfolg, dass eine gründliche Umgestaltung des Raths vorgenommen wurde. Dieselbe wurde in dem am Katharinentag (25. November) aufgerichteten sogenannten Gaffelbrief, der auch noch andere Neuerungen brachte, rechtlich festgelegt. Die Hauptbestimmungen dieses Vertrags waren folgende: Jeder Bürger und Bewohner der Stadt und des Reichs Aachen musste in eine der elf Gaffeln eintreten und ebenso auch jeder in der Stadt sich Niederlassende. Diese elf Gaffeln — sie hiessen die Gaffel vom neuen Stern, von der Werkmeister Laube, Lewenburg, Schwarze Ahre, Pontort, Bäcker, Brauer, Fleischer, Löder, Alter Stern und Schmiede-Gaffel — hatten das Recht, je sechs ehrbare Männer aus ihrer Mitte zum Rath zu senden, von denen jährlich am Johannistag die Hälfte durch drei andere ersetzt werden sollte, so dass mit Ausnahme der drei 1451 ausscheidenden jeder Gaffelrathsmann zwei Jahre im Rath sass. Sie hatten das Recht, bei der Wahl der Bürgermeister, sowie der Rentmeister, Weinmeister, Baumeister und bei der Besetzung der übrigen Aemter mitzuwirken; ebenso hatten sie den alle Vierteljahre stattfindenden Rechnungsablagen beizuwohnen; sie erhielten eigene Schlüssel zu den Aufbewahrungsorten der städtischen Privilegien und der Leibzuchtpapiere, sowie zu den Stadthoren. Weiter durften nur mit ihrer Zustimmung die städtischen Lehen verliehen werden und ähnliches. Ferner bekamen die sechs Gaffelrathsmänner das Recht, sich mit zwei von ihren Gaffelgenossen über im Rath vorzubringende Gaffelangelegenheiten zu besprechen. Bei einem besonders schwierigen Fall durften sie sich auch, unbeschadet ihres Rathseides, mit den einsichtigsten und erfahrensten Mitgliedern ihrer Gaffel berathen.

Ob alle Mitglieder des alten Erbraths ihre Rathsfähigkeit behielten und weiterhin im Rathe blieben, darüber gibt uns der Gaffelbrief keinen Aufschluss; daher darf wohl angenommen werden, dass der alte Erbrath vollständig bestehen blieb; denn Bürgermeister, Schöffen und Rath schlossen ja selbst mit der Gemeinde diesen Vertrag ab.

Die Erläuterungen, die Noppius zu diesem Gaffelbrief gibt, beziehen sich gar nicht auf den Gaffelbrief von 1450, sondern auf eine später vorgenommene Verfassungsänderung; das geht schon deutlich daraus hervor, dass er zwölf gewerbliche Zünfte aufzählt, die je sechs Vertreter zum Rath entsandt hätten, während es doch 1450 nur sieben gab.

Ein am Ende des 16. Jahrhunderts abgefasstes „verzeichnus undt anweisung wie es mit besatzung des raths zue Aach vom jähr 1450 bis auf das jetzig 1584 eine gelegenheit gehabt undt noch“ berichtet für die Jahre 1451 — 61, dass die beiden Bürgermeister, die beiden Schöffenmeister, ein Schreiber oder Kanzler, zwei Churschöffen, zwei Werkmeister, neun Christoffel und von jeder Gaffel zwei Mitglieder, also zusammen vierzig, den kleinen Rath ausgemacht haben, und dass durch Hinzuziehung der vier anderen Rathsherren jeder Gaffel der grosse oder gemeine Rath gebildet worden sei. Jedenfalls wurde diese Regelung der städtischen Verwaltung durch besonderen Beschluss erst nach der Aufrichtung des Gaffelbriefs festgelegt, wovon jedoch keine direkte Nachricht aus jener Zeit sich erhalten hat; auch lässt sich aus den vorliegenden Nachrichten nicht entscheiden, ob diese Verfassung wirklich schon 1450 geschaffen wurde oder erst später. Trotz dieser Erfolge der Zünfte kam es noch zu häufigen Verfassungsänderungen, wie schon der Titel der oben genannten Aufzeichnung vermuthen lässt, die von acht grösseren oder kleineren Verfassungsänderungen zu berichten weiss, welche jedoch ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung liegen.

VII. Die Aachener Grafschaften.

Ueber die Zeit und die Gründe der Eintheilung Aachens in Grafschaften wird uns nichts überliefert. Die Versuche, die Eintheilung in Grafschaften aus einem Zusammenschluss derselben herrührend zu erklären, sind aufgegeben, da für keine einzige Stadt sich der Nachweis eines derartigen Vorganges erbringen lässt. Für Aachen ist eine derartige Erklärung schon der Namen wegen, die die Grafschaften führen, abzulehnen. Diese sind nach den Thoren benannt und können daher wohl kaum viel vor der Ummauerung Aachens in den Jahren 1172 — 76 geschaffen worden sein. Die Erklärung von Loersch, dass sie aus Anlass dieses Mauerbaus und zu dessen Durchführung gebildet worden sind, hat daher viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Aber erst hundert Jahre nach dieser muthmasslichen Entstehungszeit finden wir die Grafschaften zum ersten Mal erwähnt. Ueber ihre Zahl werden

wir daselbst nicht unterrichtet; diese erfahren wir erst aus der Stadtrechnung des Jahres 1334/35. Damals gab es deren neun, an welcher Zahl man auch, mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in der es noch eine zehnte (Sankulengrafsschaft, 1349/50) gab, bis zum Untergang der Selbständigkeit Aachens festgehalten hat, während die Namen im Laufe der Zeit mannigfache Aenderungen erfuhren. Ihre ursprüngliche Zahl ist uns unbekannt, doch ist es wahrscheinlich, dass es anfänglich keine neun gegeben hat; denn das Thor, nach dem die zuletzt angeführte Grafschaft benannt ist, wurde später als die übrigen Thore errichtet; daher ist auch sicherlich die Neuthorgrafschaft erst nachträglich geschaffen worden und sie steht daher auch an letzter Stelle. Die Namen der Grafschaften, die wir bei der zweiten Erwähnung derselben im Jahre 1338 erfahren, waren die folgenden:

Kölnerthorgrafschaft
St. Albrechtsgrafschaft
Hardewin- oder Wyrisbongardgrafschaft
Burtscheiderthorgrafschaft
Scharthorgrafschaft
St. Jakobsgrafschaft
Königsthorgrafschaft
Puontgrafschaft
Neuthorgrafschaft.

Es war dies die offizielle Reihenfolge, die vom Kölnerthor ausgehend die Stadt rechtsherum umschreitet.

Die Behörden der Grafschaften.

Sehr unklar sind die Nachrichten über die Beamten der Grafschaften, so dass Quix behauptete, es gab für jede Grafschaft zwei comestabuli, wie die Grafschaftsbeamten in Aachen genannt wurden. Laurent, der die erste Erwähnung der comestabuli ganz ausser Acht liess, erklärte, es gab nur einen für jede Grafschaft, und Loersch behauptet demgegenüber in seiner Besprechung von Laurents Stadtrechnungen, dass es mehrere comestabuli für jede Grafschaft gegeben haben muss.

Dass es nach der ersten Erwähnung der comestabuli aus dem Jahre 1272 für jede Grafschaft mehrere gab, geht aus dem Wortlaut „per testimonium duorum aut plurium comestabulorum sui comitatus convictus fuerit“ unzweideutig hervor. Im 14. Jahrhundert dagegen und später wird stets nur ein Kastoiveltz oder Christoffel, wie die Beamten jetzt heissen, ein Name, der

nach Loersch eine durch die Aachener Mundart geschaffene Umbildung aus *comestabulus* ist, genannt, wo sie namentlich aufgeführt werden; und sämtliche andere Nachrichten über die Christoffel lassen es sehr wahrscheinlich erscheinen, das es für jede Grafschaft nur einen Christoffel gegeben hat. Als fast ganz sicher aber geht es aus dem Vorschlag zur Umbildung der Finanzverwaltung hervor, wo es heisst, dass die Christoffel jeder Grafschaft vor ihren Rathskollegen und drei oder vier Bürgern über ihre Ausgaben Rechenschaft ablegen sollen, welche Rechenschaft ein jeder dann vor den Rath zu bringen hat. Ebenso sollte kein Christoffel ohne den Rath der genannten bauen. Wenn nun jede Grafschaft mehrere Christoffels gehabt hätte, wäre es doch selbverständlich gewesen, dass ein Christoffel, der bauen wollte, vor allem auch seinen oder seine Amtskollegen gefragt hätte, was hiernach ausgeschlossen ist.

Nur die Namen der alten *Comestabuli* und der Christoffel und die Stätte ihrer Wirksamkeit fallen zusammen; die Kompetenzen der letzteren dagegen waren viel umfassender. Die *comestabuli* waren einfache Beamte polizeilichen Charakters. Die Christoffel dagegen, die wohl Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts aufkamen, und sich vielleicht aus den *comestabuli* entwickelt haben, waren die Vorsteher der Grafschaft, wie wir gleich sehen werden. Die Bedeutung, die ihr Amt hatte, geht am besten daraus hervor, dass, während 1338 nur fünf Christoffel Rathsmitglieder waren, 1351 acht und 1364 oder vielleicht auch schon vorher sämtliche neun Christoffel im Rathe sassen, und dieses Amt fortan nur mit Rathsherren besetzt war.

Ueber die Befugnisse der *comestabuli* gibt uns nur die erwähnte Urkunde von 1272 einigen Aufschluss. Aus dieser erfahren wir, dass ihnen die Aufsicht über das Bierbrauen und die Bierversteuerung unterstand, und sie solche, die den Bestimmungen zuwiderhandelten oder die Steuer zu hinterziehen suchten, zur Anzeige zu bringen hatten. Möglicherweise besaßen sie auch ein ähnliches Aufsichtsrecht über andere Gewerbebetriebe in ihrer Grafschaft. Ueber die Art und Weise ihrer Einsetzung, ihre Amtsdauer u. a. ist nichts bekannt

Etwas reichhaltiger sind unsere Nachrichten über das Vorsteheramt in den Grafschaften, wie es sich seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelt hatte. Nach der Kurgerichtsordnung von 1338 hatten die Christoffel die Aufsicht über die Grafschaften, und es gehörte zu ihrer Amtspflicht, bei daselbst etwa vorfallenden Streitigkeiten und Unruhen Frieden zu gebieten. Wahrscheinlich hatten sie auch damals schon die Schlüssel zu den Thoren ihrer Grafschaft in Verwahrung, sowie die Aufsicht über die

Löschgeräte, und ebenso wohl auch bei Ausbruch von Feuer oder Unruhen die Anführung über die Bewohner ihrer Grafschaft, die sich dann sofort bewaffnet um ihren Christoffel versammeln mussten. Die allerdings nur untergeordnete Finanzverwaltung, die jede Grafschaft führte — denn einige Male werden in den Stadtrechnungen den einzelnen Grafschaften runde Summen von 100 oder 50 Mark überwiesen, die wohl für die kleinen laufenden Ausgaben bestimmt waren, — wurden jedenfalls auch von den Christoffeln besorgt. Ferner wurde oben schon die Art und Weise, wie sie Rechenschaft über ihre Ausgaben abzulegen haben, erwähnt. Auch die sonstige Vermögensverwaltung der Grafschaft stand ihnen zu, wie sich aus einer Urkunde von 1411 ergibt, durch die der Christoffel der Neuthorgrafschaft ein der Grafschaft gehöriges Haus einem Bürger gegen Erbzins überlässt. Wie bei dieser Angelegenheit, so mussten sie auch, falls sie in der Grafschaft irgendwelche bauliche Unternehmungen ausführen liessen, sich mit ihren Rathsgenossen und einigen anderen angesehenen Bewohnern ihrer Grafschaft erst darüber berathen.

Der Antheil der Christoffel am Kurgericht lässt sich für die erste Zeit desselben nicht feststellen, ebensowenig der Zeitpunkt, seit wann sie in demselben mitwirkten. Eine genaue Nachricht über ihr Sitzen im Kurgericht stammt erst aus dem Jahre 1577, obwohl ihr Eintritt wohl beträchtlich früher erfolgt sein wird.

Ueber die Art und Weise, wie die Christoffel gewählt wurden, sind uns für unsere Zeit keine Nachrichten erhalten; nur soviel wissen wir, dass es ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets Rathsherren waren, die jedenfalls auch vom Rath ernannt wurden. Ob es, wie Noppius berichtet, schon im 14. und 15. Jahrhundert üblich war, dass ein gewesener Bürgermeister oder Werkmeister für das folgende Jahr in der Grafschaft, wo er wohnte, ohne weiteres Christoffel wurde, können wir aus den wenigen Verzeichnissen von Bürgermeistern, Werkmeistern und Christoffeln nicht beweisen; doch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass es auch schon damals so gehalten worden ist, da Bürgermeister und Werkmeister durch die Amtszeit, die sie hinter sich hatten, wohl besser wie jeder andere zur Uebernahme dieser Stellung geeignet waren.

Ueber die Amtsdauer haben wir auch keine direkten Nachrichten, und die drei erhaltenen Verzeichnisse der Christoffel lassen wegen ihrer grossen zeitlichen Abstände von einander keine unbedingt sicheren Schlüsse zu. Von den in dem ältesten uns erhaltenen Verzeichnisse aus dem Jahre 1338 angeführten Christoffel finden wir einen einzigen als solchen in dem

Verzeichniss von 1351 wieder; 1364 finden wir von den Christoffeln des Jahres 1338 einen als solchen wieder, der es 1351 aber nicht gewesen ist, während von den Christoffeln des Jahres 1351 im Jahre 1364 einer oder zwei in derselben Stellung sind. Hiernach ist jedenfalls klar, dass die Christoffel auch nur auf kürzere Zeit, wohl auch nur auf ein Jahr gewählt wurden, was auch Noppius für seine Zeit berichtet, aber wieder wählbar waren.

Ueber Amtseinkünfte für die Christoffel finden sich in den Stadtrechnungen keine Nachrichten, so dass es in Ermangelung anderweitiger Zeugnisse dahin gestellt bleiben muss, ob sie etwas aus der Grafschaftskasse bezogen, oder ob ihr Amt unbesoldet war.

VIII. Die städtischen Privilegien.

Seiner Stellung als königliche Stadt und ganz besonders als Krönungsstadt der deutschen Könige hat es Aachen wahrscheinlich zu verdanken, dass es eine ganze Reihe werthvoller Privilegien erhielt, wie sie andere Städte erst viel später oder zum Theil überhaupt nicht erhielten.

1. Die königlichen Privilegien.

Wem Aachen sein ältestes Privileg verdankt, und aus welcher Zeit dasselbe stammt, ist unbekannt. Das vorliegende älteste Privileg, das Karl dem Grossen zugeschrieben wird, wurde schon im 17. Jahrhundert für unecht erklärt, und vor einigen Jahren hat Loersch dasselbe unwiderleglich als eine Fälschung aus der Zeit, da man die Kanonisation Karls des Grossen vornahm, nachgewiesen. Loersch hat auch gezeigt, dass ein Handelsprivilegium, welches die Aachener Kaufleute mindestens vor 1145 besaßen, da Konrad III. in diesem Jahre den Kaufleuten von Kaiserswerth Zollfreiheit wie den Aachenern verlieh, nicht von Karl dem Grossen herrühren kann; von wem es stammt, lässt sich jedoch nicht nachweisen. Das erste im vollständigen Wortlaute, wenn auch nicht im Original erhaltene, echte Privileg stammt von Friedrich I., der dasselbe am 8. Januar 1166 den Aachenern verlieh. Auch dieses hielt man lange für gefälscht, weil Friedrich I. den Aachenern auch am folgenden Tag durch eine andere Urkunde weitere Vorrechte zu Theil werden liess. Jedoch hat Loersch die Echtheit desselben in scharfsinniger Weise bewiesen. In dem ersten Privileg verlieh Friedrich I. allen indigenis Aachens die persönliche Freiheit. Dann wurde den Bürgern die Zusicherung gegeben,

niemals zu Lehen gegeben zu werden; zugleich wurden ihnen die alten Zoll- und Abgabefreiheiten bestätigt. Dazu fügt das Privilegium vom 9. Januar die Verleihung eines jährlich zwei Mal vierzehn Tage dauernden Marktes hinzu, auf dem sämtliche Kaufleute zollfrei kaufen und verkaufen sollten, was ihnen auch für die übrige Zeit des Jahres gestattet wurde. Schliesslich bekam Aachen noch eine eigne Münzstätte, um es von den den Handel so schädigenden Münzverrufungen unabhängig zu machen. Ob Heinrich VI. diese Privilegien nur bestätigte, oder ob er auch noch neue Vorrechte verlieh, wissen wir nicht, da die von ihm ausgestellte Urkunde nicht auf uns gekommen ist. Eine bedeutende Vermehrung der Vorrechte dagegen gewährte wieder Friedrich II. den Aachenern am 29. Juli 1215, die möglicher Weise zum Teil auch schon von Heinrich VI. herrührt. Sein Privileg sprach es offen und deutlich aus, was 1166 im Unklaren gelassen ward. Dazu verlieh Friedrich der Stadt vollständige Steuerfreiheit, ihren Kaufleuten Freiheit von allen Zöllen und Verkehrsabgaben im ganzen Reich und beschränkte die Kriegsdienstpflicht derartig, dass die Bürger mit Sonnenaufgang nur soweit ausziehen sollten, dass sie mit sinkender Sonne wieder nach Hause gerückt sein könnten. Ferner schaffte er die in Aachen unrechtmässig erhobene Bier- und Brodsteuer ab und bestimmte, *ne aliquis iudex Aquensis a nobis vel ab aliquo successore nostro constitutus in gravamen alicuius procedat nisi prout ei dictaverit sententia scabinorum, ut in nullo predictorum fidelium nostrorum libertas mutiletur*. Dadurch sollte jedes Uebergreifen der königlichen Beamten verboten werden, da sie ja erst auf Schöffenspruch hin, also auf Grund eines Urtheils gegen einen Bürger vorgehen konnten. Das zuerst genannte Vorrecht ist dem falschen Privileg Karls des Grossen entlehnt, welches sich die Aachener zusammen mit dem Privileg Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 durch eine eigens nach Italien geschickte Gesandtschaft bestätigen liessen, weil Vorgänge in ihrer Umgebung, wie die Verpfändung Dürens, ihnen Angst vor einem ähnlichen Schicksal einjagten. Die ihnen im August 1244 ertheilte Bestätigung brachte ihnen jedoch keine neuen Rechte. Wilhelm von Holland bestätigte das Privilegien von 1215, und wahrscheinlich gleichzeitig genehmigte er die neuen Statuten der Stadt, wodurch der Rath. als Verwaltungsbehörde rechtlich anerkannt wurde. Richard von Cornwallis ertheilte in seiner Privilegienbestätigung der Stadt das Recht, nach Gutdünken eine Steuer zur Befestigung der Stadt zu erheben, auf die weder er, noch seine Nachfolger irgend einen Anspruch hätten. Auch Rudolf von Habsburg vermehrte bei der Bestätigung der alten Privilegien die Rechte der Stadt durch die allgemeine Erlaubniss, nothwendige und nützliche Anordnungen jederzeit

zu treffen und auch wieder abstellen zu dürfen, eine Anerkennung der Autonomie.

Die Nachfolger Rudolfs, Adolf, Albrecht und Heinrich VII., beschränkten sich darauf, 1292 und 1297, 1298, 1309 die Privilegien der Stadt zu bestätigen, ohne Erweiterungen hinzuzufügen. Erst Ludwig IV. machte den Aachenern neue wichtige Zugeständnisse an seinem Krönungstage, den 25. November 1314, wahrscheinlich um ein Uebergehen der Stadt zur Partei seines Gegenkönigs zu verhindern. Er verzichtete auf jegliche Kriegsbeihilfe Aachens für sich und seine Nachfolger und empfahl den Bürgern nur, die Stadt selbst stets gegen Feinde zu vertheidigen. Die Festsetzung der Prägung übertrug er dem Rath; zugleich gestattete er die Veräusserung von Stücken der Allmende gegen Erbzinszahlung wegen der starken Verschuldung der Stadt und die Verwendung der daraus entspringenden Einnahmen zum ausschliesslichen Nutzen derselben. Schliesslich gab er noch das Recht, die Lombarden, die in der Stadt wohnten, geradeso wie die Bürger zu den Tag- und Nachtwachen und zur Mitarbeit an der Befestigung heranzuziehen. In Folge dieser grossen Vorrechte, deren sich Aachen jetzt erfreute und die ihm Ludwig IV. während seiner Regierung noch mehrere Male neu bestätigte, und weil er eine von ihm selbst begangene Uebertretung derselben auf Vorstellung der Aachener sofort rückgängig machte, hielt Aachen treu bei ihm aus. Erst nach seinem Tode gewährte es Karl IV. nach längeren Unterhandlungen Einlass, und an seinem Krönungstag, den 25. Juli 1349, bestätigte Karl nicht nur die alten Privilegien, sondern erweiterte sie durch einige Vergünstigungen. So dehnte er die Unverpfändbarkeit der Stadt auch auf das Aachener Reich aus und bestimmte gleichzeitig, dass dessen Bewohner auch zu den bürgerlichen Pflichten herangezogen werden sollten. Eine Erweiterung der Vorrechte von Aachen gab er im Jahre 1356, indem er in besonderer Urkunde das Aachener Schöffengericht als Berufungsgericht für das ganze Reich diesseits der Alpen erklärt. Jedoch wurde die Bestimmung dieses Privilegs nie durchgeführt, ja der Aachener Schöffentuhl machte sogar nie Anspruch auf die ihm daselbst zugestandene Stellung. Nach Loersch's Vermuthungen entstand dieses Privileg auf mündlich bei dem Kaiser vorgebrachte Vorstellungen aus dem gefälschten Privileg Karls des Grossen und verdankt seine Entstehung der Verehrung, die Karl IV. dem grossen Vorgänger zollte. Wenzel bestätigte schon 1376 bei seiner Krönung die Privilegien der Stadt und fügte denselben das Vorrecht hinzu, dass sämtliche Klagen gegen die Stadt als solche oder gegen einzelne Bürger bei dem Aachener Schöffentuhl anhängig zu machen seien, und nur im Falle der Rechtsverweigerung die Angelegenheit vor sein Hofgericht gebracht werden

dürfe. Ruprecht bestätigte erst 1407, nachdem Aachen, das ihn nicht anerkennen wollte, sich mit ihm ausgesöhnt hatte, die Privilegien der Stadt; dasselbe that auch Sigismund 1434 und Friedrich III. 1442, welche keine wesentlichen neuen Vorrechte verliehen, da ja Aachen sich des Genusses aller derjenigen Privilegien erfreute, die ihm volle Unabhängigkeit sicherten und jedes Eingreifen in seine inneren Angelegenheiten unmöglich machte.

2. Die päpstlichen Privilegien.

Die hervorragende Stellung, die Aachen als Krönungsstadt einnahm, bewirkte, dass es von den Königen mit zahlreichen und werthvollen Privilegien ausgestattet wurde; dieser seiner Stellung verdankte es auch ein höchwichtiges Privileg vom Papste. Innocenz IV. befahl nämlich den Aachenern, seinen Schützling, den König Wilhelm von Holland in ihre Stadt aufzunehmen und auf seine Seite zu treten; er stellte ihnen dafür das Privilegium in Aussicht, dass sie nur vor das Sendgericht in Aachen gezogen werden könnten, und jede Ladung vor ein anderes Sendgericht ungültig sei, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Papstes unter Hinweis auf dieses Privileg etwas anderes bestimme. Obwohl nun Aachen als gute Anhängerin der staufischen Partei nur durch Gewalt gezwungen Wilhelm aufnahm und wahrscheinlich erst nach dem Tode Friedrichs II. und der Aufgabe Deutschlands durch die hohenstaufische Partei zu Wilhelm übergetreten sein wird, so verlieh Papst Innocenz IV. der Stadt doch bereits 1251 dieses privilegium de non evocando, was denn von den Nachfolgern bestätigt wurde und bis über unsere Periode hinaus in Kraft blieb.

3. Die Privilegien benachbarter Landesherren.

Auch von Nachbarfürsten wurde Aachen mit wichtigen Privilegien ausgestattet. Von den auf uns gekommenen zwei Privilegien dieser Art wurde das ältere den Aachenern vom Grafen der Champagne, dem späteren König Ludwig X. von Frankreich, verliehen, der ihnen darin den zollfreien Handel auf den Märkten der Champagne zusagte, wahrscheinlich um sie zum eifrigen Besuch derselben, die sich damals im starken Niedergang befanden, zu veranlassen, nachdem die Aachener selbst den Wunsch geäußert hatten, an den Messen, von denen sie seit längerer Zeit aus unbekanntem Gründen ferngeblieben waren, wieder theilnehmen zu dürfen. Aus demselben Grund, nämlich um den Handelsverkehr in seinem Lande zu erhöhen, mag auch Karl V. von Frankreich sein Privileg ertheilt haben, wenn er auch im Eingang

seine Verehrung für die in Aachen ruhenden Gebeine des heiligen Karl des Grossen als Grund angibt. In demselben verleiht er allen Bürgern und Bewohnern Aachens das Recht, mit ihren Waaren in seinem ganzen Königreiche frei von jeglichem Zoll, von Steuer oder sonstigen Abgaben Handel zu treiben, und zwar sollte dies für alle Zeiten gültig sein. Wie lange es in der That in Kraft war und beachtet wurde, wissen wir nicht. Da Bestätigungen von den Nachfolgern Karls V., falls sie überhaupt solche ausgestellt haben, nicht vorliegen, so ist es sehr fraglich, ob es länger als seine Regierungszeit hindurch Geltung hatte.

Die Stadtverwaltung.

I. Das Militärwesen.

1. Das Bürgeraufgebot.

Ursprünglich beruhte, wie das in der ersten Hälfte des Mittelalters allgemein üblich war, die militärische Stärke der Stadt allein auf der allgemeinen Wehrpflicht der Bürger. Ueber die Eintheilung und Bewaffnung der Bürger in dieser Zeit haben wir keine Nachrichten. Jedoch beweist die kriegerische Tüchtigkeit der Aachener die lange Verteidigung ihrer Stadt gegen Wilhelm von Holland im Jahre 1248.

Nach der Eintheilung der Stadt in einzelne Grafschaften wurden dieselben wohl auch als Grundlage für das Aufgebot der Bürgerschaft benutzt. Obwohl dies erst eine Nachricht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet, ist es doch auch für das 14. Jahrhundert und vielleicht sogar für das Ende des 13. Jahrhunderts anzunehmen; die Lückenhaftigkeit des auf uns gekommenen Materials hindert uns an einer genaueren Festsetzung der Neuerungen.

Aus der erwähnten Nachricht erfahren wir ferner, dass, wie es wohl selbstverständlich ist, der Christoffel das Kommando über seine Grafschaft hatte, und jeder Bürger Harnisch und Waffen besitzen sollte. Die letztere Bestimmung hat wohl schon im 14. Jahrhundert gegolten. Aufgeboden wurde die Bürgerschaft insgesamt selten und nur bei grosser Gefahr, im Felde aber wohl nie verwandt. Die genannte Bestimmung bezieht sich auch nur auf den Fall, dass Brand oder Unruhen in der Stadt ausbrechen, worauf sich die Bürger bewaffnet um ihren Christoffel versammeln sollten.

Schon für die Belagerung von Reifferscheid 1385 wurde nur ein geringer Theil der Bürgerschaft aufgeboten, im ganzen 130 — 140 Mann, und dabei stellten die zum Rossdienst Verpflichteten den grössten Theil. Denn wie sonst in den Städten, mussten auch in Aachen die Reichen zu Pferd Kriegsdienst leisten oder waren wenigstens zur Unterhaltung eines Streitrosses verpflichtet, welches sie beim Aufgeboterlass durch einen Ersatzmann ins Feld schicken durften. In Aachen hing die Stellung eines Pferdes und der Dienst zu Pferd mit einem bestimmten Besitz von Grund und Boden zusammen. Nach Verzeichnissen, die uns erhalten sind, wurden 1385 104^{1/2} Pferde von der Aachener Bürgerschaft aufgebracht, und 1395 — 99 waren 136 Pferde von 120 Grundbesitzern zu stellen, von denen jedoch 34 die Ablösung durch Zahlung von 100 und 8 durch Zahlung von 50 Gulden gestattet war.

Ueber die Gesamteintheilung des städtischen Aufgebots ist nichts Genaues bekannt; jedenfalls bildeten die Reisigen eine Truppe für sich, und die zu Fuss dienenden zerfielen nach den Grafschaften in neun Abtheilungen, die dann nach Laurent wieder in mehrere „Ruthen“ d. h. Rotten zerfielen. Das ganze Aufgebot befehligten die Bürgermeister, das einer Grafschaft der Christoffel und jeder „Ruthe“ stand ein Ruthmeister vor.

Ueber die Grösse des gesammten städtischen Aufgebots sind wir ohne jegliche Nachricht. Nur eine Angabe aus dem Jahre 1387 in der Aachener Chronik gibt die Zahl der Waffenfähigen in der Stadt auf 19.826 Mann an, trägt jedoch so sehr den Stempel der Uebertreibung, dass sie ganz werthlos ist. Da uns auch sonst keine Nachrichten über die Grosse der Bevölkerung vorliegen, so ist es unmöglich, auch nur eine Muthmassung von einiger Zuverlässigkeit zu äussern.

2. Die städtischen Söldner.

Dass die Bürger häufiger mit ins Feld zogen, und dadurch von ihrer Berufsthätigkeit abgehalten wurden, war auf die Dauer nicht durchzuführen. Ausserdem ging auch durch Mangel an Uebung die kriegerische Tüchtigkeit der Bürger zurück. Daher griff man zu einem Mittel, welches auch viele andere Städte benutzten. Es wurden im Bedarfsfalle Söldner angenommen. Die erste Nachricht über angenommene Söldner gibt die Stadtrechnung des Jahres 1349/50, wonach für neun Söldner dreihundertdreissig Mark ausgegeben wurden. Aus dem Bruchstück der Stadtrechnung von 1376/77 ersehen wir, dass in diesem Jahre mehrmals Söldner von der Stadt

angenommen wurden, einmal fünfunddreissig Mann, das andere Mal nur sechs.

Allmählich scheint man dazu übergegangen zu sein, ständig eine kleine Söldnerschaar sich zu halten, um sie stets zur Hand zu haben. Falls sie nicht ausserhalb der Stadt Verwendung hatte, diente sie wohl in der Stadt als Besatzung für die Thore oder zu polizeilicher Aufsicht in den Strassen. Wie gross ihre Zahl gewesen ist, wissen wir nicht; denn es wird stets nur ihr monatliches Gesamtgehalt genannt, das 1384/85, in welchem Jahre dieses ständige Halten einer Söldnertruppe uns zum ersten Mal entgegentritt, dreihundert Mark betrug; 1385/86 behielt man die alte Zahl bei, die man dann 1386/87 verringert zu haben scheint, denn jetzt wurden für Söldner monatlich nur noch zweihundert Mark ausgegeben, 1391/92 sogar nur hundertachtzig Mark. Dagegen trat dann bald wieder eine Vermehrung ein, denn 1394/95 wurden monatlich zweihundertvierzig Mark für sie ausgegeben. Weitere Nachrichten fehlen bis jetzt, jedoch wird man dieses System auch im 15. Jahrhundert beibehalten haben, und auch je nach den Umständen eine Vergrösserung oder Verminderung ihrer Zahl haben eintreten lassen.

3. Die vertragsmässig zur Hülfeleistung verpflichteten Fürsten und Herren.

Auch die benachbarten Fürsten und Herren suchte Aachen durch Verträge zur Hülfe zu verpflichten, wodurch es zugleich für die Dauer der Verträge die von ihrer Seite seiner Selbständigkeit drohenden Gefahren beseitigte. Schon 1275 schlossen die Aachener einen Vertrag mit Walram von Limburg ab. Er bestimmte, dass Walram die Aachen durch Strassenräuber zugefügten Schädigungen, wenn nöthig, sogar mit Waffengewalt rächen wolle und ihm jederzeit auf schriftliche oder mündliche Aufforderung hin selbst oder durch seinen Truchsess helfen solle. In diesem Falle haben die Aachener für ihn und seine Leute mit Ausnahme der Fusstruppen die Verpflegung zu übernehmen, die sie jedoch auch durch Zahlung einer entsprechenden Summe ablösen können. Falls eine gemeinsam unternommene Belagerung länger als acht Tage dauert, zahlt der Herzog nach dieser Frist für sich selbst; jedoch sämtliche Verluste haben die Aachener Bürger zu tragen und ihm zu ersetzen. Dafür hebt der Herzog für die Aachener seinen Zoll auf, gegen Stellung von 16 Bürgen dafür, dass die Aachener nicht anderen an dieser Zollbefreiung unerlaubten Antheil gewähren. Die Aachener zahlen dem Herzog sofort fünfhundert und jährlich zu Weihnachten hundert Mark.

Ein ähnlicher Schutzvertrag wurde im selben Jahre mit dem Erzbischof von Köln geschlossen; er beruhte aber auf Gegenseitigkeit; jede Partei sollte auf eigene Kosten handeln, ausser wenn eine die andere um Hülfe anging, in welchem Falle der Bedrängte dem Helfenden seine Unkosten ersetzen sollte.

Ein dritter Vertrag desselben Jahres war mit Walram, dem Herrn von Falkenburg, abgeschlossen, der sich auch den Aachenern zur Hülfe gegen jedweden mit Ausnahme seines Lehensherrn und einiger Grafen bereit erklärte, dafür nur die auf einem Kriegszug gemachte Beute allein für sich in Anspruch nahm, unter Verzicht auf jegliche Schadenersatzleistung. Die Aachener zahlen jährlich dreissig Mark am 1. Oktober, nachdem sie ihm schon vorher ein Geschenk von fünfhundert Mark hatten zukommen lassen; 1284 erneuerte Walram diesen Vertrag. Im Jahre 1310 kam es mit dem Nachfolger des genannten Herrn von Montjoie und Falkenburg Reynald, der jetzt auch Schultheiss der Stadt war, zu einem neuen Uebereinkommen. Bei Waffenhülfe sollte ihm die Stadt für jeden Ritter eine, für jeden Knappen eine halbe Mark täglich bezahlen; die Stadt hatte ferner für seinen Schaden aufzukommen. Die gemachte Beute verblieb jedem, nur musste erst die Gefangenenauswechslung vorgenommen werden. Dafür zahlte Aachen siebenhundert Mark und weiter jährlich fünfzig Mark.

Aehnliche Schutzverträge gab es noch mehrere, so stammt noch einer mit dem Grafen von Jülich, dem Vogt der Stadt, aus dem Jahre 1402. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass nicht alle derartigen Abmachungen auf uns gekommen sind.

4. Die Befestigung der Stadt.

Zur Vertheidigung der Stadt selbst diente die Mauer, die am Ende des 13. Jahrhunderts und zu Anfang des 14. neuangelegt wurde, da sich die in den Jahren 1172 — 1176 erbaute wegen des Wachstums der Stadt als zu eng erwiesen hatte. Zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit dienten 22 Thürme auf der Mauer, ferner die sogenannten Arkeyr, Vorsprünge in der Mauer; vor manchen Thoren gab es noch zur grösseren Sicherheit Vorwerke, im 14. Jahrhundert hameiden genannt, von denen 1320 die vor dem Kölner- und vor dem Burtscheiderthor erwähnt werden. Ferner befand sich noch vor dem Königsthor ein besonderes Vertheidigungswerk. Nach Fertigstellung der Mauer war deren Instandhaltung eine Hauptaufgabe der Stadt, und in allen Stadtrechnungen finden wir einzelne Posten für die Reparaturen. Nach

Unwettern und auch sonst wohl häufiger wurde die Mauer nachgesehen, wie uns das der Posten der Stadtrechnung des Jahres 1338/39

de omnibus arkeyr respiciendis in hieme per Jo. Duytgin,
ne nix aliquid noceret in illis 4solidi

zeigt, sowie das von Pick veröffentlichte Protokoll über eine Besichtigung aus dem Jahre 1450.

Wie die Bewachung der elf Thore gehandhabt wurde, darüber berichtet erst eine Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Darnach gab es für jedes Thor Pförtner und Nachtwächter, die des Nachts die Thore öffneten und Wache hielten, und die den Tag über durch die „sitzere“, die höchst wahrscheinlich von den eingeführten Waaren die Accise erhoben, und durch Wachposten abgelöst wurden. Genaue Bestimmungen bestanden über diese Ablösung. Mit dem Läuten der Werkglocke hatte sie zu erfolgen, und zur selben Zeit wurden die Thore für den Verkehr geöffnet und Abends auf dasselbe Zeichen hin geschlossen. Nachts konnten wohl nur noch Bürger Einlass bekommen, und der Pförtner hatte sich zuerst zu überzeugen, wer herein wollte. Der Wachdienst bei Tag und Nacht wurde wahrscheinlich von den schon häufig im 14. Jahrhundert erwähnten *balistarii* und *vigilatores* geleistet, die neben ihrem Gehalt manchmal aus der Stadtkasse zur Aufmunterung noch eine besondere Vergütung erhielten: *vigilatoribus in dedicatione, ut bene vigilarent 2 m.*

Die Armierung der Thore bestand im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wohl noch meist aus Wurfmaschinen, sogenannten Bliden. Doch gab es auch schon Pulvergeschosse in Aachen, deren erste Erwähnung im Jahre 1346/47 geschieht. Ein besonderer Beamte hatte die Aufsicht über dieselben und über die im städtischen Zeughaus und theilweise auch im Grashause, aufbewahrten sonstigen Geschütze. Die Wichtigkeit seiner Stellung erkennt man aus seinem Gehalte, das dem der Bürgermeister gleichkam.

II. Das Gesandtschafts- und Botenwesen.

Die Stellung Aachens als selbständiges Glied des Reiches brachte es mit sich, dass die Stadt zur Unterhaltung der Beziehungen mit den Nachbarfürsten, sei es zum Abschluss eines Vertrags, sei es zur Beilegung von Streitigkeiten oder aus einem sonstigen Anlass, sich häufig zur Entsendung von Gesandten genöthigt sah. Die Erlangung, Bestätigung und Erweiterung der Privilegien waren auch mitunter Veranlassung zu einer

Gesandtschaft, obwohl Aachen in Folge seiner Eigenschaft als Krönungsstadt die Privilegienbestätigung meist während des Aufenthalts des Königs in seinen Mauern vornehmen lassen konnte.

Das erste Beispiel einer Gesandtschaft ist die Sendung des Aachener Vogtes Wilhelm, des königlichen Triscamerarius Heinrich, seines Bruders, und des Theodorich von Orsbach im Jahre 1244 nach Pisa zu Kaiser Friedrich II., um die Bestätigung jenes gefälschten Privilegs Karls des Grossen, sowie des Privilegs Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 zu holen, welche sie dann auch erlangten. Während für das 13. Jahrhundert uns jegliche Nachrichten über sonstige Gesandtschaften fehlen, bringen die Stadtrechnungen für das 14. Jahrhundert eine ganze Reihe von Posten über Ausgaben für Gesandtschaften. Aus denselben ersehen wir, dass häufig einer der Bürgermeister, manchmal in Begleitung des Stadtschreibers, besonders wenn es sich um weitere Entfernungen handelte, wie 1338 nach Frankfurt oder nach Köln, manchmal auch allein als Gesandter der Stadt Reisen unternahm. Daneben kommen aber auch Schöffen und Rathsherren als Gesandte vor. Daher darf wohl angenommen werden, dass in jedem einzelnen Fall, wenn die Entsendung eines oder mehrerer Gesandten für nöthig erachtet wurde, einige Rathsmitglieder vom Rath dazu bestimmt wurden, und dass je nach der Wichtigkeit der Sache und der Entfernung die Zahl der Gesandten festgestellt wurde.

Schon aus Sparsamkeitsrücksichten wurden wahrscheinlich, wenn es anging, häufig die Verhandlungen auf schriftlichem Wege erledigt, und durch städtische Boten die Briefe besorgt. Erst aus dem 14. Jahrhundert haben wir darüber Nachrichten durch die Stadtrechnungen. Darnach scheinen besondere Beamte für diese Botendienste angestellt gewesen zu sein, die ein Gehalt von 13 Mark, dazu städtische Kleidung erhielten und freie Wohnung hatten. Für ihre Botengänge bekamen sie noch eine besondere Vergütung, die jedoch vielleicht nur die gemachten Auslagen ersetzte. Erst später finden wir diese Leute mit einer Amtsbezeichnung: loeffler oder boede, und jetzt wurden sie, wie es scheint, auch ausschliesslich zu Botendiensten verwandt. Trotz der Vollständigkeit der Rechnung des Jahres 1385/86 ist für sie kein Gehalt aufgeführt; daher scheint es, dass ihnen nunmehr für jeden geleisteten Dienst ausser der Rückerstattung der Auslagen noch eine Bezahlung zu Theil wurde.

III. Das Kanzleiwesen.

Ueber das Vorhandensein eines festangestellten Stadtschreibers sind uns erst aus dem 14. Jahrhundert in den Stadtrechnungen sichere Nachrichten erhalten. Doch dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass es auch schon weit

früher Stadtschreiber zu Aachen gegeben haben wird, auf die die zahlreichen erhaltenen Urkunden schliessen lassen, und was auch durchaus nichts Ungewöhnliches war, da seit dem 12. Jahrhundert städtisches Schreibpersonal besteht. Von einem Stadtschreiber hören wir zuerst 1325. Es war dies der magister Arnoldus de Puteo, der schon 1318 in einer Urkunde sich als clericus sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii auctoritate publicus notarius nennt. In den Stadtrechnungen tritt er uns von 1334/35 bis 1346/47 mit einem Gehalt von 30 Mark 4 Schilling und einem Kleidergeld entgegen. Neben ihm scheint noch ein zweiter Stadtschreiber oder vielleicht Rathsschreiber existirt zu haben, Namens Alexander, der 1334/35 42 Mark Gehalt und 3 Mark für Pergament erhielt, dazu noch die Lieferung städtischer Kleidung. Er kommt bis 1353/54 vor und erreichte, so viel wir wissen, ein Höchstgehalt von 52 Mark. Ueber seine Zugehörigkeit zum Geistlichen- oder Laienstande wissen wir nichts. Neben seiner Thätigkeit als Schreiber wurde er auch häufig zu Gesandtschaftsreisen, theils als Begleiter der Bürgermeister oder einiger Rathsherren, theils auch allein verwandt. Weiteres wissen wir über ihn nicht. Der Mangel an Quellen hindert uns zu erkennen, bis wie lange er im Amt war und wer sein Nachfolger war.

Im Jahre 1373/74, aus welchem uns erst wieder eine Stadtrechnung erhalten ist, führte der Stadtschreiber den Titel notarius und gehörte seinem Gehalte nach, das jetzt 150 Mark betrug, zu den höchstbesoldeten und infolgedessen auch wohl zu den angesehensten Beamten der Stadt. Trotzdem uns für das Ende des 14. Jahrhunderts noch mehrere und sogar eine vollständige (von 1385/86) Stadtrechnung vorliegen, lässt sich kein notarius mehr nachweisen. Daher muss vermuthet werden, dass seine Amtsbefugnisse einem andern, der ein anderes Amt bekleidete, übertragen wurde, während die Arbeitslast des ehemaligen Notarius, die Schreibearbeit, auf einen Schreiber übertragen wurde, der, entsprechend seinem geringen Gehalt, eine untergeordnete Stellung eingenommen haben muss. Dies geht auch noch daraus hervor, dass ihm die Stadtkasse zur Anschaffung eines Mantels 5¹/₂ Mark beisteuerte. Sein Gehalt betrug 12 Mark, wozu noch freie Wohnung kam.

Welchen Beamten man aber die Amtsgeschäfte des notarius zuwies, lässt sich aus den bis jetzt vorliegenden Quellen nicht erkennen.

Zur Aufbewahrung der Archivalien diente anfänglich und noch lange Zeit ein Gewölbe der von Karl dem Grossen erbauten Marienkirche. Später wurde dann noch ein Gewölbe des an der Ostseite des Rathhauses stehenden Granusthürmes hinzugenommen, wie aus einem Zeugenverhör hervorgeht, das im März 1574 stattfand. Es wurde festgestellt, dass es seit Alters zwei

gewölbte Archive zu Aachen gäbe, dass die Schlüssel einzelnen vornehmen Rathsmitgliedern zur Bewahrung anvertraut waren und die Archivräume nur in ihrer und der beiden Bürgermeister Gegenwart betreten werden durften.

Die Aufbewahrung der Urkunden in dem Archiv, das durch doppelte Thüren fest verschlossen war, erfolgte in Laden; 1349 wurde eine neue angeschafft, für die man 11 Schilling ausgab.

Die Ordnung im Archiv war nicht sehr gross; 1349 suchte man nach einer Urkunde dreimal das ganze Archiv durch, und aus dem Jahre 1430 ist uns eine Nachricht erhalten, die zeigt, dass es im Laufe der Zeit nicht besser geworden ist. Es heisst nämlich in einem Briefe des Raths an seine in Nürnberg weilenden Gesandten: so haven heren Coynen van Pont in Herrmannus alle die brieve und cedulen doin sueken die materie, und senden uch dieselben, die si darvan hain können vinden.

IV. Die Polizei.

1. Sicherheitspolizei.

Für den Sicherheitsdienst in der Stadt gab es wohl kaum eine besondere Einrichtung, jedoch wurde vielleicht die in städtischen Diensten stehende Söldnerschaar, deren Hauptaufgabe der Schutz gegen äussere Feinde war, in gefahrloser Zeit auch zur Aufrechterhaltung des Friedens im Innern der Stadt herangezogen. Natürlich gehörte es zu den Obliegenheiten eines jeden Bürgers, soweit es in seinen Kräften stand, für die Ruhe und den Frieden in der Stadt zu sorgen. Ferner dienten die Kurgerichtsbestimmungen hauptsächlich diesem Zweck; sie gaben den Richtern, den Bürgermeistern und den Christoffeln das Recht, bei vorkommender Ruhestörung Frieden zu gebieten, dessen Verletzung mit Haft, Verbannung und Geldstrafen scharf geahndet wurde.

Zur Durchführung der Sicherheitsmassregeln wurden sowohl die Gerichtsdienner, wie auch städtische Angestellte herangezogen. So finden wir 1338 die famuli iudicii mit den nunciis civitatis die Runde in den Wirthshäusern machen, um nachzusehen, ob das Verbot des Messertragens nicht überschritten sei, und ein städtischer Angestellter war beauftragt, wöchentlich zweimal die Einhaltung dieses Verbots zu kontrolliren.

2. Baupolizei.

Ueber die Ausübung einer Baupolizei, die jedenfalls durch Rath und Gericht geschah, ist uns aus dem 14. Jahrhundert nichts bekannt. Erst aus dem 15. haben wir einige Nachrichten. Nach dem Projekt zur Aenderung der Finanzverwaltung sollten zwei Männer, wahrscheinlich aus dem Rath, gewählt werden, die die Aufgabe hätten, die alten und neuen Gebäude zu überwachen und zu beaufsichtigen; ob dies wirklich geschehen ist, ist uns unbekannt. Weiter finden sich in dem Bruchstück eines Aachener Stadtrechtsbuchs aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einige baupolizeiliche Bestimmungen. Nach denselben waren die geschworenen Werkleute, das heisst die in städtischen Diensten angestellten Baumeister, die baupolizeilichen Aufsichtsbeamten, die bei ausbrechendem Streit über jegliche bauliche Angelegenheiten die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften von beiden Parteien zu prüfen hatten, worauf wahrscheinlich der Rath und das Gericht auf Grund ihres Berichts die Entscheidung trafen. Von den Vorschriften sind uns in genanntem Bruchstück nur wenige überliefert. In Art. 16 wird bestimmt, dass heymlich huysser $3\frac{1}{2}$ Fuss von des Nachbars Grundstück abstehen müssten. Art. 62 handelt über baufällige Häuser, deren sich niemand annehmen will, welche durch Rath und Gericht abgerissen werden sollten; das Material sollte, soweit es nicht zur Deckung der Unkosten des Abreissens veräussert wurde, auf dem Grundstück liegen bleiben.

3. Feldpolizei.

Auch eine gewisse Feldpolizei muss in Aachen ausgeübt worden sein. Denn wie in den meisten der mittelalterlichen Städte, hat auch hier ein Theil der Bürgerschaft Landwirthschaft getrieben. Die Stadt besass eine grosse Allmeude von Wald, Weiden, Wiesen und Gewässern, was wir aus einer von Heinrich VII. dem St. Adalbertsstift ausgestellten Urkunde, die demselben gleichen Antheil daran zu gewähren, dem Aachener Schultheiss, Vogt, Schöffen und allen Bewohnern befiehlt, erkennen. Hiernach wurden also in älterer Zeit von Schultheiss, Vogt und Schöffen die feldpolizeilichen Massregeln erlassen, so lange sie die Stadtverwaltung führten. Nachdem dieselbe an den Rath übergegangen war, übernahm er naturgemäss auch die Ausübung der Feldpolizei. Zu seiner Thätigkeit gehörte unter anderem auch die Ausübung des 1314 von Ludwig IV. verliehenen Rechtes der Allmende-veräusserung gegen Erbzinszahlung zur Tilgung städtischer Schulden, worüber jedoch keine Nachrichten erhalten sind. Auch sonst sind solche für

die feldpolizeiliche Thätigkeit des Raths sehr gering; nur ein Erlass aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist auf uns gekommen, der beweist, dass der Rath seine Aufgaben auch in dieser Hinsicht nicht vernachlässigt hat. Allerdings konnte er dies kaum, da er doch ausser der städtischen noch die Regierung und Verwaltung des Aachener Reichs führte, dessen Bewohner, die Reichsbauern, überwiegend Ackerbau getrieben haben. Die uns erhaltene Verordnung bestimmt nun einmal, dass ungesundes Vieh in Stadt und Reich nicht eingeführt werden darf bei Strafe der sofortigen Beschlagnahme durch den Richter, und dass erkranktes Vieh innerhalb acht Tage aus dem Reich geschafft werden müsse. Ferner untersagte die Verordnung — zweifelsohne nur für die Erntezeit — das Betreten der Felder nach dem Läuten der Abendglocke bei Strafe von einer Mark; sie verbot weiter das Heimbringen von Feldfrüchten nach dieser Zeit bei Strafe an Leib und Gut. Schliesslich wurde das Aehrenlesen nur arbeitsunfähigen Alten oder Kindern gestattet bei Verlust des Gesammelten und einer Mark Strafe, für deren Nichtzahlung die Strafe des Prangers eintrat. Die Honnen und die Meisterschaft eines jeden Dorfes sollten vier Leute ernennen, die abwechselnd zu zwei und zwei die Einhaltung dieser Massnahmen zu überwachen hatten.

Daneben gab es für die Aachener Waldungen besondere ständige Beamten, die sich seit dem Jahre 1321 nachweisen lassen. Damals liess nämlich der Obervogt der Stadt, Herzog Johann von Brabant, Lothringen und Limburg, einen zwischen Aachen und dem Dorfe Walharen bestehenden Streit über einen Wald durch zwei seiner Ministerialen entscheiden, die zu der Erkenntniss kamen, dass die durch den Rath von Aachen de antiqua et approbata consuetudine ausgeübte Ernennung der Förster für den umstrittenen Wald zu Recht bestehe. Aus den Stadtrechnungen ersehen wir dann auch, dass es zwei städtische Förster zu Aachen gab, von denen der eine vierzig, später fünfundvierzig Mark und der zweite sechszwanzig Mark Gehalt erhielt; seit 1346/47 waren beide mit vierzig Mark Gehalt gleichgestellt, und soweit unsere Nachrichten reichen, blieb ihre Zahl wie ihr Gehalt dann unverändert.

4. Handels- und Gewerbepolizei.

Die Handels- und Gewerbepolizei wurde in der älteren Zeit vom Könige, der ja zugleich auch Stadtherr war, oder vielmehr von seinen Beamten ausgeübt. Wie die Könige sich für die Hebung des Handels zu Aachen durch Verleihung von Zollbefreiungsprivilegien im ganzen Reich, von zwei Jahrmärkten, von einer eignen Münze und ähnlichen Handelsvortheilen

bemühten, so werden sie auch sicherlich zum Schutze dieses Handels, wenn es nöthig war, polizeiliche Massnahmen getroffen haben, wovon uns nichts erhalten ist und worüber uns auch jegliche Nachrichten fehlen. Vielleicht lag auch zu einer bedeutenderen Massregel überhaupt kein Grund vor, während die polizeilichen Massnahmen, die minder wichtig waren, wohl der Stadtverwaltung überlassen blieben. Aus der Zeit, da Vogt, Schultheiss und Schöffen die alleinige kommunale Behörde waren, haben wir auch kein Zeugniß einer bezüglichen Thätigkeit; sondern erst nach dem Aufkommen des Raths sind uns einige Urkunden mit handels- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen erhalten. Die älteste Verordnung stammt aus dem Jahre 1272 und ist von dem Grafen von Jülich nach vorheriger Berathung mit den Richtern, Schöffen, Rathsmitgliedern, Bürgermeistern und Aachener Bürgern erlassen worden. Sie enthält genaue Bestimmungen über das Bierbrauen, sowie den Bierverkauf zu Aachen. Die Einfuhr von auswärtigem Bier war bei Geldstrafe oder Verbannung verboten, und mit Zerstörung seines Hauses wurde der bedroht, der auswärtiges Bier verkaufen wollte. Für die Brauer *intra bannum et iurisdictionem civitatis Aquensis* gab es auch Beschränkungen in Bezug auf die Menge, die sie brauen durften. Welches die äusserste Grenze war, ist nicht angegeben. Ebenso war ihnen ein höchster Betrag vorgeschrieben, den sie für ein Mass fordern durften. Für jede ama mussten drei Denare Steuer gezahlt werden. Die Ueberschreitung der zugestandenen grössten Menge oder Steuerhinterziehung wurde mit Abhauen der Hand, fünfjähriger Verbannung und Zerstörung des Brau- oder Kaufhauses des Uebertreters bestraft.

Im folgenden Jahre wurden für den Weinverkauf in Aachen von Richter, Schöffen, Rath und Bürgermeister genaue Bestimmungen erlassen. Der Weinverkauf und -Ausschank scheint darnach ähnlich, wie er zu damaliger Zeit auch in Köln gehandhabt wurde, stattgefunden zu haben, so dass ein Weinhändler, um seinen eignen Wein auszuschenken, eine Schenke eröffnete, so lange sein Vorrath oder das eine angestochene Fass reichte. Es wurde nun bestimmt, dass ein solcher Weinverkäufer, der eine Schenke eröffnete, einen Weinrufer, einen Krug- oder Gefässesammler und einen Wirth, *vinum videlicet ducibulantem*, haben müsse. Es scheint dieses Weingesinde ähnlich wie in Köln, wo es aus vier Personen bestand, da das Amt des Zapfers und des Geldeinnehmers, was dort der Kistensitzer übte, in Aachen wohl der Wirth allein oder vielleicht mit Hülfe des Weinhändlers besorgte, einen amtlichen Charakter besessen zu haben und zugleich die Steuer für den Wein erhoben zu haben. In jenem Rathsbeschluss von 1273 wurde nun bestimmt, dass der Weinrufer nur allein ausrufen dürfe, jedoch vor einer anderen

Weinschenke das Ausrufen zu unterlassen habe. Der Besitzer der Schenke darf den Wein nicht rödern, (rudere = roederen d. h. die genaue Feststellung der Menge des einzukellernden Weines mittelst bestimmter Instrumente durch die „Weinroder“ genannten Beamten.) während einer, der seinen Wein nicht verkauft, nur täglich anderthalb Mass rödern darf. Ferner darf der Weinverkäufer keinen fremden Wein verkaufen, und er muss, wenn er einmal eine Schenke eröffnet hat, seinen Wein oder wenigstens den des angestochenen Fasses unausgesetzt verkaufen und darf bei Strafe von fünf Mark sich nicht durch jemand zum Schliessen der Schenke vor Beendigung des Ausschanks des angestochenen Fasses bewegen lassen. Die Verordnung sollte nach Pauls verhüten, dass der gute Wein im Grossen verkauft und nur minderwerthiger ausgeschenkt werde.

Weitere handelspolizeiliche Verordnungen liegen uns nicht vor, und auch aus der Zeit der unbeschränkten Alleinherrschaft des Raths fehlen uns ergiebige Nachrichten darüber. Aber schon der Erlass der Zunftstatuten und die genaue Beaufsichtigung der Zünfte durch Rathsdeputirte, die allerdings hauptsächlich geschah, um jede Selbständigkeit der Zünfte zu verhindern, lassen erkennen, dass der Rath neben seinem Streben, sich die alleinige Herrschaft zu bewahren, doch auch für ein Aufblühen von Handel und Gewerbe Sorge trug. Denn darauf beruhte ja wiederum das Ansehen und die Macht der Stadt und in Folge dessen seine eigne.

Ueber die Handelsverhältnisse im einzelnen sind wir nicht unterrichtet. Es werden auch hier die Bestimmungen bestanden haben oder eingeführt worden sein, deren Grundzüge für den Handel im Mittelalter allgemein waren. So hatten natürlich die Bürger eine bevorzugte Stellung vor den fremden Kaufleuten, den „Gästen“. Den Kleinhandel und ganze Handelszweige, wie den Bierverkauf, wird man ausschliesslich den Bürgern vorbehalten haben.

Für die einzelnen Gewerbe galt auch in Aachen das volkwirtschaftliche Prinzip des Mittelalters, die Konzentrirung des Verkehrs. „Das ganze Geschäft soll öffentlich gemacht werden; man will den Handelsbetrieb des einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesammtheit rücken.“ Das war auch hier der Grundsatz. So hören wir schon 1243 von einem Haus, in qua panni integri venduntur, dessen Verpfändung durch seinen Sohn Conrad Kaiser Friedrich II. damals bestätigte. Es ist nun wahrscheinlich, dass hier der sämmtliche Tuchhandel Aachens vor sich ging. Er blieb auch im folgenden Jahrhundert konzentriert, wie zwei Posten aus den Stadtrechnungen des Jahres 1338/39 beweisen, wenn auch möglicherweise das neue Gewandhaus nicht an Stelle des alten, sondern neben dem alten errichtet wurde, was sich aus

genannten Posten nicht ersehen lässt. Auch von dem Brodverkauf wissen wir, dass er schon früher lokalisiert war. Durch die oben erwähnte Urkunde von Friedrich II. wurde auch das Haus Blandin, welches das Brodhaus zu Aachen war, an den Schultheissen von Gimmenich verpfändet, und aus den Stadtrechnungen des Jahres 1344/45 geht wiederum hervor, dass damals noch die Lokalisierung des Brodverkaufs statt hatte. Eine Anzahl von Häusernamen, die häufig in den Stadtrechnungen wiederkehren, deuten darauf hin, dass hier der Sitz der Gewerbe sich befand, deren Namen sie trugen. Im Jahre 1334/35 wird zum ersten Mal die domus follonum, zu deutsch Kumphaus, erwähnt, wo die Walker ihren Sitz hatten, das auch noch im 15. Jahrhundert genannt wird, 1338/39 eine Wollküche, wo die Wollarbeiter ihr Lokal hatten; 1344/45 wird bei den Acciseinnahmen auch diejenige von der alten und neuen Halle genannt, wo nach Laurent das Fleisch verkauft wurde, welches hiernach allerdings an zwei Stellen verkauft wurde, weil wahrscheinlich die alte Halle nicht mehr ausgereicht hatte. Später muss jedoch die Zusammenlegung des Fleischverkaufs wieder stattgefunden haben, denn 1428 wurde ja von der Zunftherrschaft der einheitliche Fleischverkauf als Strafe für die nicht an den Zunftunruhen beteiligten Fleischer aufgehoben und auf die Plätze vertheilt. Nicht nur in Gebäuden waren der Handelsverkehr und die Gewerbe lokalisiert, sondern auch auf Strassen und Plätzen, die davon ihren Namen hatten, wie die Krämerstrasse, der Salzmarktplatz, der Kornmarkt.

In ähnlicher Weise war gewiss auch der übrige Handel auf bestimmte Punkte konzentriert, worüber wir nichts Näheres wissen. Nur über den Fischverkauf sind wir noch unterrichtet, der auf dem „Parvisch“ stattfand, der im 16. Jahrhundert auch offiziell Fischmarkt benannt wurde. Auf dem Markt vor dem neuen Rathhaus wurden, neben den dort abgehaltenen Jahrmärkten, die verschiedensten Waaren feilgeboten.

Genauere Nachrichten über die Ausübung der Handels- und Gewerbepolizei sind nicht vorhanden; sie wurde wahrscheinlich, soweit die Gewerbe zunftmässig organisiert waren, von den Zunftvorstehern ausgeübt. Unterstützt wurden die Zunftvorsteher durch sogenannte Geschworene aus der Zunft. Ueber die Beaufsichtigung nicht zunftmässig organisirter Gewerbe fehlen jegliche Nachrichten. Ob „Unterkäufer“, die dem Charakter nach städtische Beamte, wie es im Mittelalter in den Städten häufig der Fall war, den Waarenumsatz vermittelten und vermitteln mussten, in Aachen vorhanden waren, auf die die Stadt die Aufsicht über die Beobachtung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen abwälzte, lässt sich nicht nachweisen. Dagegen wurden durch die Verpachtung der Accisen, die auf einer Anzahl von Handelswaaren ruhte, deren Pächter auch Hüter über die

Innehaltung der Verordnungen, da ja jede Uebertretung ihnen selbst Schaden zufügen konnte.

Ein weiteres Mittel zur Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe war der Zwang, sich der städtischen Waage zu bedienen, die sicherlich auch in Aachen bestanden hat, da es auch hier ein städtisches Waghaus gab.

5. Gesundheitspolizei.

Auch eine gewisse gesundheitspolizeiliche Thätigkeit hat der Rath ausgeübt. Als die Pest 1349 in Deutschland wüthete, erliess er, sei es um die Stadt überhaupt vor derselben zu bewahren, oder um ein allzu grosses Umsichgreifen zu verhüten, eine Verordnung, die einem Fremden, der mit dieser „neuen Seuche beladen“ wäre, bei Verlust der Hand und sonstiger Bestrafung nur einen Tag und eine Nacht sich im Aachener Gebiet aufzuhalten gestattete; jeder Bürger, der einen kranken Fremden länger beherbergt, wird mit einjähriger Verbannungs- und einer Geldstrafe belegt. Wird ein Bürger von der Pest befallen, so soll er innerhalb seiner Grafschaft bleiben.

Zur damaligen Zeit hielt die Stadt auch einen besonderen Stadtarzt, den Meister Nicolaus, der 1346/47 zum ersten Mal und 1349/50 zum letzten Mal erwähnt wird; seit welcher Zeit und bis wann er im Amt war, lässt sich aus den Stadtrechnungen nicht feststellen. Auch über seine Amtspflichten ist nichts Weiteres bekannt. Sein Gehalt betrug hundert Mark. Erst 1385/86 sind wieder Ausgaben für einen Arzt gebucht, jedoch scheint man sich damals begnügt zu haben, im Bedarfsfalle einen Arzt zu gebrauchen, und ihn für seine jedesmalige Dienstleistung zu bezahlen. Der Arzt Tielman erhielt ausser einigen Weinspendeu zwölf Mark zum Vertrinken und zwölf Mark Lohn, 1394/95 erhält er nur zwölf Mark.

V. Die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes.

Die Stadt benutzte ihren Grundbesitz theils selbst zu Verwaltungszwecken, theils aber verpachtete und vergab sie ihn in Erbleihe, verwerthete ihn somit nur als Einnahmequelle. Welches Grundstück zuerst in städtischen Besitz gelangte, ist unbekannt; die Nachrichten über den städtischen Grundbesitz sind' überhaupt ausserordentlich dürftig. Es darf wohl angenommen werden, dass die Stadt frühzeitig sich eigne Ver-

waltungsgebäude verschaffte. Wann und wie dies geschah, wissen wir nicht. Zu den ältesten Verwaltungsgebäuden gehören das Haus Brüssel und das Bürger- oder Grashauf auf dem Parvisch; letzteres ist, wie aus einer Inschrift an demselben hervorgeht, 1267 erbaut worden. Als Amtsstätte für die Bürgermeister hatte man erst das Haus Kleve gemiethet, das dann um 1346 in städtischen Besitz überging. Bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das städtische Rathhaus vollendet, in dem allmählich alle Verwaltungszweige vereinigt wurden, und wohin im 15. Jahrhundert wahrscheinlich auch die Schöffen ihren Sitzungssaal verlegten, auf den dann, wie bereits bemerkt, der alte Name Brüssel ihres ehemaligen Amtlokals übertragen wurde⁷.

Ferner gehörten zu den städtischen Verwaltungsgebäuden die domus multurae oder das malhus, die sich an manchen Thoren befanden, wo die Mahlsteuer bezahlt wurde; ferner die domus vigilatoris an den Thoren, weiter wahrscheinlich die domus librae das Haus, worin sich die Stadtwage befand, und das cambium, das Wechselhaus.

Selbstverständlich war auch der Mauerring um die Stadt mit sämtlichen Thoren und sonstigen Befestigungen städtisches Eigenthum.

Durch Ankauf oder Erbpachtung erweiterte die Stadt ihren Grundbesitz, und besonders scheint sie als vortheilhaft betrachtet zu haben, die Kaufhäuser und die Häuser für Gewerbebetriebe an sich zu bringen, in denen dann an die einzelnen Gewerbetreibenden Räume verpachtet wurden. Genauere Nachrichten fehlen auch hierüber, aber einzelne Notizen lassen erkennen, dass die Stadt eine solche Politik verfolgte. Diese Kauf- und Gewerbebetriebshäuser stammten theils aus stadtherrlicher Zeit und waren anfänglich im Besitz des königlichen Stadtherrn, wie z. B. das Haus, wo neue Tuche verkauft wurden, und das Haus Blandin. Jedenfalls wurden auch von städtischer Seite derartige Häuser gebaut, worüber jedoch nichts bekannt ist. Nur über einige städtischerseits gepachtete Häuser ist noch Kenntniss zu uns gelangt. So hören wir 1334 vom Walkhaus (domus follonum), das die Stadt vom Markgrafen von Jülich in Pacht hatte und wiederum an die Walker vermietete. Die Stadtrechnung von 1338/39 lässt aus zwei Posten für einen Neubau des Tuch- und Gewandschneiderhauses schliessen, dass dasselbe auch städtischerseits gepachtet war. Denn 1243 hatte ja Kaiser Friedrich II. die Verpfändung des königlichen Gewandhauses an den damaligen Schultheissen von Gimnich bestätigt, in dessen Familienbesitz es bis über unsere Periode hinaus geblieben ist, wie die Bestätigungsurkunde Friedrichs III. vom 16. Dezember 1473 beweist. Ebenso hatte die Stadt auch das andere Gebäude des Gimnicher Lehens, das 1243 und 1473 erwähnt wird,

das Haus Blandin, die Brodplanke, gepachtet, für dessen Ausbesserung 1344/45 3 Mark 4 Schilling ausgegeben wurden. So finden wir noch eine ganze Anzahl Häuser, die zu Handels- und Gewerbebetrieben benutzt wurden, in den Stadtrechnungen so erwähnt, dass wir daraus schliessen dürfen, dass sie in städtischem Besitz oder in städtischer Pacht sind, 1338/39 die coquina, später Kuchen up den Buchel oder Wolle Kuchen genannt; wo die Wolle zur Tuchmanufaktur gebrüht wurde, 1344/45, die halla nova und die halla antiqua, 1373/74 die domus pellificum das Pelzerhaus.

Aber auch auf den Erwerb von Privatgebäuden, die weder öffentlichen Zwecken noch auch zur Lokalisierung eines Gewerbes dienten, richtete sich das Streben der Stadt. Diese Gebäude wurden entweder wieder verpachtet, oder sie wurden städtischen Angestellten als Wohnung überlassen. So scheint der städtische Bote Christian als Dienstwohnung ein städtisches Haus juxta aulam innegehabt zu haben, für dessen Reparatur 1338/39 4 Mark 10 Schilling 8 Denare ausgegeben wurden. In dem Verträge, den die Stadt mit dem zum städtischen Baumeister für die Fertigstellung des Rathhauses ernannten Meister Peter van der Capellen abschloss, wurde ihm ausser einem Gehalt von hundert Mark noch ein städtisches Haus als Wohnung überlassen. Ebenso heisst es in der Einnahmerekchnung bei Aufzählung der Einnahmen aus den städtischen Häusern: dat hait Laurens der schriver. In ähnlicher Weise hatten vielleicht noch andere Aachener Beamte eine Dienstwohnung in einem städtischen Gebäude, in welchem Falle ihnen, wie auch noch heut zu Tage, ein entsprechend geringeres Gehalt ausgezahlt worden sein wird.

Schon in der Rechnung von 1334/35 finden sich Belege für den Ankauf von Häusern von Seiten der Stadt; 1344/45 erweiterte sie ihren Besitz durch den Ankauf des Bodens von mehreren kürzlich niedergebrannten Häusern. Aus den Einnahmerekchnungen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewinnen wir ein Bild über den damaligen Besitz der Stadt an Häusern, die vermietet oder städtischen Angestellten als Wohnung zugewiesen waren. Derselbe bestand 1385/86 aus vier Häusern „up den hoff“ und fünf Häusern in der Kockerellstrasse, die zusammen 145 Mark 3 Schilling Miete einbrachten, und 25 gadumen, von denen sechs gegenüber dem Weyssel, der Börse, dreizehn am Steinweg und sechs am Markt beim Rathhaus lagen, die zusammen etwas mehr als 725 Mark eintrugen. Die Zahl der Häuser betrug 1387/88 zehn, denn wahrscheinlich durch Ankauf war noch ein Haus in der Kockerellstrasse erworben worden, welches der städtische Angestellte Leonartz als Dienstwohnung inne hatte; die Zahl der gadumen war durch den Erwerb von je einem neuen gadum am Steinweg und auf dem Markt auf 27 gestiegen. Im Rechnungsjahre 1391/92 werden nur noch neun städtische

Häuser genannt, weil wahrscheinlich ein Haus in der Kockerellstrasse verkauft worden war und die Zahl der gadumen war auf 28 gestiegen, durch Neuerwerb eines gadums auf dem Markt.

Ueber die weitere Entwicklung des städtischen Grundbesitzes fehlen zur Zeit noch die Nachrichten. Eine einzige Nachricht über die Erweiterung desselben ist aus dem 15. Jahrhundert bekannt. Sie geschah durch die Erwerbung des sogenannten Schleidener Lehens 1428. Dieses bestand aus der ehemals dem König zustehenden, im 13. Jahrhundert aber auf unbekannte Weise, vielleicht durch Verpachtung, in Privatbesitz übergebenen Wassergerechtsamkeit über die drei Aachener Wasserläufe, sowie aus zahlreichen Grundstücken in der Stadt und im westlichen und nördlichen Theil des Reichs. Im 14. Jahrhundert befand sich der ganze Komplex in den Händen der Herren von Falkenburg, die ihn 1326 an die Herren von Schleiden weiter verliehen, nach denen dann das Lehen seinen Namen führte; von letzteren erwarb es schliesslich die Stadt, um nicht mehr dem Mühlenrecht unterworfen zu sein. Sie selbst führte dann die Verwaltung in der schon von den königlichen Beamten ausgeübten Weise. Die Lehensträger, Höfner genannt, zerfielen in solche, die Lehen und Zins gaben, d. h. die alles zu Lehen hatten, und solche, die nur die Kaiserpacht zahlen, d. h. die nur die Mühlengerechtigkeit zu Lehen hatten, aber auf eigenem Grund und Boden sassen. An einem jährlichen Sitztag, der auch gleichzeitig Gerichtstag war, mussten die Höfner ihre Abgaben entrichten.

Ueber eine besondere, den städtischen Grundbesitz verwaltende Behörde sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich lag die Verwaltung erst in der Hand der Schöffen, dann in der des Rathes. Die unmittelbare Beaufsichtigung der einzelnen städtischen Gebäude geschah vielleicht durch die Bürgermeister und später durch die Rentmeister oder eine besondere Rathsdeputation. Die Einsetzung einer solchen wurde durch den Vorschlag für die Finanzverwaltung, falls sie noch nicht vorhanden gewesen ist, angeregt. Die städtischen Werkleute hatten die Ausbesserungen und sonstige kleine Arbeiten an den städtischen Gebäuden vorzunehmen, wofür sie jedesmal bezahlt wurden. Schon früher hatte man für einzelne Arbeiten einen bestimmten Handwerksmann mit den nöthigen Reparaturen betraut. Von diesen waren der Steinmetzmeister und der Schmied geradezu städtische Beamte; denn sie empfingen einen jährlichen kleinen Gehalt und städtische Kleidung; 1346/47 wird dann auch für einen Zimmermann die Bezahlung eines kleinen Gehaltes erwähnt, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den deutschen Stadtrechnungen den Titel Proffian führt.

Ob an dem eigentlich städtischen Grundbesitz die Grafschaften Antheil hatten, ob diesen eigener, nicht in den Stadtrechnungen erwähnter Grundbesitz in grösserm Umfange schon im 13. und 14. Jahrhundert zustand, lässt sich nicht entscheiden. Nur soviel ist gewiss, dass einzelne Grafschaften, wenn auch vielleicht erst später, eigenen Grundbesitz hatten, wofür allerdings nur ein Beleg aus dem Jahre 1411 vorhanden ist. In diesem Jahr wird durch den Kerstovel der Neuthorgrafschaft ein der Grafschaft gehöriges Haus dem Schuhmacher Nis Schellensleger zu Erbzins verliehen.

VI. Bau, Reinigung und Beleuchtung der Strassen.

Dass man im Mittelalter auf den Bau und die Unterhaltung der Strassen wenig Werth legte, ist bekannt. Natürlich machte Aachen keine Ausnahme, das jährlich nur eine ganz geringe Summe für diesen Zweck verwandte, und jedenfalls nur, wenn es unumgänglich nöthig war. Im Jahre 1334/35 finden wir zuerst *viae lapideae*, gepflasterte oder *chaussirte* Strassen erwähnt. Aber die Pflasterung war etwas so Ungewöhnliches, dass man 1338/39 einen Boten nach Lüttich sandte *pro factoribus viarum lapidearum*. Oft begnügte man sich damit die „locheren zu stuppen“, und wahrscheinlich wurden nur die Hauptstrassen und Plätze einer gelegentlichen Ausbesserung für würdig befunden. Im Jahre 1385/86, aus dem wir über alle Ausgaben unterrichtet sind, wurden für Strassenbau und Strassenausbesserung im Ganzen mit Einschluss der Materialkosten und der Löhnung für die Arbeiter 258 Mark 6 Schilling verausgabt, obwohl die Einnahmen 49282 Mark 6 Schilling 7 Denare für dieses Jahr betragen.

Ob es eine besondere Behörde für die Beaufsichtigung der Strassen und des Baus derselben gab, ist nicht bekannt.

Ebenso ist es auch unklar, ob die Stadt allein die Kosten für den Strassenbau trug, oder ob die Anwohner der Strassen dazu mit herangezogen wurden. Meist sind die Posten in den Stadtrechnungen so kurz gefasst, dass sich daraus nichts ersehen lässt. Aber ein Posten aus der Rechnung des Jahres 1385/86: *zu den steynwege zu helpen in Porschierstrasse* 12 Mark, lässt doch die Vermuthung zu, dass die Anwohner verpflichtet waren, für die Strassen zu sorgen, und die Stadt ihnen eine finanzielle Beihülfe gewährte, während wohl die Plätze allein von der Stadt in Stand gehalten wurden. Die Arbeiten wurden wohl meist von geschulten Arbeitern ausgeführt; 1385/86 wird der

wegemecher Kuno genannt, der mit seinen Gesellen die Arbeiten im städtischen Auftrag ausgeführt haben wird.

Aehnlich wird es sich mit der Strassenreinigung verhalten haben, um die man sich sogar noch weniger gekümmert zu haben scheint. Bestimmungen darüber sind nicht erhalten, und aus den Stadtrechnungen erkennen wir, dass man sich städtischerseits damit begnügte, gelegentlich den Marktplatz säubern zu lassen, und bei Schneefall einen Zugang zum Bürgerhaus zu kehren.

Für Strassenbeleuchtung geschah von der Stadt aus gar nichts und gewöhnlich eben so wenig von den Bürgern. Nur bei Ausbruch von Unruhen oder von Feuer musste in der Nacht vor jedem Hause eine Laterne mit brennender Kerze angebracht werden, wie eine Verordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vorschrieb. Ob dieselbe damals neu erlassen oder nur wiederum zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde, wissen wir nicht. Daher lässt sich auch nicht entscheiden, ob man schon früher bei genanntem Anlass die Strassen beleuchtete.

VII. Die Wasserversorgung.

Zur Versorgung mit dem nöthigen Wasser dienten die Brunnen, die zum Theil wenigstens laufende waren, wie der Marktbrunnen und der bei den Weissen Frauen, in dessen Nähe 1278 Wilhelm von Jülich erschlagen wurde. Für diese war eine Wasserleitung nöthig; ferner war der künstlich kanalisirte Paubach eine solche. Die Aufsicht über die letztere, sowie über die zwei anderen durch Aachen fließende Bäche, wurde, nachdem das Schleidener Lehen, zu dem die Wassergerechtsamkeit gehörte, 1428 erworben war, in der auch vorher üblichen Weise weiter gehandhabt. Ein vom Rath ernannter, noch den alten Titel Lehensherr führender Beamter hatte die Oberaufsicht, und unter ihm fungirten vier Sachverständige, erst Geschworene, später geschworene Wasserwieger genannt, die vom Mühlenambacht anfänglich gewählt, später sich kooptirten und mehr und mehr städtische Beamten wurden, schliesslich auch einen Rathseid leisten mussten. Ihre Aufgabe war, jährlich einmal in den Pfingsttagen zusammen eine feierliche Besichtigung der Aachener Wasserläufe vorzunehmen; daneben kamen auch noch gelegentlich ausserordentliche Visitationen vor, so am 16. Mai 1452. Auch bei der laufenden Verwaltung und bei Ertheilung der Mühlengerechtigkeit mussten sie mitwirken. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Wassernutzung hatten

sie die Untersuchung des Thatbestandes an Ort und Stelle vorzunehmen und gelegentlich fungirten sie auch als Friedensrichter. Dagegen entschied bei Nichteinigwerden der Parteien je nach dem Stand der Streitenden das Lehensgericht oder das Schöffengericht.

Für seine Dienste erhielt der Lehensherr anfänglich die ganze Wasserpacht, später floss diese in die Stadtkasse, und er bekam nur Rekognitionszinsen, Handänderungsgebühren, Antheil an den Strafgeldern u. a. Die Geschworenen bekamen für die Visitationen bestimmte Gebühren und für besondere Verrichtungen wurden sie von den Parteien bezahlt; dazu kamen gelegentlich Weinspenden.

VIII. Das Löschwesen.

Verordnungen über das Feuerlöschwesen sind aus unserer Periode nicht erhalten. Nur die Stadtrechnungen geben einige Andeutungen, wie es bei Bränden zugeht. Die Sackträger scheinen darnach die Feuerwehr gewesen zu sein; wenigstens finden wir fast in jeder Rechnung einen Posten: *sacciferis laborantibus ad ignem*. In wie weit sich noch andere an den Löscharbeiten betheiligt haben, wissen wir nicht. Vielleicht war für die Sackträger, die in den deutschen Rechnungen *aymdreger* genannt sind, das Löschen gewissermassen ein Theil ihrer Berufsarbeit, wofür sie bei jedem Brand Bezahlung erhielten, während für die sonstigen Bürger das Feuerlöschen, wie auch anderwärts, zu den Bürgerpflichten gehört haben mag, wofür sie keine besondere Entschädigung erhielten.

Als Geräte zum Löschen werden *anforae* und Eimer, sowie eiserne Haken genannt.

Erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird in einer Rathsverordnung genauer verfügt, wer zur Mitwirkung beim Löschen verpflichtet ist.

IX. Die Finanzverwaltung.

1. Die Entwicklung der Aachener Finanzverwaltung.

Da das Finanzwesen einer der wichtigsten Zweige jeder Staatsverwaltung ist, so ist es ganz natürlich, dass die Städte des Mittelalters in ihrem Streben

nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihr Augenmerk auch darauf richteten, die Verwaltung desselben in die Hand zu bekommen, wodurch sie zugleich neue Kräfte erhielten, sich auch der anderen Verwaltungszweige zu bemächtigen.

Ob zu Aachen die selbständige Finanzverwaltung auf friedlichem Wege errungen wurde, oder ob zur Erreichung dieses Zieles auch Kämpfe nothwendig waren, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben, da keine ausführlichen Nachrichten vorliegen.

Anfänglich wurde, wie wir aus einer königlichen Verfügung vom Jahre 1198 erfahren, vom Schultheissen mit Hinzuziehung von Bürgern — es waren wahrscheinlich die Schöffen, obwohl sie nicht ausdrücklich genannt werden — die Finanzverwaltung geführt. Der Antheil der Bürgerschaft wurde durch das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1215 dadurch erhöht, dass er ihr die Zusicherung gab, nie zwangsweise zu einer Reichssteuer herangezogen werden zu können; jedoch dürften sie als freiwillige Leistung zur Reichssteuer nach Belieben eine Steuer erheben. Im Jahre 1257 verlieh Richard von Cornwallis den Aachenern das Recht *inter se de bonis suis colligere, unde se et civitatem Aquensem muniant ad honorem imperii et profectum*, worunter eine Vermögenssteuer, freilich aber auch eine Grund- und Gebäudesteuer gemeint sein könnte, was dahin gestellt bleiben muss, da weiter keine Nachrichten darüber vorliegen. Hatte bis dahin vielleicht der königliche Beamte zu Aachen bei der Verwaltung der Finanzen noch mitzureden, oder war er vielleicht sogar der massgebende Faktor dabei, so muss, wenn nicht schon früher, um diese Zeit eine Aenderung eingetreten sein, die seine Mitwirkung beseitigte. Wie dies gekommen ist, darüber ist nichts überliefert. Eine Urkunde von 1280 zeigt uns nämlich, dass jetzt die Stadt die Finanzverwaltung selbständig führte. In genanntem Jahre schlossen die *consules, scabini et civium magistri* mit Richarda, der Wittwe des 1277 zu Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm von Jülich Frieden und verpflichteten sich zur Zahlung von 15000 Mark Straf- und Entschädigungssumme.

So war also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Aachen die finanzielle Selbständigkeit erreicht. Schöffen, Rath und Bürgermeister führten, so lange sie die Stadtverwaltung leiteten, auch diesen Zweig der Verwaltung. Dass sie häufiger eigene Interessen und Vortheile, besonders zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Auge hatten, erkennen wir aus den Finanzverbesserungsvorschlägen; ferner war es ja einer der Gründe der Unruhen der Zünfte, die 1428 zum Siege gelangt, natürlich auch die Finanzen in eigene Verwaltung nahmen.

Der sehr bald wieder zur Herrschaft gelangende Erbrath übernahm selbstverständlich auch die Finanz Verwaltung wieder. Aber 1437 musste er

sich zu einer Neuerung verstehen, und aus jeder Grafschaft vier Vertretern Antheil an den Berathungen über die zur Beseitigung der finanziellen Nothlage erforderlichen Massregeln gewähren. Wie lange diese Antheil an der Finanzverwaltung hatten, ist unbekannt. Eine Neuordnung der Finanzverwaltung wurde dann im Jahr 1450 herbeigeführt, indem durch die Zulassung sämtlicher Bürgerklassen zum Rath auch dieser Verwaltungszweig von dem Ausschuss der gesammten Bürgerschaft und nicht mehr, wie vorher, nur von einem Theil derselben, den Patriziern, geführt wurde.

Neben der städtischen Hauptkasse bestand, wie wir gesehen haben, für jede Grafschaft noch eine besondere Grafschaftskasse unter der Verwaltung der Kerstovel.

2. Die Finanzbeamten.

Zur Besorgung der einzelnen Finanzgeschäfte musste natürlich ein besonderer Ausschuss vorhanden sein, da sich damit das Schöffen- oder Rathskollegium in Gesammtheit nicht befassen konnte. Während vor der Erlangung der selbständigen Finanzverwaltung der Schultheiss dies that, übernahmen nachher die Bürgermeister die Leitung des Finanzwesens. Natürlich besorgten sie nicht jede Ausgabe selbst, sondern sie scheinen einen Unterbeamten zu ihrer Verfügung gehabt zu haben, der zugleich auch vielleicht die Buchung der Ausgaben und Einnahmen zu besorgen hatte und besonders stark in der Rechnung des Jahres 1333/34 hervortritt, wo zahlreiche Posten lauten: ich hain upgehaven, ich gaf u. s. w., während in den späteren Rechnungen nur äusserst selten eine solche Fassung angewandt ist. Ueber die Stellung dieses Unterbeamten ist weiter nichts bekannt. Dann besorgte der städtische Wechsler Wilhelm Beyssel sehr viele Ausgaben; so wurden 1334/35 von den zweihundertvierunddreissig aufgeführten Ausgabeposten vierundachtzig per Wilhelmum Beyssel beglichen;

1338/39 wurden sämtliche von der Stadt zu gewährenden Renten durch ihn ausbezahlt. Als Vergütung wurden ihm damals fünfzehn Mark, 1344/45 ihm und seiner Gemahlin zwanzig Mark geschenkt. Bis 1353/54 verrichtete nach seinem, wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1344/45 erfolgten Tod seine Gemahlin dieses Geschäft, wobei sie gelegentlich von anderen unterstützt wurde. Auch später noch wird die Wechslerfamilie Beyssel, obwohl jetzt jegliche Andeutungen fehlen über die Art der Zahlung, der Stadt bedeutende Hülfe geleistet haben, denn 1376 werden Mathiae et Collino Beyssel van der weisselier wegen 1050 Mark gegeben.

In den Stadtrechnungen ist bis zum Jahre 1373 keine Andeutung vorhanden, die die Annahme von Loersch und Laurent, dass es auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Rentmeister gegeben hat, rechtfertigt;

vielmehr spricht auch gegen ihre Annahme, dass in den Verzeichnissen der Beamtengehälter, die zum Theil vollständig zu sein scheinen, kein Posten vorhanden ist, der sich auf einen Rentmeister beziehen könnte.

Erst 1373/74 findet sich ein derartiger: Mathias de Bernesberg de precio suo 200 m, dessen Gehalt dem des später ausdrücklich als Rentmeistergehalt bezeichneten gleichkommt; und daher dürfte wohl genannter Mathias Rentmeister gewesen sein. Weiter findet sich in dieser Rechnung keine auf einen Rentmeister bezügliche Andeutung; aber 1376 finden sich mehrere Posten, die durch ihre Uebereinstimmung mit späteren, ganz bestimmt auf die Rentmeister sich beziehenden, wohl zu dem Schluss berechtigen, dass es sich in ihnen um den Rentmeister handelt. Diese Posten, die von da an in jedem Monat wiederkehren, beziehen sich auf eine Vergütung, die den beiden Rentmeistern nach jeder Rechenschaftsablage gewährt wurde, und lauten:

ad praesenciam istius computacionis 10 m
Mathie et Godefrido 2 m.

Wir dürfen also annehmen, dass das Amt der Rentmeister spätestens 1376 geschaffen ist, wahrscheinlich aber schon 1373 oder vielleicht noch früher. Dagegen wird es nicht vor 1364 ins Leben gerufen worden sein, weil das aus diesem Jahre stammende Rathsmitgliederverzeichniss, wie auch die beiden früheren, keine Rentmeister anführt, die doch ganz sicher dem Rath angehört haben werden, einmal in Anbetracht der Wichtigkeit ihres Amtes und ferner, weil die Bürgermeister, deren Funktionen als Finanzbeamte sie ja übernahmen, auch Rathsmitglieder gewesen waren. Die Veranlassung zur Schaffung dieser Rentmeisterstellen war wahrscheinlich die Arbeitsüberlastung der Bürgermeister, deren Funktionen durch die um 1350 erlangte Unabhängigkeit der Stadtverwaltung wesentlich vermehrt worden sind.

Anfänglich scheinen die Rentmeister noch unter Aufsicht der Bürgermeister ihres Amtes gewaltet zu haben, denn noch 1376 ist die alte Eingangsformel gebraucht, welche die Bürgermeister als diejenigen bezeichnet, die im Namen der Stadt die Ausgaben machen. Während später in den Ausgaberechnungen entweder nur steht: hec sunt exposita, oder ausdrücklich die Rentmeister als die Ausgebenden bezeichnet werden, werden in den Einnahmerekchnungen fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch noch die Bürgermeister als diejenigen bezeichnet, die Namens der Stadt die Einnahmen in Empfang nehmen, mit Ausnahme des Jahres 1394/95.

Die Wahl der Rentmeister erfolgte durch den Rath, was auch im Gaffelbrief von 1450 ausdrücklich bemerkt wird. Die Amtsperiode der Rentmeister dauerte mindestens drei Jahre; denn wir können die 1385/86 in der vollständigen Stadtrechnung vorkommenden Rentmeister auch in den Bruchstücken der Rechnungen von 1384/85 und 1386/87 nachweisen. Da die

folgenden Rechnungen fehlen, ebenso wie die vorhergehenden, so kann ihre vielleicht länger währende Amtsdauer nicht festgestellt werden. Da jedoch Noppius, allerdings für spätere Zeiten, angibt, dass ihre Amtsdauer drei Jahre betragen hat, so dürfen wir das wohl auch schon für unsere Zeit annehmen.

Die Zahl der Rentmeister betrug zwei, die auch noch über unsere Periode hinaus beibehalten worden ist. Ob vorübergehend ihre Zahl auf vier erhöht wurde, wie es in dem Vorschlag zur Umgestaltung der Finanzverwaltung beantragt war, lässt sich nicht nachweisen.

Ebenso ist es unbekannt, ob sie ausser der Kassenverwaltung noch andere Funktionen hatten.

Ihr Gehalt betrug zweihundert Mark jährlich, wozu noch ausserdem für jede Rechenschaftsablage eine Mark Präsenzgeld kam. Auch gehörten sie jedenfalls zu denjenigen Rathsherren, die bei der grossen Rechenschaftsablage am Jahresschlusse ein doppeltes Präsenzgeld bezogen, was 1385/86 z. B. für jeden zehn Mark ergab. Dass ihr Gehalt 1394/95 nur auf hundert Mark angegeben ist, scheint nur eine Verwechslung zu sein. Im Umgestaltungsvorschlag wird ihr Gehalt auf 150 Mark festgesetzt, und jegliche widerrechtliche Aneignung von städtischen Gütern, die vielleicht vorher vorgekommen' sein mag, aufs Strengste verboten.

3. Die Einnahmequellen.

a) Die direkten Steuern.

Ueber die ältesten Steuerverhältnisse in Aachen sind wir nicht unterrichtet. Der König verzichtete bereits 1215 auf die ihm als Stadtherrn von Aachen zustehende tallia oder praecaria; es ist jedoch unbekannt, ob diese Steuer von den Aachenern noch weiter erhoben und im eigenen Interesse verwandt wurde. Im Jahre 1257 erlaubte dann Richard von Cornwallis den Aachenern, sich nach Gutdünken eine Steuer aufzuerlegen, um mit dem Ertrag derselben Aachen zu befestigen. Diese Erlaubniss wurde später von jedem Könige bestätigt.

Ob aber die Stadt jemals Gebrauch von dieser Erlaubniss gemacht hat, wissen wir nicht genau; denn für das 13. Jahrhundert sind keine Belege über die Einnahmen der Stadt vorhanden. Dagegen findet sich in den erhaltenen Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts kein durch direkte Besteuerung erzielter Einnahmeposten. Wenn also überhaupt in Aachen ein direktes Steuersystem durchgeführt war, so wurde es zu Anfang des 14. Jahrhunderts spätestens beseitigt. Dass dieses geschah, erklärt sich zum Theil wohl daraus,

dass die Leiter der Stadtverwaltung, die Patrizier, durch eine direkte Steuer in höherem, wenn auch gerechterem Masse herangezogen wurden, während bei der indirekten Steuer die Hauptlast auf den niederen Bevölkerungsklassen ruhte.

b) Die indirekten Steuern.

Schon sehr früh gab es in Aachen indirekte Steuern, die später nicht nur die ergiebigste, sondern auch lange Zeit die alleinige Steuereinnahmequelle blieben. Allerdings scheint die älteste indirekte Steuer zu Aachen eine ungerechtfertigte gewesen zu sein, die die königlichen Beamten ohne königliche Sanktion lediglich in ihrem Interesse erhoben. Es handelte sich um eine von den Verkäufern von Bier und Brod erhobene Abgabe, die jedoch 1215 von Friedrich II. beseitigt wurde, was sämtliche Könige dann später bestätigten. Es scheint hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen wie zu Köln, wo sich im grossen Schied der Erzbischof von Köln beklagte, dass die *magistri civium* die Verkäufer *cuiuscumque generis et maxime alimentorum* nach Belieben zu ungerechtfertigten Dienstleistungen zwingen und Ungesetzliches von ihnen erpressen. Im Jahre 1272 wurde eine neue Biersteuer eingerichtet, die für das zu Aachen gebraute Bier *Denare pro ama* betrug; auswärtiges Bier durfte überhaupt nicht eingeführt werden. Zu welchem Zeitpunkt die anderen Accisen eingerichtet wurden, darüber liegen uns keine Nachrichten vor. In der ersten erhaltenen Einnahmerekchnung von 1344/45 betrug die Zahl der Accisen schon 17; sie wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts noch um einige vermehrt, jedoch kamen auch gewisse Accisen wieder in Wegfall, so dass die Accisepflicht 1394 auf 16 Gegenständen ruhte.

In genanntem Jahre 1344/45 bestanden Accisen für Wein, Bier und Tuchfabrikation und dazu das Mahlgeld; dann gab es noch die kleinen Accisen, die vom Handel mit Eisen und Erzen, mit Pelz, mit Leder (*corduan*), mit Pferden, mit Rot, mit Leinwand, mit Fisch, mit Meth, mit Fleisch, mit Galmei und mit Fett erhoben wurden; dazu kam noch eine indirekte Steuer, die die Krämer und die Gerber (*cerdones*) entrichten mussten. Zu diesen 17 Accisen wird dann noch eine *assisia nove* und eine *antique halle* gerechnet, die wir schon betrachtet haben.

Die genannten Accisen waren 1373/74 bestehen geblieben, nur fehlt die für den Pferdehandel, die man abgeschafft haben mag; dagegen hatte man in der Zwischenzeit eine *assisia caligiariorum*, die später sogenannte *hoesseassis* eingeführt; 1385/86 blieb die Anzahl der accisepflichtigen Gegenstände und Gewerbe dieselbe, wie in letztgenanntem Jahre. Während 1387/88 keine

Veränderung eingetreten war, war bald darauf die Accise für Waid zur Einführung gelangt, die 1391/92 uns zum ersten Mal begegnet.

Die letzte erhaltene Einnahmrechnung des 14. Jahrhunderts enthält die Tuch-, Waid- und Galmeiaccisen nicht mehr, doch ist es fraglich, ob daraus ohne Weiteres geschlossen werden darf, dass sie abgeschafft worden sind, da diese Rechnung einen unvollständigen Eindruck macht; neu hinzugekommen war eine Steuer auf den Gewandschnitt. Leider liegen bis jetzt die Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts noch nicht gedruckt vor, so dass von einer weiteren Betrachtung der Acciseverhältnisse zu Aachen Abstand genommen werden muss. Unter den angeführten Accisen war die Weinaccise die wichtigste, deren Ertrag allein den Ertrag sämtlicher anderen Accisen zusammengenommen übertraf und die Hälfte der sämtlichen Einnahmen der Stadt Aachen darstellte

Es betrug	die Weinaccise	die Gesamteinnahme
1344/45	9324 m	18373 m 2 s 2 d
1373/74	23300 m	42327 m 9 s 4 d
1885/86	28000 m	49282 m 2 s 7 d
1387/88	26000 m	46610 m 3 s 7 d
1391/92	32000 m	48698 m 11 s 4 d
1394/95	33239 m 10 s	61521 m 7 s 4 d

Bei den Einnahmen sind die Anleihen nicht mitgerechnet.

Von 9324 Mark im Rechnungsjahre 1344/45 stieg sie bis zu 33239 Mark 10 Schilling im Jahre 1394/95. Daneben gehörten Bier- und Mahlgeld, sowie die Tuchaccise zu den bedeutenderen Einnahmequellen. Von den kleinen Accisen waren besonders die Krämer- und die Fischaccise ertragreich, sowie die Waidaccise und 1394/95 auch die Loheaccise.

Der mit der Erhebung der Accisen verknüpften Arbeit und Mühe ging die Stadt meist dadurch aus dem Wege, dass sie die Accisen an einzelne oder mehrere kapitalkräftige Unternehmer in Pacht gab. Daher erklären sich auch die Namen, die häufig hinter dem Betrag der Accise stehen; es sind die der Pächter. Im Jahre 1344/45 ist die Weinaccise nur für ein Drittel des Jahres, wie es scheint, verpachtet worden, während in den späteren Jahren sie und alle sonstigen Accisen mindestens immer auf ein Jahr verpachtet wurden. Da uns keine Pachtverträge vorliegen, so lässt sich nicht sagen, ob die Verpachtung nicht auf mehrere Jahre sich erstrecken konnte. Da auch nie für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Einnahmrechnungen mit den Pächtern vorhanden sind, so kann aus der Thatsache, dass sich nach einigen Jahren derselbe Pächter wieder findet, nicht geschlossen werden, dass sich sein

Pachtkontrakt auf eine so lange Zeit erstreckte. Ausserdem war jedenfalls die Erneuerung des Pachtvertrags durch denselben Pächter nach Ablauf des alten gestattet. Aus dem Jahre 1393 ist eine Vorschrift über Versteigerung der Weinaccise erhalten. Dasselbst heisst es, dass, falls niemand mehr bietet, der Rath selbst auch die Accise behalten darf. Diejenigen aber, denen der Zuschlag ertheilt wird, die sollen nur „halve geselle“ sein, d. h. sie sollten nur die Hälfte des eventuellen Gewinnes oder Verlustes tragen, die andere Hälfte übernahm die Stadt, welche auf Wunsch der Pächter ihnen ein oder zwei Mitglieder des Rathes zur Unterstützung begeben sollte. Die Pächter wurden von dem Rath vereidigt, recht zu handeln und dem Rath Rechenschaft abzulegen. Die Accise betrug 2 Mark pro ama und durfte nicht erhöht, aber auch niemandem erlassen werden. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die virgiere, die Fassmesser, überall genau das Messen der Fässer, sowie des Inhalts vornahmen.

Berechtigt war wohl wahrscheinlich jeder, die Accise zu steigern, und jenes eben erwähnte Protokoll der Versteigerung zeigte, dass auch die Rathsherren es thun durften; denn ihnen wird daselbst bei Unredlichkeiten als Pächter die Ausstossung aus dem Rathe als Strafe gesetzt. So finden wir auch zahlreiche Rathsherren und selbst die Bürgermeister als Pächter wieder, und dieser Umstand wird wohl mit dazu beigetragen haben, dass am Ende des 14. Jahrhunderts alle Stadtrechnungen mit einem Defizit abschlossen, und man zu Anleihen schreiten musste. Denn die Rathsherren werden vor allem darauf gesehen haben, für sich einen möglichst grossen Gewinn zu machen. Hier suchte nun der Vorschlag zur Aenderung der Finanzverwaltung eine Verbesserung dadurch zu erlangen, dass er verbot, dass Mitglieder des Rathes sich öffentlich oder heimlich an der Pachtung der Accisen betheiligten, und ferner, dass verlangt wird, die Rentmeister, deren Zahl auf vier erhöht werden sollte, müssten zusammen mit den Weinmessern, womöglich alle vier, sonst wenigstens zwei von ihnen, die keine Weinleute sein durften, die sämtlichen Weine besichtigen und dies alle vier Wochen thun.

Manchmal pachteten auch diejenigen, die das mit einer indirekten Steuer belegte Gewerbe betrieben, diese Accise oder lösten sie vielmehr durch Bezahlung einer Summe in der Höhe ihres Ertrags ab. So werden 1344/45 die Lederaccise durch die corduani, und die Loheaccise durch die Gerber gepachtet, und letztere hatten sie auch 1373/74 und später noch oder wieder gepachtet, bis sie, wahrscheinlich in Folge der Steigerung, die diese Accise von 200 Mark im Jahre 1387/88 auf 680 Mark im Jahre 1391/92 erfuhr, wohl nicht mehr im Stande waren, sie zu pachten. Im Jahre 1391/92 hatten die Fleischer die Fleischaccise an sich gebracht und wahrscheinlich auch 1394/95, wo sie genau dieselbe Summe von 600 Mark eintrug, was in der

Rechnung jedoch nicht bemerkt ist, in der überhaupt keine Accisenpächter genannt sind.

Das System der Versteigerung, wie wir es 1393 für die Weinaccise kennen gelernt haben, kam höchst wahrscheinlich nur bei den bedeutenden Accisen, also besonders bei der Wein- und der Bieraccise zur Anwendung, und scheint erst damals überhaupt eingeführt worden zu sein. Dagegen sind die runden Summen, die die kleineren Accisen meist ergeben, soweit wir darüber Nachrichten haben, ein Zeichen vollständiger Verpachtung. Sicherlich haben die verschiedenen Gewerbetreibenden die sie interessirenden Accisen auf dem Wege einer Verpachtung oder Ablösung an sich gebracht.

e) Die sonstigen Einnahmequellen.

Neben dieser Haupteinnahmequelle, die die Accisen bildete, hatte die Stadt jedoch noch mancherlei sonstige. Die städtischen Grundstücke als Einnahmequelle haben wir schon betrachtet. Dazu kamen dann die Einkünfte aus dem Gericht von Burtscheid. Jedoch waren die Einkünfte daraus, ausgenommen im Jahre 1387/88, äusserst gering. Weiter erwachsen der Stadt Einnahmen aus den in Erbleihe gegebenen Stücken der städtischen Allmende, wozu ihr ja Ludwig IV. durch sein Privileg die Erlaubniss gegeben hatte, um ihrer Verschuldung abzuhelfen. Jedoch waren auch daraus die Erträge in den Jahren, aus denen wir Nachrichten haben, gering. Es ist vielleicht möglich, dass diejenigen, die ein Stück der Allmende sich zu Erbleihe hatten übertragen lassen, häufig in der Lage waren, durch Ablösung des Erbzinses sich das Stück als freies Eigenthum zu erwerben.

4. Das städtische Schuldenwesen.

Da es zuweilen vorkam, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, musste man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen. Das kanonische Zinsverbot umging man dadurch, dass man dem Darleiher für ein der Stadt übergebenes Kapital eine jährliche Leibrente ausbezahlte, die ungefähr 10 — 15% betrug. Im Jahre 1344/45 nahm die Stadt durch Leibrentenverkauf 2155 Mark ein, 1373/74 666 Mark 8 Schilling; 1385/86 war die Finanzlage so günstig, dass man auch ohne dieses Mittel mit einem Ueberschuss von 2540 Mark 3 Schilling abschloss. Dagegen war zwei Jahre darauf die Finanzlage so schlecht geworden, dass man trotz des Verkaufs von Leibrenten für 8763 Mark doch noch zu einer direkten Anleihe bei den Lombarden und dreizehn Bürgern sich bequemen musste; und auch dieses nicht verhindern konnte, dass man mit einem Fehlbetrage abschloss. Auch 1391/92 schloss man wieder mit einem solchen ab, obwohl man von Andries van Wiis 12000 Mark entliehen hatte, welche Schuld durch jährliche Zahlung von 600 Mark getilgt werden sollte-. Im Jahre 1394/95 musste man auch neben

dem Verkauf von Leibrenten für 1666 Mark 8 Schilling noch direkte Anleihen machen in der Höhe von 7058 Mark 4 Schilling. Im 15. Jahrhundert scheint keine Aenderung zum Besseren eingetreten zu sein, denn die schlechte Finanzlage war ja mit die Veranlassung zu den Zunftunruhen. Nur von einer grossen Anleihe, die die Patrizier machten, um ihre Helfer zur Wiedererlangung der Herrschaft abzulohnen, ist uns eine Nachricht erhalten. Sie hatten zu diesem Zwecke bei Driess van Roide dem Herrn zu Frankenberg 7700 Gulden unter der Bürgschaft ihrer Helfershelfer aufgenommen mit der Verpflichtung, falls sie den Zahlungstermin nicht einhielten, für je 100 Gulden 10 Gulden Entschädigung zu zahlen. Im Jahre 1433 nahmen sie bei der Wittve des Herrn zu Frankenberg noch 2000 Gulden auf, unter der Bedingung einer Entschädigung von 125 Gulden bei nicht innegehaltenem Zahlungstermin; dazu wollten sie aber für die freundliche Ueberlassung dieser Summe 125 Gulden mehr zahlen.

Ob die Stadt stets in der Lage war, ihre Schulden pünktlich zu begleichen, und wie dies geschah, darüber können wir leider nichts sagen, da uns keine Belege, die darüber Aufschluss geben könnten, erhalten sind. Doch darf wohl angenommen werden, dass die Schuld von 1429 z. B. auf den Termin bezahlt wurde, weil sonst die zweite Anleihe wohl nicht möglich gewesen wäre, und so können wir auch wohl annehmen, dass auch sonst die Stadt pünktlich ihren Zahlungsverpflichtungen nachkam.

Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Von Joseph Biergans

Quelle: [Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 31. Band, 1909](#)

Wenn man den Originaltext lesen möchte, ist es ratsam, die Datei herunterzuladen. Über den Adobe Acrobat Reader gelangt man durch Eingabe von 82 unter „Seitennavigation“ unmittelbar zu dem Beitrag

(Dort können auch die Fußnoten und der Anhang eingesehen werden)

Einleitung.

Die mittelalterliche Stadt ist die Keimzelle des modernen Staates. In ihr sind die charakteristischen Züge modernen Staatswesens mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten, mit seiner Regierung und Gesetzgebung in seinen ersten Anfängen zum Ausdruck gekommen.

Zu diesem städtischen Verwaltungsgebiet zählte auch schon frühzeitig die gesamte öffentliche Wohlfahrtspflege in ihren verschiedensten Abzweigungen. Auch ihre Entwicklung zeigt, daß die späteren staatlichen Institutionen, die Reichs- und Landesgesetzgebungen nur eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der ehemals städtischen Rechte und Polizeiordnungen sind. Weil aber die mittelalterliche Stadt dem öffentlichen Wohle des einzelnen Bürgers wie der Allgemeinheit ihre Aufmerksamkeit widmete, waren die Gedanken der Bürger weniger auf die Interessen des Staates als vielmehr auf die ihrer engeren Heimat, ihrer Vaterstadt, gerichtet. Dies erzeugte einen stark hervortretenden Stadtpatriotismus, der für die innere Entwicklung der Städte hinwiederum von großem Nutzen war.

Zu der Stadt gesellte sich als Trägerin der Wohlfahrtspflege die Kirche. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Kräfte war im 13. und 14. Jahrhundert eine der glänzendsten und gedeihlichsten Perioden in der inneren städtischen Entwicklung möglich, die ein gesundes, starkes und wohlhabendes Bürgertum hervorbrachte, das in den Städten, als den Sitzen des aufstrebenden Handels und Gewerbes, den Grund zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung legte.

Zwar war den mittelalterlichen Städten das charakteristische Bestreben eigen, die Verwaltung so selbständig als möglich, unabhängig von fremden Einflüssen zu machen. Dies zog oft langwierige Kämpfe nach sich, da die städtische Regierungsbehörde auch in landesherrliche und kirchliche Rechte eingriff und besonders gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, die infolge des Umfanges ihrer Kompetenzen im Mittelalter eine große Bedeutung erlangte, ihre Vorstöße richtete. Aber eine völlige Unabhängigkeit hat die mittelalterliche Stadt nie erreicht. Hat doch in den nördlichen Gebietsteilen Europas die Geistlichkeit bis zum Beginne der Neuzeit meist die Stadtrechte und Gesetze verfaßt und Fürsten und Magistrate bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beraten. In Metz beispielsweise war der Geistlichkeit gesetzlich ein bedeutender Anteil an der Wahl und Ernennung der Magistratsmitglieder zuerkannt.

Auch in Aachen wurde das städtische Wesen in seinem Aufschwung wesentlich durch die Kirche unterstützt. Beide Faktoren vereinigten ihre Kräfte zur Abwehr der dem Einzelnen und der Gesamtheit drohenden Gefahr, zur Verbesserung der sittlichen Zustände der Bürger, zur Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der Stadt. Daneben aber dehnte die Stadt ihre Aufgabe aus, und in der Verwaltung durch den Rat, der Verkörperung für das politisch selbständisch gewordene Bürgertum, durchdrang sie mehr und mehr alle Gebiete des öffentlichen Lebens.

Erstes Kapitel.

Armen- und Krankenpflege

a. Hospitäler, Klostergenossenschaften, Bruderschaften.

Bis ins späte Mittelalter war die Armen- und Krankenpflege eine überwiegend kirchliche. Weltklerus und Klostergeistlichkeit wetteiferten in der Ausübung von Werken der Barmherzigkeit. Allgemeine Not zu lindern, armen, hilfsbedürftigen Kranken beizustehen, verlassenen Fremden ein Obdach zu gewähren, war ihr eifrigstes Bestreben.

Aber bereits am Ende des 11. Jahrhunderts kümmerte sich der Weltklerus kaum noch um die Armen, und in den Klöstern, die vielfach nur noch nach Erwerb und Vermehrung von weltlichem Besitz strebten, schwand allmählich Zucht und Sitte. Jetzt trat eine Besserung ein: klösterliche Laiengenossenschaften, die sich um die Armen- und Krankenpflege große Verdienste erwarben.

Als dann im Laufe der Zeiten infolge der durch die Kreuzzüge hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen der Handel einen mächtigen Aufschwung nahm und der städtische Unternehmungsgeist in weitere Bahnen gelenkt wurde, machte sich auch hier ein Zug nach allgemeiner Mitarbeit und regerer Anteilnahme an dem Geschehe der Mitmenschen bemerkbar, ein Zug, der die Gründung wohlthätiger Stiftungen und Hospitäler im Gefolge hatte.

Die mittelalterlichen Hospitäler, die das Hauptarbeitsfeld der Wohlthätigkeit bildeten, waren Armen- und Versorgungsanstalten; sie dienten zur Heilung von Kranken, zur Aufnahme und Verpflegung altersschwacher Leute, zur Beherbergung armer Fremden und Pilger. Daneben gab es seit dem 13. Jahrhundert die ausschließlich ansteckenden Krankheiten dienenden Lazarus- oder Siechenhäuser. Diese Bestimmungen erfüllten auch die Aachener Hospitäler.

Im Jahre 836 bestimmte eine Synode zu Aachen für das Frankenreich, daß fortan in jeder Stadt, überhaupt an jedem Kloster ein Hospital errichtet werde. Von der Durchführung eines solchen Beschlusses aber ist für Aachen nichts bekannt. Zwar nimmt Stephani zur Karolingerzeit ein Hospiz für Arme und Reisende an, das an der Südostseite der Pfalz rechts vom Eingange gelegen haben soll. Aber bei dem Mangel aller urkundlichen Nachrichten läßt sich hierüber nichts Bestimmtes angeben.

Das älteste nachweisbare Hospital ist das ehemals zwischen der Münsterkirche und dem Katschhofe gelegene Heiliggeisthaus, dem im Jahre 1215 in dem Testamente der Eheleute Jonathas und Hildegunde der vierte Teil eines Hauses, das dem Spital gegenüber lag, vermacht wurde. Seine Insassen gehörten dem gegen Ende des 12. Jahrhunderts von Guy von Montpellier gegründeten Orden vom hl. Geiste an, der nach dem ihm zugewiesenen Hospital San Spirito zu Rom den Namen führte. Dieser Orden übte besonders die Werke der christlichen Nächstenliebe. Dies geht schon aus der Weiheformel hervor, durch die man sich der Genossenschaft nach abgelegter Probezeit verpflichtete: „Ich N. N. weihe und schenke mich Gott, der seligsten Jungfrau, dem Heiligen Geiste, wie meinen Herren, den Kranken, um alle Tage meines Lebens ihr Diener zu sein“. Seine segensreichste Wirksamkeit entfaltete er im 13. und 14. Jahrhundert. Um 1300 scheint das hl. Geisthaus in Aachen unter städtische Verwaltung gekommen zu sein, da im Jahre 1304 eine Schenkung an die Armen nicht mehr der Bruderschaft vom hl. Geiste, sondern dem Hause selbst zugewandt wird. Nach einer Urkunde vom Jahre 1332 war das Haus verpflichtet, jährlich eine Rente von 8 Mark 4 Schilling an den Beguinenkonvent in der Pontstraße zu zahlen. Als Entgelt sollte der Vertreter des Hospitals bei der Wahl der Vorsteherin eine beratende Stimme haben. Im Jahre 1391 werden nur noch 2 Mark Zinsen erwähnt. Am 2 Mai 1341 setzte Eva von Nörvenich die Armen des Hospitals zu Erben ein. Der Ritter Arnold von Breidenbend kaufte im nämlichen Jahre von den Provisoren des Hauses einen Erbzins von 70 Mark, den er nach Belieben unter die Armen austeilen konnte. Das Spital bestand bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Außer dem Heiliggeisthaus gab es zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu Aachen das auf dem Hofe gelegene Blasiusspital. Es diente zur Aufnahme armer Fremden und Reisenden. In den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts ist mehreremale von einer Bruderschaft des Spitals zum hl. Johannes die Rede. Ob es von dieser gegründet worden, läßt sich nicht entscheiden. Die Zeit seines Entstehens ist jedenfalls in das Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen, da bei einem in einer Urkunde des Jahres 1304 erwähnten *hospitalis pauperum infra muros* nur das Blasiusspital in Frage kommen kann. 1417 wurde es durch einen Anbau erweitert. Wie aus einer nicht datierten Stadtrechnung des 15. Jahrhunderts hervorgeht: „Item den provisorien des gasthuys upme Keesemarde, anders genant up dem Hoyve, zo urber der armen daeselffs ind yren naekomelynge c mark up der hilghen crucis dach invencionis“, zahlte die Stadt am Tage Kreuzerfindung den Provisoren des Gasthauses 100 Mark, um sie zum Nutzen der dort untergebrachten Armen

und ihrer Nachkommen zu verwenden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts betrug die Summe 68 Mark 8 Schilling. Ob dieser Zins derselbe ist, wie im vorstehend erwähnten, und wie die Änderung in der Höhe des Wertes veranlaßt wurde, ist nicht festzustellen.

In der bereits erwähnten Urkunde von 1304 geschieht eines *hospitale pauperum extra muros Aquenses* Erwähnung. Gemeint ist wahrscheinlich das Spital zum hl. Martin, das unmittelbar vor dem Cöln-Mitteltor, in der heutigen Alexanderstraße lag. Auf seine Lage deutet der Ausgabeposten des Jahres 1334/35 hin: „*de fonte extra portam Coloniensem prope hospitale.*“ Das Spital stammt vielleicht schon aus dem 12. Jahrhundert und dürfte bald nach der ersten Befestigung Aachens von den Bürgern errichtet worden sein, vermutlich zur Beherbergung der bei Nacht ankommenden Fremden und Pilger, da die Stadttore nachts verschlossen blieben. Um dieselbe Zeit und zu einem ähnlichen Zwecke mag auch das in der heutigen Franzstraße gelegene ehemalige Spital zum hl. Leonard gestiftet worden sein.

Das einzige mittelalterliche Hospital Aachens, das noch bis vor wenigen Jahren unter dem Namen Elisabethspital bestand, ist das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts errichtete Hospital auf dem Radermarkte, dem heutigen Münsterkirchhof. Es wurde im Jahre 1336 vom Magistrate ins Leben gerufen, der es wahrscheinlich aus städtischen Mitteln erbauen ließ. In einer Urkunde vom 3. Dezember desselben Jahres erteilte der Erzpriester Johann von Luyhen auf Ersuchen des Rates seine Genehmigung dazu. Sein vornehmlicher Zweck war, armen, erwerbsunfähigen Personen den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, jedoch konnten auch gesunde und wohlhabende Bürger gegen Entgelt darin Aufnahme finden.

Im Jahre 1417 stifteten die kinderlosen Eheleute Kuno von Eichhorn und Mechtilde Havermann ein Spital zum hl. Kornelius, indem der Stifter einen Teil seines Wohnhauses und seines Hofes umbauen ließ. Das Spital lag in der Alexanderstraße; es wurde mit reichen Stiftungen versehen und konnte 13 Armen Unterkunft gewähren. Ebenso erhielt es eine Kapelle mit 3 Altären, die Kuno am 23. März 1417 dotierte. Das Recht, den Rektor vorzuschlagen, behielt sich der Stifter bis zu seinem Tode vor. Nachdem 3 Tage später der Bischof von Lüttich seine Genehmigung zu dieser Stiftung erteilt hatte, wurden das Gasthaus und die Kapelle am 28. März eingeweiht. Neben diesem Spital entschloß sich Kuno auch ein Kloster zu gründen für 12 Kanoniker vom Orden des hl. Augustinus, die im Jahre 1438 durch die Bemühungen des Propstes zu Neuß in die Windesheimer Kongregation aufgenommen wurden. Der Rektor und der Prior erhielten die Vollmacht, den Armen und Kranken

des Gasthauses die Sakramente zu spenden und die Verstorbenen zu beerdigen. Um den Pfarrer von St. Peter für die hierdurch entstehende Verminderung des Einkommens zu entschädigen, war das Kloster verpflichtet, ihm jährlich am Stiftungstage 6 rheinische Gulden zu zahlen.

Am 28. April 1423 übernimmt die Stadt Spital und Kloster mit Rücksicht auf den guten Zweck und den Stifter, der unter den Bürgern großes Ansehen genoß, weil er sich viele und große Verdienste um das öffentliche Wohl erworben hatte. Schon während der letzten Lebensjahre Kunos hatte sich das Hospital kaum noch unterhalten können. Da infolge der Geburt eines Sohnes des Stifters in zweiter Ehe die Renten größtenteils an diesen zurückfielen und auch durch mancherlei Unglücksfälle die Einkünfte des Spitals vermindert worden waren, reichte es nur noch zum Unterhalte von drei Armen aus. Daher gestattete der Bischof Ludwig von Bourbon auf Bitten des Priors und des Konvents ihnen die freie Verfügung über das Vermögen. Jedoch sollten die beiden zur Zeit noch im Kloster vorhandenen Armen bis zum Tode gepflegt werden. Der Überschuß der bei der Gründung garantierten Summe von 300 rheinischen Gulden sollte unter arme Leute verteilt werden. Diese Zustände führten so bereits 1464 das Ende des Spitals herbei.

In den mittelalterlichen Städten gab es auch Gasthäuser, die vorzugsweise für fremde Pilger bestimmt waren, in denen diese freie Unterkunft und zuweilen auch Speise und Trank erhielten. Eine solche Einrichtung bestand z. B. in Hildesheim für die Pilger, die nach Aachen zur Heiligtumsfahrt zogen. In Aachen schlossen um 1435 mehrere Bürger eine Bruderschaft, um fremden Reisenden, vor allem den nach Santiago de Compostela ziehenden Pilgern Unterstützung und Pflege angedeihen zu lassen, und errichteten zu diesem Zwecke ein ehemals in der heutigen Kleinmarschierstraße gelegenes Spital zum hl. Jakob. Drei an der Straße gelegene Häuser wurden dazu hergerichtet. Auf Ersuchen der Vorsteher Peter Kreitz und Matthias von Ruremond erhielt die Stiftung noch im selben Jahre durch den Erzpriester und Stadtpfarrer Thomas von Jülich die kirchliche Bestätigung. Die Reformationszeit verursachte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Auflösung des Spitals.

Es erübrigt noch einer der ältesten Wohltätigkeitsanstalten zu gedenken, des Leprosenhauses, das außerhalb der Stadt an der von Aachen nach Maastricht führenden Römerstraße lag. Dieses Spital diente zur Aufnahme von Aussätzigen und ist wahrscheinlich zwischen 1215 — 1242 von der Stadt errichtet worden, zu einer Zeit, wo infolge der epidemischen Krankheiten in den meisten deutschen Städten sog. Lazarushäuser entstanden, die zur Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten dienten. Die

Feststellung des Aussatzes hatte für eine Person schwere Folgen. Diese mußte in ein Siechenhaus gebracht werden und wurde gleichsam für bürgerlich tot erklärt. In Frankreich war die Erklärung der Aussätzigkeit sogar mit einer kirchlichen Totenfeier verbunden.

Das Aachener Leprosenhaus wird urkundlich zuerst 1242 erwähnt. In einer Urkunde des Jahres 1378 wird es „Melaten“ genannt. Diese Benennung scheint auch auf die Kranken selbst angewandt worden zu sein, da es in einer Ausgabe-Rechnung des Jahres 1385/86 heißt: „den melaten, omnium sanctorum“.

Alle vorhin genannten Hospitäler bestritten ihren Unterhalt durch wohlthätige Stiftungen, Einnahmen aus Grundbesitz, durch Kapitalzinsen oder Leibrenten. Fast alle hatten sie ihre eigene Kapelle mit Kirchhof, die von einem vom Rate vorzuschlagenden Rektor verwaltet wurde, der für die religiösen Bedürfnisse der Armen und Kranken Sorge trug. Sie waren teils noch kirchlichen, teils schon städtischen Ursprungs. Seit der Synode zu Vienne 1311 scheint die weltliche Verwaltung der Hospitäler immer mehr eingeführt worden zu sein, da auf dieser infolge der eingerissenen Übelstände angeordnet wurde, daß die Verwaltung in Zukunft tüchtigen, vorsichtigen und gutbelemundeten Männern, insbesondere aber Laien übertragen werde. Wie allenthalben üblich, ließ der Rat in Aachen die Verwaltung durch Hausmeister und Provisoren ausüben, die ihm über ihre Tätigkeit, vor allem über Einnahmen und Ausgaben, Rechenschaft ablegen mußten. Dies wird uns für das 15. Jahrhundert durch eine Urkunde vom 5. August 1472 bezeugt, in der die Witwe Stephans von Roide bekundet, dass sie dem Rate über alle Einnahmen und Auslagen, die ihr verstorbenen Mann als Heiliggeisthausmeister, sowie als Provisor von Melaten und der Gasthäuser auf dem Radermarcte und Käsemarcte gemacht habe, Rechenschaft abgelegt und von Seiten ihres verstorbenen Mannes keine Forderungen mehr an den Rat habe.

Von den Hospitälern bestanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch zwei. Noppius sagt in seiner Chronik da, wo er von den Gasthäusern spricht: „deren, nachdem die vralte so zu erzehlen vnnöhtig, in Abgang gerahten, auch in Capella S. Spiritus bey der Krämerthür am Münster die gewöhnliche Charitates nicht mehr geschehen, hats jetzunder noch zwey. Eins vor die arme krancke Bürger im Radermarckt ad S. Elisabetham, alt ab anno 1336, damaln es cum consensu Archipresbyteri ist auffgerichtet worden vnd eins vor die Frembden auffm Hoff ad S. Joannem Baptistam et Blasium“.

Von den für die Krankenpflege in Betracht kommenden Frauenklöstern ist das um die Mitte des 15. Jahrhunderts errichtete Christenserkloster zu erwähnen. Die Christenser beschäftigten sich mit der Pflege von weiblichen Kranken, die sie in ihren Wohnungen aufsuchten. Arme Kranke verpflegten sie unentgeltlich, von wohlhabenden Bürgern erhielten sie ein Almosen. Ihre Hilfe erstreckte sich auf alle Leiden, sogar „wans gleich von der abschewlichen Krankheit were“. Aus diesen Worten zu schließen nahmen sie sich auch der Pestkranken an. Ihren Unterhalt bestritten sie aus dem Ertrage ihrer Arbeit, die hauptsächlich in Leinenweberei bestand.

Außer diesem Kloster unterhielt auch das Frauenkloster zu Burtscheid ein Gasthaus, in dem Leidenden eine liebevolle Pflege zu teil wurde. Das Gasthaus war mit einem Bade versehen und beherbergte arme Reisende und Kranke, die unentgeltlich bewirtet und gepflegt wurden.

Ein wichtiger Faktor in der Ausübung der Wohltätigkeit waren im Mittelalter die ordensähnlichen Genossenschaften der Beguinen. Sie sollen im 12. Jahrhundert durch Lambert de Bègues in den Niederlanden ins Dasein gerufen worden sein. Von hier verbreiteten sie sich schnell über ganz Deutschland. Ihre Blütezeit fällt in die letzten Jahrzehnte des 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts. In der ersten Zeit ihres Bestehens lebten sie ohne Gelübde und ohne klösterliche Gemeinschaft. Als letztere am 25. Februar 1261 auf Anordnung des Bischofs von Lüttich eingeführt wurde, vereinigten sie sich in den durch Barmherzigkeit gestifteten Häusern, den nach ihnen benannten Beguinenhöfen oder Beguinenkonventen. In diesen und auch teilweise in den Privathäusern übten sie die Krankenpflege aus. Gefangene besuchten sie in den Gefängnissen und sprachen ihnen Trost zu. Vielfach übernahmen sie die Leichenwache und erschienen bei reichen Laien und Klerikern als Klageweiber. Für die von ihnen geleisteten Dienste erhielten sie kleine Geschenke. Zum Teil waren sie auch angewiesen, durch Betteln und Handarbeit und durch den Unterricht junger Mädchen ihren Unterhalt zu erwerben. Oft ließ ihnen die Stadt Spenden von Geld, Brot, Heringen und Wein zufließen.

In Aachen gab es mehrere Beguincnhöfe. Außer dem Beguinenkonvent in der Pontstraße sind die bekanntesten der St. Stephanshof und der St. Matthiashof. Noppius sagt in seiner Chronik: „der S. Steffans-Hoff, so der alte, als dessen Anfangs keine Gedächtnuß ist, und S. Mattheiß-Hoff, so der neue Hoff genant, seynd alte Foundationes für Jungfrawen, so Gott in der Welt dienen wollen, Beginazia genant“. Über die Entstehung des ersteren und die Zeit seiner Besitznahme durch die Beguinen ist nichts bekannt. Er lag in der

heutigen Hartmannstraße und soll nach Quix' Vermutung aus karolingischer Zeit stammen. Im Gegensatz zum Matthiashof, der in den Urkunden als „curia nova“ aufgeführt wird, heißt er „curia antiqua“. Doch ist er als Beguinenhof vielleicht jünger als jener.

Der in der heutigen Franzstraße gelegene Matthiashof, zu dem eine Kapelle und ein Kirchhof gehörten, wurde im Jahre 1261 gegründet. Am 25. Februar genannten Jahres ordnete der Bischof von Lüttich an, daß alle einzeln lebenden Beguinen in Aachen sich in diesen Hof begeben und hier klösterlich unter einem eigenen Pfarrer leben sollten. Mit der Kapelle war ein Hospital verbunden für reisende und wallfahrende Frauen. Dieses Gasthaus hatte seine eigenen Renten, die jedoch sehr spärlich gewesen zu sein scheinen. Seine schlechte materielle Lage wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufge bessert, wenigstens sind aus dieser Zeit eine Reihe von Urkunden erhalten, die Renten und Gütererwerbungen betreffen. Wahrscheinlich überwies im Jahre 1374 der ungarische König Ludwig dem Gasthaus eine Rente, die sog. Armen-Wiener Spende, auf deren Kosten die nach Aachen zur Heiligtumsfahrt strömenden sog. Wiener oder Ungarn am 11., 12. und 13. Juli auf dem Matthiashof bewirtet wurden.

Neben den Beguinen gab es eine ähnliche männliche Genossenschaft, die Alexianer, zuerst Celliten genannt. Daneben findet sich in Aachener Urkunden und Stadtrechnungen der Name Broitbegarden. Sie verdanken hauptsächlich dem Auftreten des schwarzen Todes ihr Entstehen und machten es sich zur Pflicht, den von dieser schrecklichen Krankheit befallenen Menschen lindernd und tröstend zur Seite zu stehen. Wie noch heute widmeten sie sich der Pflege männlicher Kranken. Den Toten gaben sie das letzte Geleite; sie bewachten und bedienten Wahnsinnige, die sie später vielfach in ihre Häuser aufnahmen. Vier Brüder mußten die Pestkranken auf der Schervielsburg vor dem Adalberttor pflegen, die 1343 nach dem Aussterben der Scherviels trotz vergeblicher Bemühungen des St. Adalbertstifts in den Besitz der Stadt übergegangen und von dieser zum Spital eingerichtet worden war. Dasselbe wird uns auch von den Alexianern zu Diest in Brabant bezeugt, die im Jahre 1470 das städtische Pesthaus bezogen, um noch mehr als bisher diesen unglücklichen Kranken beizustehen. Die Alexianer lebten von Almosen und dem Erlös aus dem Töpferhandwerk. Unter dem Lütticher Bischof Ludwig von Bourbon nahmen sie 1462 die Regel des hl. Augustinus an; zehn Jahre später erteilte Papst Sixtus IV. seine Einwilligung und erhob sie zum kirchlich anerkannten Orden.

Den Broitbegarden nahe verwandt waren die Webbegarden, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts auftraten und nach der Regel des hl. Franziskus lebten. Wie der Name besagt, beschäftigten sie sich mit Leinenweberei und widmeten hauptsächlich kranken und gebrechlichen Webern ihre Fürsorge. Später arteten sie aus und wurden wegen ihres anstößigen Lebenswandels aufgehoben.

Eine eigentümliche Blüte des Städtewesens sind die Bruderschaften, religiöse Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in der Not und Pflege von kranken Mitgliedern. Eine solche Bruderschaft war in Aachen die Kruchtbruderschaft, die 1505 auf Stuhltag den Armen drei Mudt Korn austeilte, „so in allem nur 43 Mark gekostet“.

b) Offene Armenunterstützung.

Im allgemeinen herrschte in Aachen im 14. und 15. Jahrhundert Wohlstand und sogar Üppigkeit. Daß aber die Armut in dem Maße abgenommen, wie der Reichtum gewachsen, wird man kaum annehmen dürfen. Arme hat es zu allen Zeiten und in jedem Gemeindewesen gegeben. Und wenn auch ihre Zahl hier nicht groß war, so werden doch oft genug die wenigen Notleidenden die Hülfe ihrer Mitmenschen in Anspruch genommen haben. Dazu kam um diese Zeit eine andere Klasse von Armen, fahrendes Gesindel, das wegen seiner Raubgier und wegen Ausschweifungen jeglicher Art nur allzu oft eine Plage ganzer Städte wurde. Diese wiesen ihm vielfach Unterstützungen zu, lediglich in der Absicht, so schnell als möglich von ihm befreit zu sein. So entwickelte sich neben der geschlossenen Armenpflege eine offene, indem die Stadt sich die Sorge um Hausarme und Bettler angelegen sein ließ. Die Bettelorden der Franziskaner, Augustiner und Prediger, die Beguinen und Begarden, Hausarme und Bettler, Kranke und Blinde, kurz alle Bedrückten und Bedrängten erfreuten sich der städtischen Freigebigkeit. Bei den Spenden finden wir durchweg einen Hauptzug, der wie bei der privaten Mildtätigkeit, so auch bei der städtischen Armenpflege immer wieder hervortritt, das Verlangen nach einer Aussöhnung mit Gott, die Hoffnung auf Vorteile für das Seelenheil, *ut orarent pro civitate oder pro Deo*, wie es so oft in den Stadtrechnungen heißt. Im Jahre 1334/35 erhielten die Bettelorden für 6 Mark 9 Schilling Kohlen, die Begarden und Beguinen für 7 Mark Heringe und Brot, die Hausarmen und Bettler für 13 Mark. In der Fastenzeit des Jahres 1338/39, wo Mißwachs und große Teuerung herrschten, betrug die verausgabte Summe für 7 Tonnen Heringe, die an die Orden, die Weißen Frauen und Hausarmen verteilt wurden, 30 Mark, dazu kamen an

Brot und Heringen für letztere 8 Mark 9 Schilling. Am Karfreitag, an dem die Stadtväter mit den Orden zu speisen pflegten, schickten sie ihnen für 12 Mark 9 Schilling Fische und Wein. Im Jahre 1344/45 betrug die Ausgabe bei derselben Gelegenheit 24 Mark 6 Schilling, 1346/47 für Fische 17 Mark 4 Schilling und für Wein 9 Mark 3 Schilling, 1385/86 im ganzen 20 Mark, 1344/45 wurden der Geistlichkeit und den Bettelorden Weinspenden angewiesen und außerdem an letztere und die Hausarmen 8 Tonnen Heringe im Werte von 43 Mark 9 Schilling. Hierbei findet sich die ausdrückliche Bemerkung, daß kein Brot zur Austeilung gelangte. Davon scheint man in der Folgezeit überhaupt Abstand genommen zu haben, da sich keine derartigen Ausgaben mehr finden, aber um so mehr an Wein, Kohlen und, was bis jetzt fehlte, für Fleisch. 1385/86 verausgabte die Stadt für 5¹/₂ Zentner 8 Pfund Fleisch, das für die Orden bestimmt war, 78 Mark 2 Schilling 8 Denar. Im nämlichen Jahre betrug eine einmalige Ausgabe für 11 Tonnen Heringe die ansehnliche Summe von 177 Mark. Sehr oft werden die Begarden und Beguinen mit Almosen bedacht, und gerade bei diesen Ausgabeposten findet sich vielfach das Motiv der Vergeltung durch das Gebet, was offenbar mit der Ansicht zusammenhing, daß diese Genossenschaften sich bei ihrer opferfreudigen Hingabe für die Kranken die meisten Verdienste erwerben würden. Der mildtätige Sinn der Stadtbehörde wandte sich auch Blinden, Kranken und altersschwachen Leuten zu. Im Jahre 1385/86 erhielt der Rathausdiener Kuno, „du he sieche was“, 5 Mark und sein Weib, das irrsinnig wurde, 1¹/₂ Quart Wein. Gleichfalls eine Weinspende bekam Tielmann van Bonne während seiner Pestkrankheit. Die meisten städtischen Beamten, besonders die Wächter, die wegen ihres Alters ihren Dienst nicht mehr versehen konnten, bezogen, „umb dat si arm sint ind brech haint“, eine monatliche Rente, die anfänglich 12 Schilling, später 1 Mark betrug. Der Rathausdiener Leonard erhielt 1391/92, „umb dat hee schwach is“, 2 Mark, auch wurden ihm bis zu seinem Tode die Zinsen erlassen, die er für das von ihm bewohnte, der Stadt gehörige Wohnhaus zu bezahlen hatte. Alle diese Auslagen sprechen dafür, daß die Stadt keine Opfer scheute, ihren Bürgern in der Not Hilfe und Beistand zu leisten.

Eine besondere Art von Wohltätigkeitsinstituten waren im Mittelalter die „montes pietatis“, die armen und hilfsbedürftigen Personen, um sie vor Wucher zu schützen, gegen Hinterlegung eines Pfandes völlig kostenlos oder doch gegen ganz geringe Zinsen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse Geld oder Naturalien gewährten. Sie entstanden im 14. Jahrhundert in Italien und verbreiteten sich von dort über alle Länder. Die erste Gründung in Deutschland geschah 1498 zu Nürnberg. Daß es auch in Aachen solche

Anstalten gegeben hat, wird uns durch den erhaltenen Amtseid des Kassirers bezeugt. Zwar lassen sie sich für das Mittelalter nicht nachweisen, vielmehr sind sie nach Noppius erst im Jahre 1629 gegründet worden. Bereits im 17. Jahrhundert arteten sie aus und wurden die Vorläufer der modernen Leihhäuser.

c) Behandlung der Irrsinnigen.

Die Irrsinnigen bildeten im Mittelalter eine für sich abgeschlossene Klasse von Kranken. An eine besondere Fürsorge und Pflege und eine ärztliche Behandlung dachte niemand. Dies mag damit zusammen hängen, daß man bei dem im Mittelalter allgemein herrschenden Glauben an dämonische Besessenheit der Ansicht war, daß die Geisteskranken vom Teufel besessen seien. Daher waren auch alle Maßnahmen, welche die Behörde ihretwegen traf, polizeilicher Natur. Irrenanstalten gab es in Deutschland nicht. Die aus dem Jahre 1375 in Hamburg erwähnte „Tollkiste“ ist jedenfalls ein nur für Irre hergerichtetes Gefängnis. Eine unter den heutigen Begriff fallende Irrenanstalt wurde erst 1431 zu Mons in Belgien erbaut. Solange es ohne Bedenken geschehen konnte, ließ man die Wahnsinnigen frei umhergehen. Wenn sie das Leben ihrer Mitmenschen zu gefährden drohten, hatten oft die Anverwandten die Pflicht der Bewachung. Meist aber wurden sie auf Kosten der Angehörigen oder der Stadtkasse auf den Stadttoren eingesperrt. So ist in einer Rechnung vom Jahre 1373/74 eine Ausgabe gebucht „diliranti captivato in turri Porchetensi pro pane 20 Schilling“. Ebenso wurde der Bürger Johann von der Planken, der, wie man glaubte, infolge seines verschwenderischen und leichtsinnigen Lebens irrsinnig geworden war, eingekerkert. Bei seiner Entlassung am 28. Dezember 1392 mußte er der Stadt Urfehde schwören und geloben, ein ordentliches Leben zu beginnen, keine Weinschenken mehr zu besuchen und keine Messer bei sich zu führen. Die Frau des Rathausdieners Kuno scheint, als sie irrsinnig wurde, in ihrer Wohnung verblieben zu sein und erhielt von der Stadt eine Weinspende. Geisteskranke Fremde wurden anderswo über die Stadtgrenze geschafft und im Falle ihrer Rückkehr ausgepeitscht. Von einer so unmenschlichen Behandlung ist uns in Aachen nichts bekannt. Zudem werden die liebevolle Pflege und Bewachung der Irren durch die Alexianer oft städtische Verfügungen unnötig gemacht haben. Eine städtische Irrenpflege begann sich hier erst im 16. Jahrhundert auszubilden, da in der am 10. September 1573 vom Rate erlassenen Vormundschaftsordnung unter anderem verfügt wurde, daß „den Sinnlosen, welche ihrer Vernunft völligen Gebrauch

nicht haben, ihrer Dingen und Sachen selbst nicht vorstehen, und sich nicht vertreten können, Kuratoren zur Seite gestellt werden sollten.

d) Gesundheitspolizei.

Von einer eigentlichen Gesundheitspolizei in den Städten kann im Mittelalter kaum die Rede sein. Dies hängt eng mit der Entwicklung der deutschen Arzneiwissenschaft zusammen, die bis zum 12. Jahrhundert ausschließlich bei den Geistlichen und in den Klöstern ihre Pflegstätte fand. Erst als aus Mißachtung des ärztlichen Standes die Päpste und zuletzt wieder Honorius III. im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts allen Klerikern die Ausübung der Heilkunst untersagten, weil dieselbe mit den Obliegenheiten und der Würde des geistlichen Standes unvereinbar sei, gelangte sie allgemein in die Hände weltlicher und mehr oder weniger wissenschaftlich gebildeter Ärzte. Aber auch jetzt würde die Anwendung der Heilkunst auf die breite Volksmasse kaum durchgedrungen sein, wenn nicht im 13. und mehr noch im 14. Jahrhundert die epidemischen Krankheiten, von denen Deutschland heimgesucht wurde, den ersten Anstoß dazu gegeben hätten. Zwar traten schon vorher in fast allen Städten Heilkundige auf, aber ihre Kenntnisse entbehrten jeder Grundlage, so daß man ihnen kein rechtes Vertrauen entgegenbrachte.

Daß es sogar noch bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts manche Städte an durchgreifenden, die Gesundheit fördernden Maßregeln fehlen ließen, zeigt die 1426 von König Siegmund erlassene Verordnung, daß jede Stadt fortan einen besoldeten Meister-Arzt zu halten verpflichtet sei: „item es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein Meister-Arzt seyn: der soll haben 100 Gulden Geldes“. Wenn wir bedenken, daß die Stadt Aachen 1385 „meister Clois deme erzitter 100 gulden valent 366 mark 8 Schilling“ zahlte, also offenbar einen besoldeten Meister-Arzt angestellt hatte, so müssen wir annehmen, daß die Behörde zur Förderung des Gesundheitszustandes der Bürger nicht wenig beitrug. Bereits einige Jahrzehnte früher ist dieser Stadtarzt nachweisbar. Nach den Stadtrechnungen der Jahre 1346/47 und 1349/50 erhielt er ein Jahresgehalt von 100 Mark.

Auch gab es städtische Chirurgen und Wundärzte. Im Jahre 1338/39 wurden einem „magistro Jo. cicordio de precio suo“ 13 Mark ausgezahlt, und für die Jahre 1346/47 und 1385/86 sind als halbes Jahresgehalt 50 Mark verzeichnet. Jedenfalls aber fehlte diesen Heilkünstlern eine gründliche methodische Ausbildung und Kenntnis. Denn da das Wort Chirurgie in seiner

wörtlichen Übersetzung „Handwerk“ bedeutet, mögen es nur handwerksmäßig ausgebildete Leute gewesen sein. Sie lernten das Gewerbe bei ihren Meistern, denen sie auch später noch bei der Ausübung der Heilkunst behülflich gewesen sein werden; hierauf deutet auch die Notiz hin: „meister Symon, deme schroeder, zu sinen erzitter ze helpen“.

Über die Amtspflichten der Ärzte ist uns nichts bekannt. Wir wissen nur, daß sie die behördliche Untersuchung und Überwachung der Sondersiechen vorzunehmen hatten. Vielleicht standen auch die Arzneiverkaufsstätten unter ihrer Aufsicht.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts haben die Stadtärzte kein festgesetztes Gehalt mehr erhalten, sondern empfangen für ihre jedesmalige Inanspruchnahme eine Vergütung, die immer 12 Mark betrug. Außerdem erhielt Meister Tielmann und seine Söhne 1385/86 noch ein Trinkgeld von 12 Mark. Was die Benennung der Ärzte anlangt, so wurden sie, wie allgemein üblich, auch in Aachen „meister“ genannt, was offenbar auf die Vorstellung von der Heilkunst als Handwerk zurückzuführen ist.

Städtische Apotheken existierten im 14. Jahrhundert in Aachen noch nicht. Zwar begegnen uns in den Stadtrechnungen der Jahre 1334/35, 1338/39 und 1385/86 zwei Apothecarii, Theodoricus und Paridanus. Nun bezeichnete man aber bis zum 14. Jahrhundert den Besitzer eines Kramladens und den Verwalter einer jeden Waren-Niederlage mit diesem Ausdruck. Auch führte nach Kriegk, wie jeder gelernte Heilkundige, so auch ein Arzneikünstler den Titel Meister. Bei den obenerwähnten Apothecarii tritt uns aber der Titel „magister“ nirgendwo entgegen, und da seit dem 14. Jahrhundert der Name Apotheke auf einen Kaufladen, in dem neben Arzneimitteln auch Gewürze, Hülsenfrüchte und dergl. feilgeboten wurden, beschränkt wurde, so werden wir annehmen müssen, daß jene Apothecarii Inhaber solcher Institute waren.

Städtische Hebammen werden seit dem Jahre 1537 erwähnt. Doch werden sie sicherlich schon früher vorgekommen sein. Sie mußten dem Aachener Sendgericht eidlich geloben, bei allen Frauen, armen wie reichen, treu und gewissenhaft mit Hintansetzung des eigenen Lebens ihre Pflicht zu erfüllen, uneheliche Kinder unverzüglich beim Sendgerichte anzumelden, in Todesgefahr befindliche Kinder richtig zu taufen und sich weder durch Haß oder Neid noch durch eine geringe Krankheit davon abhalten zu lassen. Armen Frauen mußten sie unentgeltlich beistehen, von den reichen durften sie eine recht hohe Belohnung fordern. Ähnlich lautete die Eidesformel für die Hebammen in Hildesheim. Sie sollten „gewissenhaft auf das bedacht sein,

was zu der Not gehört, bei arm und reich, nicht Neides oder Hasses dabei gedenken“.

Besondere Vorsichtsmaßregeln traf der Rat zur Zeit des Aussatzes. Jede dieser Krankheit verdächtige Person mußte sich von den Stadtärzten untersuchen lassen und, wenn sie für aussätzig befunden wurde, in dem vor der Stadt gelegenen Leprosenhaus Aufnahme suchen. Dies Geschick traf z. B. die Frau des Rathausdieners Cloischiin, dem die Stadt, als jene in das Siechenhaus untergebracht wurde, eine Unterstützung gewährte. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1349 mußte jeder Pestkranke in der Grafschaft, wo er wohnte, verbleiben und dort geduldig sein Leiden ertragen. Jeder am Aussatz erkrankte Fremde durfte bei Strafe der Gefangennahme nicht länger als einen Tag in der Stadt und dem Reich von Aachen verbleiben. Wer einem solchen Kranken in seinem Hause ein Unterkommen gewährte, wurde zu einjähriger Verbannung aus Stadt und Reich verurteilt.

Zweites Kapitel.

Wasser Verhältnisse.

Für die mittelalterlichen Wasserverhältnisse in Aachen kommt zweierlei in Betracht, die Brunnen und drei Bäche: Die Pau, die Paunelle und der Johannisbach, die teils in eigener Stärke ihres Gefälles, teils in künstlichem Bette durch die Stadt flossen und dem Handwerk und Gewerbe dienstbar gemacht wurden. Erstere dienten zur Versorgung der Stadt mit Trinkwasser, und vereinzelt wurde bis zum Jahre 1428 das zu gewerblichen Zwecken erforderliche Wasser aus ihnen durch Röhren in die Häuser geleitet, weil die Stadt bis dahin kein Anrecht an den Bächen hatte.

Wie alles fließende Gewässer nach altem deutschen Brauch grundherrlicher Besitz und gleichsam eine Zugabe zum Grund und Boden war, so waren auch die Aachener Bäche und die meisten schon früh an ihren Ufern entstandenen Mühlen als ehemals zur königlichen Pfalz gehörend Eigentum des Königs. So übte die Äbtissin von Burtscheid im 13. Jahrhundert und noch später ein Hoheitsrecht über den dortigen Wasserlauf aus, und als dessen Eigentümerin waren ihr in der „Herrlichkeit Burtscheid“ alle Mühlen zu Abgaben verpflichtet. Nach vorübergehendem Besitz der vom Reiche damit belehnten Herren von Valkenburg und von Schleiden ging dann das Aachener Wasserregal 1428 durch Kauf in den Besitz der Stadt über. Erst von

diesem Zeitpunkt ab stand ihr das Verfügungsrecht über alle Gewässer in der Stadt und dem Reiche Aachen zu.

Die Anlage neuer Brunnen und ihre Ausbesserung besorgte die Stadt. Ursprünglich waren die Brunnen nach oben offen und mit einer hölzernen Einfriedigung umgeben. Dies ersehen wir aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts. Für den Brunnen auf dem Hofe und vor dem Kloster der Weißen-Frauen wird es bezeugt durch die Notiz: „meister Proffioin van den hoeff piifen ind der Wiise vrauven pyfen die gespan widder ze machen, 5 mark“. Sie waren entweder laufende Brunnen, die in den Stadtrechnungen mit „musae“ oder „pyffen“, oder Ziehbrunnen, die mit „fontes“ oder „borne“ bezeichnet werden. Zwar kommen letztere in der Altstadt nicht vor; nur einmal findet sich in den Stadtrechnungen eine Beziehung auf einen solchen, wo von einem „grus“ die Rede ist, mit dem das Wasser hinaufbefördert wurde. Die Stelle selbst lautet: „de grue, cum qua exhaurizatur aqua“. Ein solcher Brunnen war der vor dem Cölntor bei dem St. Martinspital gelegene und der Mürley-Brunnen vor dem Neutor. Letzterer stand 1385/86 unter der Aufsicht eines Beamten, des Meisters Tielmann van Bonne, der auch von der Stadt mit der Ausbesserung der Brunnen beauftragt wurde. Überhaupt wird man annehmen dürfen, daß die Brunnen alle einer polizeilichen Aufsicht unterstanden.

Die weitaus größte Anzahl der Brunnen waren „musae“. In den Stadtrechnungen werden erwähnt der Marktbrunnen, der bei den Weißen-Frauen, bei den Minoritenbrüdern, vor dem Kumphaus, auf dem Parvisch und dem Koelrum. Sie wurden durch Rohrwasserleitungen gespeist. Zum Schöpfen des Wassers gebrauchte man „patellae“. Der wichtigste Brunnen war der Marktbrunnen. Dieser wurde im Jahre 1334/35, wie wir aus „nova musa in foro tegenda superius, 100 mark“ ersehen, mit nicht geringem Kostenaufwande erneuert und überdacht. Entsprechend seiner Bedeutung war auch die Leitung, die zu ihm hinführte, das Hauptspeisungsrohr. Da diese auf einer Strecke von 200 Ruten im Felde faul geworden war, wurde sie 1338/39 durch neue Röhren ersetzt. Wenn wir in Betracht ziehen, daß jene Röhren aus Eichenholz bestanden, das sich immerhin einige Jahrhunderte in der Erde erhält, und daß der Marktbrunnen auf dem Hofe der ehemaligen Pfalz lag, von dem letztere das Wasser entnahm, so liegt die Vermutung nahe, daß die Anlage bis zu Karls des Großen Zeiten hinaufreicht.

Die neue Leitung war nicht sehr dauerhaft, da schon 1349/50 19 Zentner Blei zur Ausbesserung beschafft wurden, woraus wir schließen können, daß bei der Erneuerung metallene Röhren angelegt worden waren, die wohl in der

Folgezeit allgemein in Gebrauch kamen. So wird im selben Jahre ein ferreum canale in lavatorium supra Curiam genannt und im Jahre 1385/86 bei der Erneuerung der Kanalisation vor dem Neutor heißt es: „as dat alde bly affgeschlagen is“. In diesem Jahre wurde auch im Felde ein neuer Brunnen gegraben und eine neue Leitung gelegt. Die Stadt besaß also im 14. Jahrhundert ein ausgedehntes Röhrennetz, zu dem stets neue Anlagen hinzukamen.

Gegen Entgelt oder aus besonderer Vergünstigung durch die Stadtbehörde wurde das Wasser in die Häuser geleitet, um zu häuslichem und gewerblichem Betriebe Verwendung zu finden. Am 1. Juni 1406 bekunden Dederich von Berge Ritter, sein gleichnamiger Sohn und Wilhelm von Retersbeck, gen. von Kaldenborn, daß ihnen Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt aus Freundschaft erlaubt haben, „uss deme steyne van der parvisch pyffen eyne steyne pyffe zo leiden bis op onse erve zo Schaehsberch onder die Smede geleigen“. In diesem Schreiben statten sie zugleich ihren Dank ab für diese Vergünstigung, die ihnen der Rat auf Widerruf gewährt habe, da ihnen ein Recht zur Ableitung des Wassers nicht zustehe. Ungefähr gleichlautend ist ein Revers, den 1483 Prior und Konvent des Dominikanerklosters ausstellten, weil sie aus der Süylis Wasser in ihren Fischteich und aus dem Brunnen in ihre Küche leiten durften, um damit zu kochen und es zu anderen Zwecken zu benutzen. Im Jahre 1447 erlangten die Kreuzherren in der Pontstraße eine Abzweigung der Wasserleitung, jedoch mußten sie sich verpflichten, bei eintretendem Wassermangel den Bürgern zu gestatten, im Kloster Wasser zu holen. In einem am 3. Januar 1424 zwischen der Stadt und dem Marienstifte abgeschlossenen Verträge wird letzterem eine Leitung aus dem Paubache vom Rostor nach dem Klosterplatz zugebilligt. Das Stift muß die Leitung stets in einem solchen Zustande erhalten, daß der Stadt und der Bürgerschaft daraus kein Schaden oder Verdruß erwächst.

Für die mittelalterlichen Wasserverhältnisse Aachens kommen auch in Betracht die offenen Viehtränken und die „lavatoria“. Die lavatoria waren offene, in den Straßen befindliche Waschplätze, bei denen man, um zum Wasser zu gelangen, einige Stufen hinabsteigen mußte. Der Sicherheit wegen waren sie wohl wie die Brunnen eingezäunt. Ihr Wasser erhielten sie durch Leitungen aus den Brunnen. Sie dienten besonders zum Waschen von Wolle und Tüchern. Ein solcher Waschplatz befand sich auf dem Hof, beim Kloster der Weißen-Frauen und vor dem Pontmitteltore.

Schon im frühen Mittelalter suchte man die fließenden Gewässer zu vielen Gewerben auszubeuten. Besonders erweckten die Wassermühlen ein

hauswirtschaftliches Interesse, zu deren Anlage die Aachener Wasser- verhältnisse geradezu herausforderten. Die zuerst entstandenen Mühlen gehörten zum Lehnsgut des Königs, und nur ausnahmsweise wurde es einem Privatmanne gestattet, auf seinem eigenen Grund und Boden eine Mühle anzulegen. War ihm dies erlaubt worden, so bedurfte es noch eines besonderen Rechtes, die Mühle in Betrieb zu setzen. Auch mußten sie eine Abgabe entrichten.

Von je her haben die Müller nach größerer Unabhängigkeit und Freiheit gestrebt und bei ihrem einmütigen und entschlossenen Vorgehen schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Recht der königlichen Beamten so zurückgedrängt und beschränkt, daß deren Macht nur noch ein Schatten der früheren war. Wenn gleich ein Müllerambacht auch erst 1424 urkundlich feststeht, so scheinen die Müller doch schon früher und zwar unter dem „Schleidener Lehen“ zu einer korporativen Vereinigung zusammen geschlossen gewesen zu sein, da sie sich am 30. Dezember 1393 versammelt haben sollen, um nach Brauch ihrer Vorfahren ihr Recht festzustellen, und sie um diese Zeit aus ihrer Mitte vier Sachverständige wählten, welche die Regulierung der Flußläufe und Mühlenverhältnisse zu besorgen hatten. In den Urkunden werden diese Sachverständigen „Geschworene Mühlenmeister“, „Geschworene Wasserwieger“ „Geschworene des Mühlenambachts“ genannt. Nach dem Kauf des „Schleidener Lehens“ durch die Stadt im Jahre 1428 wurden sie städtische Beamte und traten, wie schon aus der Namensbenennung hervorgeht, ihr Amt durch Ablegung eines Eides an. Die Hauptaufgabe der Geschworenen bestand in einer jährlich im Beisein des Rates vorzunehmenden Besichtigung und Untersuchung der Wasserläufe und in der Schlichtung von Streitigkeiten inbetreff der Benutzung des Wassers. Bei aufgedeckten Übelständen mußten sie für deren Beseitigung sorgen.

Außer den regelmäßig wiederkehrenden gab es auch außergewöhnliche Besichtigungen. Eine solche fand z. B. am 16. Mai 1452 statt, wo der Mühlenteich auf der Strecke von der Pontbrücke bis zum Hofe des Lenz von Kronenberg untersucht wurde. Hierbei wurden manche Unzuträglichkeiten festgestellt. Die Wände und Gewölbe waren eingefallen. Das Bett war durch die eingefallenen Steinmassen und durch Schmutz verschlammt. Die Brücken, die nach einer alten Verordnung der Müller $3\frac{1}{2}$ Fuß breit sein sollten, waren infolge dieser Zustände nur $1\frac{1}{2}$ Fuß breit. Die Röhren im Graben am Neutor waren zu eng. Eine Besichtigung des Paubaches fand am 26. Juli und 9. November 1480 statt, bei welcher besonders die Verunreinigung gerügt wurde. Die Breite und Tiefe des Wasserbettes wurde von den Geschworenen festgesetzt; ohne ihre Erlaubnis durften von den

Anwohnern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Eine richterliche Gewalt haben sie nicht ausgeübt.

Drittes Kapitel.

Straßenwesen.

a) Straßenbau.

Die Straßen und Wege waren im Mittelalter in einem äußerst schlechten und unerfreulichen Zustande, dem in etwa abgeholfen wurde durch die im 13. und mehr noch im 14. Jahrhundert eingeführte Pflasterung. Aber daß auch nach dieser Besserung die Straßen viel zu wünschen übrig ließen, zeigt die Klage des Kanzlers Karls IV. über Nürnberg, derzufolge dort der Straßenschmutz so hoch liege, daß ein Reiter stets befürchten müsse, mit dem Pferde in die Schmutztiefe zu stürzen oder, „wie ein Schwein mit dem Gestanke des schmierigen Straßenkotes beschmutzt zu werden“; das zeigt ferner die Beschwerde des Cölner Rates im Jahre 1500, daß sich vor dem Hause zum Goldenen Horn in St. Lorenz ein tiefes Loch befände, wodurch schon mancher Bürger zu Schaden gekommen sei. Und noch heute sind einige von Aachen in die Umgebung führende Straßen, die ehemals zum Aachener Reich gehörten, so uneben und holperig, daß sie von einem Fußgänger kaum zu benutzen sind. Immerhin aber wäre es unrichtig, wollte man den Stadtgemeinden des Mittelalters und so auch Aachen jegliches Interesse für die Herrichtung guter Straßen absprechen.

Das gesamte Straßenwesen unterstand in Aachen dem Magistrat, der im Bedarfsfalle Wegemeister in seine Dienste nahm und sie für ihre jedesmalige Arbeitsleistung bezahlte. Wie Anlage und Ausbesserung der Straßen vor sich gingen, erfahren wir vornehmlich aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts. Im Gegensatz zu anderen Städten, wie z. B. Cöln und Lübeck, wo die Anlage und Ausbesserung der Straßen Pflicht der Bürger, der Anwohner oder Hauseigentümer war, trug in Aachen der Rat die gesamten Kosten, zu deren Bestreitung an den Stadttoren von jedem durchziehenden Fuhrwerk ein Wegegeld erhoben wurde. Ebenso wurde in Düsseldorf und in Cöln nach der Einführung des Pflasters zugleich mit den Zollabgaben ein Wegegeld entrichtet. In manchen Städten wurden die Kosten je zur Hälfte von den Bürgern und von der Stadtkasse gedeckt. Zu dieser Ansicht könnte auch für Aachen die Notiz des Jahres 1385/86 verleiten, wo es heißt: „zu den

steynwege zu helpen in Porschierstrasse, 12 mark“. Zieht man aber hierzu einen Ausgabeposten des Jahres 1338/39 heran: „de ripa in platea Porchetensi tegenda et cum muro facienda, ac de via lapidea ibidem per Gisonem de Wisse et Johannem Christiani in foro, ac de via prope domum civium et domum Brunonis 125 mark et 3 Schilling, de illis solverunt illi de Porcheto, sicut audivistis, 100 mark“, so sieht man, daß es sich jedesmal um die Burtscheiderstraße, so hießen vormals die jetzige Kleinmarschierstraße und die Franzstraße, sowie ein Teil der heutigen Burtscheiderstraße, handelt, an welcher beide Gemeinden, Aachen und Burtscheid, ein Anrecht hatten, das natürlich auch darin zum Ausdruck kam, daß sie gemeinsam die Kosten für die Ausbesserung der Straße trugen, und, wie es ausdrücklich heißt, waren die Bewohner Burtscheids zu größeren Lasten verpflichtet, während die Stadt Aachen nur eine geringe Beisteuer leistete. Von einer derartigen Verpflichtung Aachener Bürger ist nirgendwo die Rede.

Ursprünglich waren die Straßen ungepflastert. Ihr Bau erfolgte durch Aufschüttung von Kies oder kleingehauenen Steinen und Sand, ähnlich den heutigen chaussierten Landstraßen. Diese Straßen wurden dann zum Teil ersetzt durch die gepflasterten Straßen, die „viae lapideae“ oder „steynweche“. Die Bezeichnung Steinweg scheint im Mittelalter für alle gepflasterten Straßen gebräuchlich gewesen zu sein, wenigstens sind in Aachen mehrere Straßen mit diesem Namen belegt worden, wovon noch die heutige Benennung „Adalbertsteinweg“ und bis vor wenigen Jahren „Pontsteinweg, Cölnsteinweg und Sandkaulsteinweg“ Zeugnis ablegen. Daneben bezeichnete man auch als Steinweg den Weg vom Hause zum Abort, weil dieser am meisten begangene Teil des Hofraumes gewöhnlich mit unbehauenen Steinen gepflastert war.

Während in den meisten deutschen Städten eine Pflasterung der Straßen erst im 14. Jahrhundert einsetzt, so in Lübeck im Jahre 1310, in Straßburg 1322, in Nürnberg 1368, finden wir in Aachen bereits im Jahre 1265 eine gepflasterte Straße. Es heißt dort in einer Urkunde über die Festsetzung der Grenzen der Immunität des St. Adalbertstifts: „supra lapideam viam“. Aber es ist klar, daß diese Entwicklung langsam vor sich ging, schon deshalb, weil die Mittel nicht allzu reichlich flossen zu dem großen, durch die Anlage dieser Straßen verursachten Kostenaufwande, der einigermaßen dadurch verringert wurde, daß die Stadt eigene Stein- und Sandgruben vor den Stadtmauern besaß. Dies zeigt schon der Umstand, daß die „weichmecher“ einen ziemlich hohen Lohn empfangen und daß die Stadt „factores viarum“ aus Lüttich kommen ließ. Letzteren Brauch hat sie noch bis zur Neuzeit beibehalten. Hieraus erklärt sich auch das 1673 zum ersten Male erwähnte „Paveyung“,

das gleichbedeutend ist mit Pflasterung und von den Straßenpflasterern aus der wallonischen Sprache in die Aachener Mundart eingeführt wurde.

Oft gab die Behörde sich damit zufrieden, die „locher ze stuppen“; nur einmal ließ sie im Jahre 1394 alle schadhafte Stellen ausbessern, jedoch, wie besonders hervorgehoben wird, „dae man dat sacrament druych“. Oft finden sich Ausbesserungen der wegen Anlage von Brunnen oder Legung von Wasserleitungsröhren aufgebrochenen Straßenteile.

Daß die städtische Straßenverwaltung anfänglich nur die am meisten begangenen Stellen, die Zugänge zu Brunnen, Waschplätzen, öffentlichen Gebäuden und dergl. pflastern ließ, ist wahrscheinlich. Dies geschah aber sicherlich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts und nicht erst, wie Rhoen annimmt, im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo uns die Stadtrechnungen über Pflasterung einer ganzen Reihe von Straßen Auskunft geben. Es kann sich hierbei nur um Ausbesserungen handeln, wofür die Stadtrechnungen einige Belege geben

b) Straßenreinigung.

Neben den verschiedenen Gewerben wurde in den mittelalterlichen Städten vielfach noch Landwirtschaft betrieben. Eine in den Städten eingebürgerte ländliche Sitte war es, das Vieh und besonders die Schweine auf den Straßen frei umherlaufen zu lassen. Daß dieser Umstand nicht wenig zur Verunreinigung der Straßen beitrug, ist klar. Dazu kam, daß die Bewohner allen Abfall und Unrat aus Haus und Hof auf die Straße kehrten. An die Beseitigung solcher Zustände dachte die Behörde zuerst nicht. Aber auch den Bürgern lag nicht so viel an der Sauberkeit der Straßen, einmal schon weil sie dadurch mancher Last enthoben waren, sodann weil es ihnen bei den unsicheren Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts mehr auf eine Stadt ankam, die ihnen Sicherheit für ihr Leben, Hab und Gut bot. Ebenso waren die Fremden zufrieden, in einer Stadt ungefährdet verkehren zu können. Erst als sich bei der aufstrebenden Entwicklung der Städte in den Straßen ein lebhafterer Verkehr entfaltete, sah sich die Stadtbehörde genötigt, nach dieser Richtung hin Abhilfe zu schaffen. Allerdings konnte der Rat hier nur langsam vorgehen, indem er zunächst selbst die ihm unterstellten Straßen und Plätze reinigen ließ. So ließ der Frankfurter Rat im 14. Jahrhundert, um während der dortigen Messe den Verkehr möglich zu machen, vorher den Straßenschmutz wegfahren und die Straßen stellenweise mit Stroh bedecken.

Die ersten, zur Hebung des Straßenbildes erlassenen Bestimmungen waren mehr negativer Natur und richteten sich gegen die Schweinezucht. In Cöln und Frankfurt mußten im 15. Jahrhundert innerhalb einer gewissen Frist alle Schweine abgeschafft werden, in Basel durften die Bäcker nur je acht Schweine halten, und in Nürnberg verbot der Rat, die Schweine vor den Häusern und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen zu lassen. Während so in vielen Städten schon früh Verordnungen über das Halten von Schweinen erlassen wurden, finden wir in Aachen eine solche erst aus dem Jahre 1680 und eine spätere aus dem Jahre 1715, wonach alle Schweine in der Mittelstadt innerhalb 8 Tagen unter Strafe von 3 Goldgulden abgeschafft werden müssen. Dieselbe Strafe traf den, der Kot und Abfall in die Bäche kehrte oder den Mist auf den Straßen liegen ließ.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Brunnen und vor städtischen Gebäuden war Aufgabe der Stadt. Gelegentlich eines Schneefalles wurde 1334/35 „magistro Brunoni de purgatione nivis de domo civium“ 2½ Schilling gezahlt. Eine Angabe über denselben Lohn überliefert das Jahr 1338/39 für das Kehren des Zuganges zum Rathaus.

Großes Gewicht scheint man auf gutes Trinkwasser gelegt zu haben, da man der Reinigung der Brunnen besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Im Jahre 1385/86 wurde der Marktbrunnen monatlich gereinigt. Ständige Arbeiter scheint die Stadt dazu nicht angestellt zu haben, wohl ein Beweis dafür, daß die Reinigungsarbeiten etwas Außergewöhnliches waren. In den meisten Fällen wurden die Stadtboten und Rathausdiener herangezogen. So wird oft der Rathausdiener Cloischiin und Henkin erwähnt. Mehreremal reinigt ein gewisser Goyswiin die Brunnen. Auch findet sich die Notiz: „der steede gesinde die strassen schoin zu machen“. Nur in besonderen Fällen scheint die städtische Verwaltung auch andere Personen angenommen zu haben, so im Jahre 1385/86, wo der Markt zweimal durch die Rathausdiener und einmal wahrscheinlich durch mehrere Lohnarbeiter einer gründlichen Reinigung unterzogen wurde. Im letzten Falle wurden zu diesem Zwecke Schaufeln gekauft. Über eine sonstige Reinigung des Marktes um diese Zeit hören wir nichts; in früheren Jahren, 1334/35 und 1338/39 war er je einmal von einem gewissen Vrimannus gekehrt worden. Daß die Reinigung sehr selten und vielleicht lange Jahre hindurch überhaupt nicht geschah, beweist das noch heute im Aachener Volksmunde gebräuchliche Sprichwort: „Bei et uskeure va der Mat fengt sich alles“, womit man offenbar den Verlierer irgend eines Gegenstandes tröstete unter dem Hinweis, daß bei der Reinigung des Marktes alles Verlorene wieder ans Tageslicht kommen würde.

Daß die Stadt auch für die regelmäßige Abfuhr des Straßenschmutzes sorgte, wird man wohl kaum annehmen dürfen. Wie aus dem Ausgabeposten: „Stail, deme weychter van den karen, die den mest up rafden, l quart“ hervorgeht, kann kaum eine allgemeine Abfuhr des Kehrichts in Frage kommen, da diese einmalige geringe Auslage, zudem für eine Weinspende, diesen Gedanken nicht zuläßt. In Cöln und Augsburg geschah dies zu Anfang des 15. Jahrhundert durch die Stadtkarren. Höchstwahrscheinlich aber dienten in Aachen im 14. Jahrhundert und später noch die in den letzten Jahrzehnten an vielen Stellen der Altstadt aufgedeckten Pfahlgruben zur Aufnahme von Schutt, Straßenschmutz, Scherben und Abfall jeder Art. Die Bürger wurden durch obrigkeitliche Vorschriften angehalten, die Straßen vor ihrem Besitztum zu kehren. Ob hierzu bestimmte Termine festgesetzt waren, wie in Hildesheim, wo die Säuberung anfänglich wöchentlich und später alle 14 Tage erfolgen mußte, läßt sich nicht bestimmen. Bei einer Besichtigung eines Wasserlaufs in der Stadt am 16. Mai 1452 beklagten sich die Nachbarn, „dat mallich synen dreck kerde in die syffe“, wodurch eine Verschlammung des Baches herbeigeführt würde. Wir sehen hier, daß viele Bewohner noch nicht mit dem alten Brauch haben brechen können, allen Abfall in die Straßenrinne zu kehren. Auch geht aus dieser Beschwerde deutlich der Wunsch der Bürger hervor, daß der Rat Sorge trage, in Zukunft solche Mißbräuche zu verhüten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn er auf die Bürger seinen Einfluß dahin geltend macht, daß sie für die Sauberkeit der Straße sorgen. Diese scheinen es aber mit der Befolgung ihrer Pflichten nicht immer genau genommen zu haben. In Hildesheim erging z. B. wiederholt das Verbot, den Kehricht und Mist unter Strafe von 1 Mark auf die Straßen und Plätze zu kehren.

Die Reinhaltung der Stadtgräben lag, wofern nicht wie beim Graben am Marschierter der Wächter dafür zu sorgen hatte, ebenfalls den Bürgern ob. In einem Vergleich, den das Kapitel des St. Adalbertstifts mit dem Aachener Rat 1485 durch Vermittelung des Propstes von Kerpen abschließt, findet sich auch die Bestimmung, daß es keine „Kluyten“ in den Stadtgraben werfen darf und den Brunnen im Graben für seine Benutzung fegen und reinigen muß. Am 10. Mai 1469 wird Wilhelm von Eys zum Wächter des Scherptores ernannt, am 8. Juni 1476 Johann von Auwe zum Wächter der St. Jakobmitteltors und zum Wächter des Neutores am 30. April 1477 Jakob Koch. Wie aus dem beim Antritte ihres Amtes abgelegten Eide ersichtlich ist, gehörte auch zu ihren Aufgaben, die Stadtmauern, soweit sie in ihrem Bereich lagen, zu fegen und rein zu halten.

c) Straßenbeleuchtung.

Auf eine öffentliche Straßenbeleuchtung verwandte die mittelalterliche Stadtbehörde wenig Sorgfalt. Dies erscheint um so auffallender, weil die Behörde stets ein wachsames Auge für Ruhe und Sicherheit hatte, und es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die nächtliche Dunkelheit Ausschreitungen und Ausschweifungen jeder Art begünstigte.

In dem Berichte eines Franzosen kurz vor der Zeit der französischen Fremdherrschaft lesen wir über Aachen: „Wer nicht ein sehr sicheres Auge hat, muß zu Hause bleiben, sobald der Tag zu Ende geht; denn der geringste Unfall, der ihm begegnen könnte, wäre der, daß er mit dem Kopf gegen ein Fuhrwerk laufen oder in einen Schmutzhaufen fallen würde“. Ob diese Worte eine Übertreibung oder Entstellung der Wirklichkeit enthalten, läßt sich schwer entscheiden. Jedenfalls aber werden wir die Tatsache nicht wegleugnen können, daß die damalige Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze noch äußerst mangelhaft war und vielleicht ganz unterblieb. Ja es fragt sich sogar, ob zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine allgemeine regelmäßige Straßenbeleuchtung eingeführt war, da eine solche erst 1813 erwähnt wird. Im genannten Jahre wird die Straßenbeleuchtung von Seiten der Stadt kontraktlich an einen Herrn von Palant verpachtet, aber bereits im Februar 1820 infolge der bedrängten Lage des städtischen Haushaltes wieder eingestellt, nachdem schon 1819 die Zeit der Beleuchtung auf die Zeit bis 12 Uhr nachts beschränkt worden war.

Das ganze Mittelalter hindurch und in der Neuzeit bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts dachte man nur bei besondern Anlässen an eine Straßenbeleuchtung, die dann gewöhnlich von den Bürgern auf Befehl des Rates besorgt wurde. Wer an gewöhnlichen Tagen nach dem Läuten der Abendglocke die Straße betreten wollte, wird wie anderwärts so auch in Aachen eine brennende Laterne bei sich haben führen müssen. Ein solches Gebot ist allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt. Es durfte unter Strafe von 10 Goldgulden niemand nach 10 Uhr Abends ohne Laterne über die Straße gehen.

Die ersten Anfänge einer Straßenbeleuchtung datieren aus dem 14. Jahrhundert. Es dienten hierzu aus Leinen verfertigte Laternen; damit sie durchsichtig wurden und weithin leuchteten, wurden die Laternen in Fett gesotten. Der Rat ließ zuerst 1349 solche anfertigen, um jedenfalls bei der Krönungsfeierlichkeit Karls IV. Verwendung zu finden. Eine weitere Notiz über die Benutzung von Laternen enthält das Krönungsjahr Wenzels 1376. Bei dieser Gelegenheit ließ der Rat durch den Uhrglockenmeister Peter, der

wiederholt mit der Anfertigung von Laternen beauftragt wurde, eine Anzahl Laternen herstellen und diese, wie wir annehmen müssen, teils aushängen, teils durch vier Diener während der Nacht durch die Straßen umhertragen. Im Jahre 1385/86 bezahlte die Stadtkasse an Bruder Hoetschiin „umb 150 lunen ind umb 126 lunen“ 15 Mark 2½ Schilling, „umb 200 lunen 9½ Mark, für ungesottene Laternen 12 Mark und „umb unseltz, die zu sieden“ ebenfalls 12 Mark.

Trug der Rat beim Besuch von Königen und fürstlichen Personen selbst die Beleuchtungskosten, so machte er bei den Kirmessen und Heiligtumsfahrten den Bürgern zur Pflicht, Laternen vor ihren Häusern anzubringen, wobei er sich jedenfalls von dem Gedanken leiten ließ, bei dem größeren Verkehr auch größere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im Jahre 1376/77 erhielten bei Gelegenheit der Kleinkirmes die „familiares civitatis ad precipiendum lanternas“ 2 Quart Wein. Ebenso heißt es in einer Ausgaberechnung des Jahres 1385/86: „der steede gesinde van den loechten zu gebieden“ und in einer des Jahres 1391/92: „der steede gesinde van umbgain loechten vur doer gebieden“. Das Gebot wurde, wie aus diesen Angaben hervorgeht, durch die Stadtdiener bekannt gegeben, die dafür eine Weinspende von 2 Quart erhielten. In Cöln hatte eine Verfügung des 15. Jahrhunderts einen ähnlichen Wortlaut. Hier hatte der Rat während der Anwesenheit Kaiser Friedrichs III. angeordnet, „das alle nacht an den husen luchten mit liechten ussgehenket“ werden sollten.

Bei einer in der Nacht ausgebrochenen Feuersbrunst erachtete der Rat im 15. Jahrhundert eine Beleuchtung der Straßen für zweckdienlich. Aus einer Verordnung dieser Zeit über das Verhalten der Bürger, Ratsherren, Kristoffel und Bürgermeister bei Feuersbrünsten ersehen wir, daß sie die Pflicht hatten, an allen Straßenecken und vor jedem Hause eine Laterne mit brennender Kerze auszuhängen, wenn bei Nachtzeiten Feuer ausbrach. Eine ähnliche Verordnung ist aus dem 17. Jahrhundert erhalten, derzufolge bei Lärm, Aufruhr und Tumult des Nachts jeder Bürger brennende Herdpfannen, Fackeln oder andere Lichter vor seinem Hause anbringen mußte. In Kiel war jeder Hausbesitzer bei einem nächtlich verübten Frevel auf das Hilfesgeschrei der Nachbarn hin gehalten, eine Laterne vor seinem Hause anzuzünden. Zu allen anderen Zeiten war die mittelalterliche Stadt während der Nacht in tiefe Dunkelheit gehüllt.

Viertes Kapitel.

Sicherheitspolizei.

Im Mittelalter waren alle deutschen Städte mehr oder weniger befestigt. In ihrer äußeren Erscheinung waren sie eine Schutzstätte des Friedens. Die Stadt als wehrhafte Örtlichkeit schützte die Bürger gegen äußere Feindesgewalt, der Rat als alleinige Regierungs- und Verwaltungsbehörde, als Inhaber der autonomen Gewalt, sicherte jedem Bürger, sowie jedem, der die Stadt betrat und in ihr weilte, einen immerwährenden Frieden zu, er sprach Recht, wenn die Bürger in gegenseitiger Fehde lagen, er gewährte ihnen Schutz, wenn ihr Leben und Gut bedroht war.

Niemand durfte in Aachen sein Recht auf eigene Faust suchen, niemand sich in die Fehde eines anderen einmischen oder sich an einem Aufruhr oder Auflauf beteiligen. Überhaupt durfte keiner sich in eine Handlung einlassen, die den inneren Stadtfrieden gefährdete. So trug der Rat für ein friedliches Nebeneinanderleben der Bürger große Sorge.

Die Strafe für Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, waren Verbannung aus Stadt und Reich Aachen oder Einkerkering, die jedoch selten verhängt wurde. Wenn jemand der auferlegten Stadtverweisung oder dem Gebote der Einsperrung auf dem Grashause oder einem der Stadttore nicht Folge leistete, so war die Behörde befugt, ihn in Haft zu nehmen.

Eine weithin sichtbare, der Feindesmacht trotzen Schutzwehr waren die Befestigungstürme. Im Frieden waren sie von einem Wächter und einer kleinen Deckungsmannschaft besetzt, in Kriegszeiten dienten sie als Bollwerk für eine starke militärische Truppe. Von besonderer Bedeutung waren die Wachttürme, die Beobachtungszwecken und in äußerster Gefahr als Sammel- und Stützpunkte dienten. Ihre Aufgaben waren in Aachen auf den Granusturm und die beiden Kirchtürme von St. Peter und St. Jakob übertragen. Diese Türme waren dazu um so besser geeignet, weil sie infolge ihrer erhöhten Lage eine möglichst weite Ausschau auf die ganze Umgebung der Stadt gewährten. Ihren Wächtern lag die Pflicht ob, beim Herannahen feindlicher Truppenmassen und bei sonstigen Verdacht erregenden Vorgängen, sowie bei Aufruhr und Brand im Inneren der Stadt mit der im Turme hangenden Alarmglocke die Bürger auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, um auf diese Weise noch rechtzeitig größeres Unheil zu verhüten.

Im Jahre 1376/77 führen die Stadtrechnungen einen vom Rate ernannten und besoldeten Wächter des Turmes von St. Peter an. Daß die Glocke von St. Peter, die zu den ältesten Deutschlands gehörte, nicht zu kirchlichen, sondern zu bürgerlichen Zwecken bestimmt war und dem öffentlichen und allgemeinen Wohle diene, ergibt sich deutlich aus ihrer Inschrift, die lautet:

„Horrida sum stolidis latronibus ac homicidis
Ad commune bonum servio dando sonum
Magister Jacobus de Croisilles nos fecit anno
Domini MCCLXII Kal. Mar“.

Die Glocke von St. Jakob wurde 1429 in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober bei der Überrumpelung der Stadt durch die 1600 vom alten Erbräte zu Hülfe gerufenen Reiter geläutet, damit die Bewohner sich auf dem Kirchhofe und dem Turme versammelten, um sich den Feinden zur Wehr zu setzen. Hierbei wurden 24 Personen getötet. 1439 waren die Bewohner der Grafschaft von St. Jakob von einem beabsichtigten nächtlichen Überfall vorher in Kenntnis gesetzt worden; deshalb nahmen sie von allen Toren die Schlüssel an sich und „hielten die ganze nacht auzs mit denen von St. Peter starke wachten, zwungen auch dazu nit allein reichen und armen, sundern auch die burgermeister, scheffen ind alle rhaetsverwantten in eigener person selbst mit zu waichen, giengen auch von ein graffschafft zu der ander, ob die nacht jemantt heilffleist zu thuen noitht wehre.“ Desgleichen läuteten im Jahre 1450 „die von St. Jacob und von St. Peter die ganze nacht sturm, beriefen die 9 graffschafften zu St. Jacob und hielen zusammen rhaet, lissen der statt pfortzen bizz über mittagh verschlossen, das keiner auzs noch in mocht.

Wie in vielen anderen Städten, z. B. Cöln, Basel, Regensburg und Nürnberg, wurden auch in Aachen die Straßen durch Schlagbäume, die in den Stadtrechnungen „hameyde“ heißen, sowie durch Grindeln und Ketten abgesperrt. Sie boten den eindringenden feindlichen Scharen, vor allem der Reiterei nicht geringen Widerstand. Während die Hameyden sich nur an den Toren befanden, kamen die Grindeln auch im Inneren der Stadt an den Straßen zur Anwendung. Letztere waren Vorrichtungen mit Ketten, die auf der einen Seite der Straße an einem Hause oder an einem besonderen Pfosten befestigt und auf der anderen Seite nachts eingehängt und durch ein Hängeschloß verschlossen wurden. An den Seitengräben mußten die Torpförtner die Grindeln zuschließen und durften sie nur öffnen, wenn der Einlaß Begehrende sich ausweisen konnte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren zum Öffnen und Schließen der Grindeln besondere Wächter angestellt.

Bei den Umstürzbewegungen der Gemeinde im Jahre 1429 „liessen die herren vom alten rhaet, dahmitt der gemein in der wehr zu greifen verhindert werden kunte, in der nacht aen den grindelen und ketten etliche glider auszthuen und kürtzen, dehrgestalt das dieselbe in eilender noith nicht eingethoin werden mochten“. Auf diese Weise konnten die zu Hülfe gerufenen Reiter ungehindert in das Innere der Stadt eindringen. Als die Limburger 1437 auf St. Lamprechtstag bei einem Zusammenstoß mit Reitern des Herrn von Reifferscheid einige von diesen in die Flucht schlugen und bis vor die Mauern der Stadt verfolgten, wurden die Bürger argwöhnisch und „worfen die ketten der grindelen in“.

Die Stadtrechnungen führen mehrere Ausgaben für Anschaffung und Ausbesserung der Ketten an. 1338/39 wurden für Ketten-Ausbesserungen, für ein zerbrochenes Schloß und für Krampen am Neutore 14 Schilling ausgegeben. Für eine Kette zu diesem Tore erhielt Meister Johann 8 Mark. Im Jahre 1349/50 zahlte die Stadt für 6 neue Ketten prope Butzart, Rasorem, Ar. Wilde, Porchetum, Lupi et Lombardorem, ferner für die Verlängerung der Ketten, für Krampen und Pfosten 42 Mark 4 Schilling 8 Denar und für Schlösser zu diesen Ketten 27 Schilling.

In den ältesten Zeiten haben die Bürger den Wachtdienst in der Stadt selbst und auch an den Toren bei Tag und Nacht ausgeübt. Diese Verpflichtung erstreckte sich im 14. Jahrhundert in Aachen nur noch auf die Nachtwachen. Sie waren eine auf sämtliche Einwohner der Stadt verteilte Last; zwar waren Befreiungen mannigfachster Art keine Seltenheit. Diese durften jedoch nicht durch Bestechungen oder durch persönliche Gunst bedingt werden. Bürger, die ihre Wachen nicht persönlich ableisteten, mußten auf ihre Kosten einen Ersatzmann stellen. In Cöln war man 1392 überhaupt dazu übergegangen, die Bürgerpflicht der persönlichen Wachtleistung in eine Abgabe umzuwandeln.

Nach einer Aachener Wachtordnung vom Jahre 1537 waren von der Ableistung der Wachen befreit die Bürgermeister, Schöffen, Ratsmitglieder und Kristoffel, ferner die Stadtschreiber, Werkmeister, Uhrglockenmeister, diejenigen „die der stede gryndelen oder ketten up und zu sliessen und zu dienst gemeyner burgerschaft die syffen und weschen bewaren“ und andere. Die Kristoffel entschieden über die Befreiung, „soe auch eynich man oder frauwe mit kenlichem armoet beladen were“. Führer und Leiter der Nachtwachen, die auf die Bürger gemäß den 9 Grafschaften verteilt wurden, waren die jeweiligen Kristoffel der einzelnen Grafschaften. Organisierte bürgerliche Nachtwächter-Kompagnien unter dem Befehle eines

Hauptmannes und mehrerer Offiziere lassen sich erst seit dem 17. Jahrhundert nachweisen.

Die Wache haltenden Posten waren vielleicht schon im 14. Jahrhundert, sicherlich aber im 15. keine Bürger, sondern von der Stadt vereidigte, besoldete Beamte. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch eine Wachtverordnung des 15. Jahrhunderts. Bereits im Jahre 1344/45 werden Wächter für die inneren und äußeren Stadttore angeführt. Doch kommen erstere in genannter Verordnung nicht in Betracht; sie hatten bei drohender Gefahr die Ketten und Grindeln zu schließen und bei Brand, Aufruhr und dgl., wie das zu den Obliegenheiten eines jeden Wächters gehörte, mit ihrem Horne ein Zeichen zu geben. Vielmehr handelt es sich um die äußeren Pforten-Wächter. Hiernach gab es für jedes Tor „sitzere, porzener und nachtsweichtere“, also drei von einander verschiedene Beamtengruppen. Die „sitzere“, die am Tage die Tore hüteten, hatten dazu die Einfuhr fremder Erwerbserzeugnisse zu überwachen und die Abgaben zu erheben. Sie wurden abends beim Läuten der Werkglocke abgelöst durch die „porzener“, die sich unten im Tore zu ebener Erde befanden, und die eigentlichen Nachtwächter, die auf dem Tore ihren Dienst versahen. Gleichzeitig mit der Ablösung wurden die Tore für den Verkehr geschlossen. Diese Nachtposten durften sich morgens nicht vor der Ablösung durch den „sitzer“, die ebenfalls wieder beim Glockenzeichen stattfand, entfernen. Über die Torwächter, die „sitzere“, geben uns schon die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts einigen Aufschluß; so wird ein gewisser Gastburne erwähnt, der im Jahre 1344/45 beim Cölnort an Steuern 18 Mark erhob und 1338/39 „de custodia vini ante portam“ 4 Mark 10¹/₂ Schilling bekam. Ebenso gelangten in diesem Jahre „aliis vigilatoribus omnibus de custodia vini ante portas“ 2 Mark zur Auszahlung. Außer ihren Löhnen hatten sie für ihre engere Familie freie Wohnung. Diese Häuser wurden von der Stadt mehreremal ausgebessert. Keine Notiz enthalten die Stadtrechnungen über die Ausübung des nächtlichen Wachtdienstes, vielleicht weil diese Last zu dieser Zeit noch ganz von den Bürgern getragen wurde.

Ein besonders wichtiger Nachtwächter-Posten war derjenige, der auf dem Granusturme durch den Kurwächter versehen wurde. Dieser mußte sich um 10 Uhr abends auf dem Granusturme einfinden und bis 4 Uhr morgens die jeweilige Stundenzahl mit dem Hörne blasen.

Alle Wächter erhielten neben fester Besoldung, die monatlich 4¹/₂ Mark betrug, und neben freier Kleidung reichliche Trinkgelder und Weinspenden, dazu an bestimmten Feiertagen ¹/₂ Mudt Roggen. Oft wurden sie durch

Geschenke zu treuer Pflichterfüllung angespornt. In den Jahren 1344/45 und 1346/47 erhielt der Wächter des Granusturmes Arnold Lymburg 26 Mark Jahreslohn. Jeder Wächter besaß zur Ausübung des Amtes ein Horn. Nur die Beobachtungstürme waren mit Sturmglocken versehen, was allerdings nicht ausschließt, daß ihre Wächter noch ein Horn hatten.

Das wirtschaftliche Leben des aufstrebenden Bürgertums, der ausgedehnte Handel und Verkehr der aufblühenden Städte bedingte auch notwendig größere Sicherheitsvorschriften und polizeiliche Gewalten. Bei der Beantwortung der Frage, wie die Polizeiaufsicht gehandhabt wurde, sind wir wieder hauptsächlich auf die Stadtrechnungen angewiesen. Zwar bieten sie uns manchen Namen städtischer Wächter, auch wohl die ihnen für dauernde, mehr noch für einmalige Dienste gezahlten Löhne nebst Gratifikationen, aber über ihre allgemeine Stellung lassen sie uns im Unklaren, so daß es kaum möglich ist, zwischen den einzelnen mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten und den ihnen im einzelnen zugewiesenen Aufgaben scharfe Grenzen zu ziehen; denn alle, die irgend ein polizeiliches Amt verrichten, werden Wächter genannt.

Für das 14. Jahrhundert und die Folgezeit dürfen wir annehmen, daß es für die polizeiliche Aufsicht in den Straßen bei Tage eine besondere, dem heutigen Polizeiwesen ähnliche Einrichtung gab, deren Träger die Verordnungen und Verbote des Rates den Bürgern bekannt machten und überhaupt dafür sorgten, daß das Leben des Bürgers in keiner Weise Schaden litt.

Berufsnachtwächter nach der Art der heutigen gab es noch nicht. Sie treten uns erst in einer Ausgabe-Rechnung des Jahres 1466/67 entgegen, derzufolge zwei Nachtwächter einen Lohn von je 60 Mark 2 Schilling bezogen. Vorher wurde nur in besonderen Fällen das nächtliche Leben und Treiben der Bürger unter Aufsicht gestellt. Es trat dann die Tagespolizei in Tätigkeit, die durch städtische Beamte verstärkt und unterstützt wurde. So hielten der Rathausdiener Kuno und die übrigen Wächter strenge Wache in der Kirmesnacht des Jahres 1385/86, um nächtliche Ruhestörungen und Ausschreitungen zu verhüten.

Einen wichtigen Faktor in der Ausübung des polizeilichen Sicherheitsdienstes bildeten die „ballistarii“, die Bogenschützen. Sie scheinen jedesmal, wenn es nottat, zur Verstärkung des Polizeiaufgebotes Verwendung gefunden zu haben, so im Jahre 1338/39, wo sie, auf die 9 Grafschaften verteilt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Straßen umhergehen mußten und ihnen, „ut permanerent invicem et bene vigilarent“,

18 Sextare Wein verabreicht wurden. Denselben Dienst mußten sie 1344/45 während der Heiligtumsfahrt versehen. Eine ehrenvolle Aufgabe wurde ihnen 1349 bei der Krönung Karls IV., die auf St. Jakobstag stattfand, zu teil, wo sie als seine Leibwache dienten. Ein Teil lag bewaffnet auf dem Rathaus, der andere auf dem Wederhan. Schon dieser Umstand spricht dafür, daß man auf ihre Zuverlässigkeit bauen konnte. Auch zeugen davon die recht hohen Belohnungen, die sie für ihre Dienste erhielten. Außer bei jenen festlichen Anlässen erscheinen sie an vielen anderen Tagen als Polizeitruppe. Bei der Krönungsfeier Wenzels, 1376, erhielten die Söhne Kunos für Wachtdienste 1 Mark und Moelenairs Knecht, „dat he ym diis ziit halp wachen“, 3 Mark.

Das verkehrreiche Leben in den Städten hatte das Entstehen zahlreicher Gasthäuser zur Folge. Diese wurden bald eine Stätte wüster Ausschweifungen und stürmischer Auftritte. So prügelte man sich 1384 zu Hamburg in den Weintavernen mit Trinkgefäßen und Werkzeugen gefährlichster Art. Daher sah sich die Behörde veranlaßt, dem Unfug energisch entgegenzutreten. Das ganze Wirtshausleben wurde unter strenge obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Vor allem suchte der Aachener Rat Schlägereien und Messerstechereien in Zukunft zu verhindern. Die Unsitte, im Streite Messer zu gebrauchen, scheint schon früh eingerissen zu sein, da im Jahre 1334/35 Polizeibeamte den Gebrauch von Messern in den Schankstuben verbieten mußten. Im Jahre 1338/39 verordnete der Rat, daß die Stadtboten und Gerichtsdienner von Wirtshaus zu Wirtshaus gehen sollten, um das Verbot des Messertragens einzuschärfen. Im gleichen Sinne mußte Wolter Kaskin zweimal wöchentlich durch alle Wirtschaften gehen. Ebenso war in Speier und Straßburg jegliches Waffentragen verboten, in Ulm und Frankfurt bestand das Verbot, lange Messer bei sich zu führen. Doch zeigen in Aachen die Wiederholungen dahin zielender Verordnungen: „vigilatoribus sufflantibus, cultellos 1 mark“, daß man sich um das Verbot wenig gekümmert hat. Nach einer am 20. November 1510 erlassenen Verfügung durfte an Sonn- und Feiertagen und an zwei Markttagen niemand ein Messer gegen seinen Mitmenschen ziehen. Bei Übertretung des Verbotes ging er der Hand verlustig, wofür auch eine Strafe von 10 Goldgulden treten konnte.

Das innere Stadtleben vor Friedensstörungen zu sichern, den Bürgern jede Möglichkeit der Selbsthülfe und Privatrache zu nehmen, dazu diente die im Jahre 1338 von Richtern, Schöffen, Rat und Bürgermeistern erlassene Kurgerichtsordnung. Niemand durfte einem Verbrecher mit bewaffneter Hand beistehen. Der Übeltäter selbst mußte, um vor der Wut der Volksmenge geschützt zu sein, die Straße meiden. In seine Wohnung einzudringen war nicht erlaubt, selbst dann nicht, wenn man mit Rücksicht auf die Gefahr, daß

er unerkannt entkommen könnte, seine Spur aufdecken und verfolgen wollte. Wenn jemand das Verbot übertrat, so wurde er mit dem Übeltäter auf gleiche Stufe gestellt, indem ihn wie jenen dieselbe Strafe traf: Versagung des Stadtfriedensschutzes, zeitweilige oder dauernde Verbannung, je nach der Schwere des Verbrechens.

Die Verbannten mußten auf ein von der Polizei mit dem Horne gegebenes Zeichen die Stadt verlassen und standen während der Zeit ihrer Verbannung unter polizeilicher Aufsicht. Vor Ablauf der Verbannungsfrist durften sie die Stadt nicht betreten. Bei einer etwaigen Festnahme wurde die Strafe unter Anrechnung der schon verbüßten verdoppelt.

Oft wurde die Anwesenheit eines Königs von den Verbannten wahrgenommen, um ihr Bürgerrecht wieder zu erlangen. Da die Ausgewiesenen für die Dauer der Anwesenheit des Reichsoberhauptes zurückkehren durften, so schlossen sie sich unter dem Schutze des einreitenden Königs dem Zuge an und flehten um Nachlaß ihrer Strafe. Im Jahre 1556 warfen sich dem Kaiser Karl V. vor der Stadtmauer Aachens einige Verbannte zu Füßen und flehten ihn um seine Hülfe an. Auf sein Geheiß folgten sie seinem Einzuge in die Stadt und reichten an den Rat eine Bittschrift um Begnadigung ein. Bei der Abreise des Herrschers mußten sie nach altem Herkommen die Stadt wieder verlassen, in der nächsten Ratssitzung aber wurde ihnen bis auf einen, der aber auch kurze Zeit nachher begnadigt wurde, die Strafe erlassen. In einem Manuskript des 16. Jahrhunderts heißt es: „Und en sollen keine ballinge mit unserem allergnedichsten herren dem koenigh binnen der statt van Aichen inkommen dan diejenige, die von simpelen thoetschlagh der statt verweist seint, und die leuth sollen wedder auszziehen, alsz he seine croenunge untfangen hait“.

Eine alte Sitte war das Blasen der Freiheit, die von den Wächtern am Vorabend dreier Feste: (Dreikönigen am 6. Januar, des hl. Alexius am 17. Juli und des Festes Maria Geburt am 8. September) angekündigt wurde. Sie dauerte einen Tag. Während dieser Zeit durfte niemand wegen Schulden verhaftet werden. Auf Verbrecher fand diese Freiheit keine Anwendung.

In dem Hause von Wöchnerinnen durfte, so lange diese noch nicht ausgegangen waren, niemand „angetast, gekummert, gepfandt noch geboden werden“, er sei denn ein Mörder oder Straßenschänder.

Fünftes Kapitel.

Kriminal- und Sittenpolizei.

Die hohe kulturelle Macht der Kirche befähigte sie, im Mittelalter eine eigene Gerichtsbarkeit auszubilden und auf lange Zeit auszuüben. Die Befugnis der geistlichen Gerichtshöfe beschränkte sich nicht immer auf rein kirchliche Dinge, vielmehr wurden auch weltliche Angelegenheiten, Übergriffe in die Rechte des einzelnen Bürgers vor ihrem Gerichtshof abgeurteilt. Hier sind auch die Wurzeln einer ersten Sittenpolizei zu suchen. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß das erste Ziel in der Entwicklung der aufstrebenden Städte des Mittelalters eine machtvolle Entfaltung nach außen war. Und erst als dieser Zeitpunkt wenigstens zum Teil erreicht war, ging die Stadtobrigkeit dazu über, dem städtischen Wesen ein organisches Gepräge, einen festgefügtten Halt zu geben, den Bestrebungen der Bürger bestimmte Grenzen zu ziehen, ihr sittliches und gesellschaftliches Leben in richtigen Bahnen zu halten. Mit dieser Zeit auch schwand die Bedeutung der geistlichen Gerichtshöfe, die dann allmählich ganz von den weltlichen verdrängt wurden.

In Aachen war für das 13. Jahrhundert und die Folgezeit das Sendgericht, das 1269 zuerst erwähnt wird, von größter Bedeutung. Den Vorsitz führte der jeweilige Erzpriester von Aachen. Ihm zur Seite standen geistliche und weltliche Schöffen. Vergehen wie Körperverletzung, Totschlag, Ehebruch, Zauberei, Gotteslästerung, Wucher, Ehrabschneidung und Verleumdung unterlagen dem Urteilspruche dieses Gerichtshofes. Ebenso erstreckte sich die geistliche Gerichtsbarkeit, wie in Hamburg, Augsburg und Freising, über Eheverlöbnisse und Testamente.

Die Strafen bestanden in Geld, kirchlichen Bußfahrten und Exkommunikation. Wurde letztere innerhalb eines Jahres nicht aufgehoben, weil der Büsser sich hartnäckig weigerte, eine Aussöhnung mit der Kirche herbeizuführen, so wurde er in Haft genommen, und seine Güter wurden vom Gerichte eingezogen. Ebenso wurde in Kopenhagen jeder, der nach voraufgegangener Exkommunikation in seinem Trotze über ein Jahr verharrte, vom Rate bestraft.

Unter den mittelalterlichen Ehrenstrafen waren besonders vorgesehen die Leiterstrafe, bei welcher die Übeltäter ähnlich wie beim Pranger meist einen Tag lang auf einer Leiter ausgestellt wurden, und die Strafe des Steintragens. Sie waren eine der häufigsten Strafen und fanden anfänglich nur bei Frauen, meist bei Vergehen gegen Sittlichkeit, Ehrabschneidung und Verleumdung

Anwendung. Der zu tragende Stein, der auch Klapperstein, so besonders in Elsaß hieß, hatte ein Gewicht von mehr als 25 Pfund. Die Art des Tragens war verschieden.

In Aachen war diese Strafe recht einfach; sie bestand in dem Halten der Steine an einer und derselben Stelle der Kirche während der Messe und wurde über eine Frau verhängt, die eine andere oder einen Mann mit der Hand geschlagen hatte. Nicht so gelinde verfuhr man in Kopenhagen. Nachdem man hier zweien im Streite lebenden Frauen einen Stein umgehungen hatte, wurden sie von den Stadtdienern die Straßen auf- und abgeführt. Nach dem Stadtrecht der Städte in Schonen wurde ein Weib, das in wichtigen Dingen einem ehrbaren Manne oder einer ehrbaren Frau Böses nachgesagt hatte, ohne es beweisen zu können, gepeitscht; dazu mußte sie einen Stein durch die Stadt tragen und vom Galgen herabspringen. Am Rathause zu Mülhausen in Elsaß hängt noch heute ein Stein aus, der einen Kopf mit ausgestreckter Zunge darstellt, worunter sich die Verse finden:

„zum klapperstein bin ich genannt
den bößen mäulern wol bekannt
wer lust zu zank und hader hat
der muß mich tragen durch die Stadt“.

Die Leiterstrafe traf in Aachen eine Frau, die eine andere in ihrer Ehre beleidigt oder einen Mann verleumdet hatte.

An die Stelle der Leiter trat zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Schandsäule oder der Pranger. In den Stadtrechnungen des Jahres 1338/39 ist eine Ausgabe von 18¹/₂ Mark verzeichnet: „de edificio dicto Kax, tam ligneo, quam ferreo opere, quam eciam ze under schuyn“. Neben der allgemein üblichen Bezeichnung Kax findet sich in Verordnungen auch der Name „schreiar“. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde das Strafverfahren auch auf Männer ausgedehnt, da 1385/86 dem Gefangenwärter, „dae man Frassmont up den Kaix satte“, eine Belohnung zuteil wurde. Der Übeltäter wurde am Pranger ausgestellt und über seinem Kopfe eine Inschrift über die Art seines Vergehens angebracht.

Vom Sendgericht zu Würselen, das vorher seine Entscheidung vom Oberhof zu Aachen hatte gutheißen lassen, wurde im Jahre 1475 ein junger Mann, weil er ein ehrbares Mädchen verleumdet hatte, verurteilt, entblößten Hauptes und barfuß in einem weißen Gewande an einer Sakramentsprozession teilzunehmen und eine Bußfahrt nach Aachen zu machen. Sehr oft trugen die so Bestraften noch 2 Wachskerzen in der Hand.

Wegen Brudermords wurde Arnold, Sohn der Aleidis von Seffent, vom Sendgerichte zu Aachen mit lebenslänglicher Verbannung bestraft.

Energisch trat der Rat im Jahre 1349 dem fanatischen Bußeifer und den sittenlosen Ausschweifungen der Geißler entgegen. Er verbot allen Bürgern bei Strafe der Verbannung, sich in der Stadt oder im Reich von Aachen einer Geißlung zu unterziehen. Ein Fremder, der zu diesem Zwecke nach Aachen kam, wurde gefangen genommen und in strenger Haft gehalten.

Ziemlich gleichgültig verhielt sich der Rat den Tänzern, einer schwärmerisch krankhaften Sekte gegenüber, die im Jahre 1374 in Aachen und Umgebung auf den Kirchhöfen und Straßen mit der Aufführung sittenloser Tänze ihr Unwesen trieb. „Sie tanzten, das Haupt mit Kränzen geschmückt, in den Häusern, auf öffentlichen Plätzen und in den Kirchen, oft halbe Tage lang, bis sie zuletzt von heftigen Beschwerden in der Brust befallen wurden, niederstürzten und auf dem Rücken liegend, laut aufschrieen, sie müßten sterben“. Man war allgemein der Meinung, daß diese Leute unter diabolischen Einflüssen ständen und nur von der Geistlichkeit durch Eintauchen in geweihtes Wasser geheilt werden könnten. Das einzige, wozu die Behörde sich veranlaßt sah, war die Schließung des Königsbades, nachdem bei den ausgelassenen Tänzen einige Personen darin ertrunken waren. Später trat die Kirche dem Beginnen der Tänzer entgegen, da sich Bettler, Abenteurer und Gesindel aller Art ihnen zugesellte, um ihren wilden Leidenschaften zu frönen.

Würfel- und Kartenspiele, überhaupt alle Glücksspiele waren im 15. Jahrhundert in Aachen verboten. Mit außergewöhnlicher Strenge ging die Obrigkeit bei Übertretungen vor, indem sie Gefängnisstrafen, die im Mittelalter sehr selten waren, nach sich zogen. Jedoch handelte es sich hierbei in Aachen fast regelmäßig um eine Untersuchungshaft, von der man sich durch eine Geldbuße oder sonstige Strafe befreien konnte. So wurde im Jahre 1483 Thijs Kammentzans, auch Mondtghyn genannt, weil er „boeslichen mijt dobbelspielen, karten, riemgijnstecken, geltweisseln ind anderen butterigen umgegangen“, verhaftet und eingekerkert. Auf Bitten seiner Freunde wurde er mit einer mildereren Strafe belegt und zwar auf einem Kinnbacken gebrandmarkt.

Ein in den mittelalterlichen Städten weit verbreitetes Laster war die öffentliche Unsittlichkeit. In fast allen Städten gab es Frauenhäuser, in denen die Dirnen kaserniert waren. Diese Häuser standen unter obrigkeitlichem Schutze; oft wurden solche sogar selbst von der Stadt angelegt, „um größeres Übel zu vermeiden“.

In Aachen war es hiermit nicht besser bestellt. Daß es hier Frauenhäuser gab, beweist die in der Grenzbeschreibung der St Adalberts-Grafschaft des 16. Jahrhunderts stehende Notiz: „das gemain horrenhaus“, wofür in einer späteren Abschrift steht: „das gemain herrenhaus“. In Burtscheid führte eine Straße nach den Dirnen den Namen „Hurengasse“. Während in Nürnberg und Frankfurt die Frauenhäuser in entlegenen Stadtteilen lagen, befand sich in Aachen das obenerwähnte Frauenhaus im Inneren der Stadt auf dem Büchel. Durch die Beschränkung dieser Häuser auf ein bestimmtes Stadtgebiet wurde auch die Polizeiaufsicht wesentlich erleichtert; denn die Aufsicht über die Dirnen führte im 15. Jahrhundert in Aachen der Magistrat. Dies ist ersichtlich aus einer Einnahme-Rechnung des Jahres 1446/47 wo es heißt: „Geirart Kluyckynck laych up dije portz, umb dat dye gemeyn vrouwen in synen huys logen ind woren unhoysch vor den noberen, wort gesat zu Tryer, ind gaff 4 mark 3 Schilling“; und ferner: „Heynrych Schoynhoir laych up Burtscheyder portz, umb dat dye gemeyn vrouwen in synen huys logen ind woren unhoysch vor den noberen, gaff 2 gulden valent 11 mark 4 Schilling“. Hieraus läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, ob jene Personen Inhaber von Frauenhäusern waren. Was wir daraus entnehmen können, ist ihre Bestrafung durch den Rat wegen des ärgerniserregenden, unsittlichen Benehmens der Dirnen in ihren Häusern. Sie wurden auf den Stadttoren eingesperrt, jedoch gegen ein Bußgeld wieder auf freien Fuß gesetzt. Über den damals in Aachen herrschenden Luxus, über Prunk und Aufwand bei Festlichkeiten, worüber in den meisten Städten strenge Verordnungen erlassen wurden, ist nichts bekannt.

Sechstes Kapitel.

Handelspolizei.

Die Wurzeln des Wohlstandes und Reichtums der mittelalterlichen Städte lagen in den Gewerben, die in Aachen seit Karls des Großen Zeiten sich allmählich entwickelten und bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Blüte standen. Besonders nahmen die Tuchfabrikation und Wollweberei seit dieser Zeit einen gewaltigen Aufschwung. Sie waren fortan zwei wichtige Glieder in der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt. Über deren Wohlstand äußert sich 1147 der Mönch Eberhard, ein Begleiter Bernhards von Clairvaux, mit folgenden Worten: „Aachen ist ein hochberühmter und sehr angenehmer Ort, jedoch angenehmer für die Sinne als für das Seelenheil, das Wohlleben der Toren gereicht ihnen zum Untergang, und wehe dem

Hause, wo keine Zucht herrscht! Ich sage dies nicht aus Haß, sondern möchte nur einer dies lesen, der es bessert, und gebe Gott, daß sich doch einige bekehren und leben“.

Die Gewerbetätigkeit brachte notwendig einen größeren Handel und Verkehr mit sich, und diese bedingten die Aufsicht des ganzen Verkehrslebens durch die Stadtobrigkeit. Die ersten uns erhaltenen handelspolizeilichen Verordnungen datieren bereits aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.

Eine hohe soziale und wirtschaftliche Bedeutung hat im Mittelalter der Markt gehabt; er gehörte zum Wesen der mittelalterlichen Stadt und war der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, des Handels und Wandels. Neben dem im Mittelpunkt der Stadt gelegenen Hauptmarktplatz gab es gewöhnlich noch Spezialmärkte, so in Aachen den Fischmarkt, Hühnermarkt, Salzmarkt und andere. Auf ihnen vollzog sich der Verkauf der Lebensmittel in Bänken und Hallen. Im 13. Jahrhundert wurden die Fleischwaren in Aachen auf dem Markte auf Bänken feilgeboten, für deren Benutzung an das Marienstift eine Abgabe gezahlt wurde; im 14. Jahrhundert dienten hierzu zwei in den Stadtrechnungen erwähnte städtische Hallen, die *halla antiqua*, die zwischen der Kockerellstraße und Judengasse lag, und die *halla nova* auf dem Büchel. Ebenso wird um diese Zeit ein „*domus, in qua panis venditur*“⁴⁴ genannt, das unfern des Marktes in der Nähe der alten Fleischhalle lag. Durch diese Zusammenziehung des Marktverkehrs ließen sich Kauf und Verkauf regeln, weil eine strenge Aufsicht über die Beschaffenheit der zum Markt gebrachten Lebensmittel ermöglicht wurde.

Die Fleisch- und Fischmarktmeister mußten sich eidlich verpflichten, nur gute Ware zum Verkauf zu bringen, und sich daher beim Einkauf von ihrer Güte überzeugen, damit, wie es von alters her Brauch gewesen sei, kein Betrug begangen werde. Die Bäckereien wurden von den Marktmeistern überwacht; Brot, das nicht das bestimmte Gewicht hatte, wurde mit Beschlag belegt.

Um das Verkaufsrecht zu schützen, dem Wucher zu steuern und nicht der willkürlichen Preissetzung von Vorkäufern anheimzufallen, führte die Behörde einen tatkräftigen Kampf gegen den „Fürkauf“. Dies wird uns in Aachen im 14. Jahrhundert für den Verkauf des Bieres bezeugt, „*vigilatoribus prohibentibus, ne aliquis venderet cerviseam vurkoiff*“. In späterer Zeit scheinen die Vorkäufer geduldet und nach Festlegung ihrer Rechte sogar städtische Beamte geworden zu sein. Denn im 15. Jahrhundert gab es für den Salzverkauf einen städtischen Vorkäufer, der das Salz nach der Preis-

bestimmung durch den Rat und dem hierauf erfolgten Zumessen durch den Salzmesser an die Bürger absetzte. Jedoch waren letztere nicht gezwungen, durch jenen ihren Bedarf zu beziehen. Auf ihre Gefahr hin konnten sie sich gegen 3 Schilling Steuern für jeden Sack vom Salzmesser das Salz abmessen lassen. Jeder Fuhrmann, der Salz zum Markte brachte, um es an einen Vorkäufer oder Bürger abzusetzen, zahlte vom Sack 3 Schilling, die letzteren 2 Schilling. Der Salzmesser durfte nur mit den vom Rate zugelassenen Maßen messen, mit keinem Vorkäufer Verkehr pflegen noch auch Salz zum Wiederverkauf an sich nehmen. Unehrlisches Handeln beim Verkaufe hatte er sofort den Bürgermeistern mitzuteilen.

Die marktherrlichen Rechte des Rates erstreckten sich auch auf Anordnungen über Münze, Maß und Gewicht und ihre Beaufsichtigung. Der Wert von Gold- und Silbermünzen, der in den einzelnen Jahren stets wechselte, wurde vom Rate festgesetzt und das Gebot, nur von der Obrigkeit gebilligtes Geld zu gebrauchen, monatlich erneuert. Im Jahre 1349/50 ist eine Mark gebucht für Wächter, die, auf ihrem Horne blasend, durch die Stadt zogen, um eine neue Geldwährung bekannt zu machen. 1376/77 wurde von Polizeidienern im Umlauf befindliches falsches Geld verboten. 1386/87 wurden 22 Mark und 1394/95 7 Mark für Gelduntersuchungen ausgelegt. Maße und Gewichte mußten vor ihrem Gebrauche geaicht werden, „van den bierboien ze ychen“. Im Jahre 1394/95 wurden 8 Leute mit dem Aichen der Biermaße beauftragt.

In den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Ausgaben für Weingeschenke. Könige und Fürsten wurden durch Weinspenden geehrt, Gesandte, Boten, Diener und Wächter durch solche belohnt. Wein und Bier waren nicht nur ein Luxus für die vornehme Welt, sondern sogar ein tägliches Bedürfnis für den gewöhnlichen Arbeiter. Infolge dieses starken Verbrauchs erachtete der Magistrat es für gut, diese geistigen Getränke mit einer Abgabe zu belasten und besondere Bestimmungen über den Weinverkauf und das Bierbrauen zu erlassen. Jeder Weinwirt mußte einen Ausrufer haben, der den Wein nur vor dem eigenen Hause ausbieten durfte, und zwar nur solchen, den der Wirt auch in der Wirtschaft verkaufte. Wenn der Ausrufer gegen den Befehl des Wirtes den Wein ausbot, so mußte er 1 Mark Strafe zahlen, bei Zahlungsunfähigkeit wurde er einen Tag an den Pranger gestellt. Wer von den Weinhändlern eine Wirtschaft hatte, durfte den Wein nicht rodern, andere nicht mehr als 1½ Maß oder 3 Sextare. Handelte jemand den Verordnungen entgegen, so verfiel er einer Strafe von 1 Mark. Jeden Monat wurden von den Rentmeistern, die auch die Weinsteuern festsetzten und das Geld in Verwahr hatten, die Keller der Weinwirte auf

ihren Inhalt nachgeprüft, „van umgain, du man die viin besach, gebricht mich van 9 dagen 4 gross“. Im Beisein zweier Röderer stellten jene die Menge des verzapften Weines fest und berechneten entsprechend dem Verbrauch die Abgaben, die am nächstfolgenden Freitag einkassiert wurden. Alle, die ihre Steuern nicht bezahlten, oder Renten und Abgaben zu umgehen suchten, ließ der Rat durch die geschworenen Stadtknechte pfänden.

Ähnliche und in manchen Punkten noch schärfere Bestimmungen sind aus dem Jahre 1272 über das Bierbrauen und den Verkauf des Bieres erhalten. Die Bierbrauer durften bei Verlust der rechten Hand und bei Strafe der Verbannung nicht über das gesetzliche Maß brauen. Die Menge des von den Bierwirten in ein Gefäß verzapften Bieres mußte durch eine Vorrichtung, die man Pegel nannte, angezeigt werden. Für $\frac{1}{4}$ Denar war ein Quart Bier zu verabreichen. Die Häuser der Zuwiderhandelnden wurden niedergerissen. Wie der Wein, so scheint auch das Bier von Zeit zu Zeit untersucht worden zu sein, da 1390/91 Arnold Broinhoff für das Umhergehen zur Untersuchung des Bieres 2 Mark erhielt.

In Burtscheid wurden nicht vor Ende des 14. Jahrhunderts Brauordnungen eingeführt, über deren Inhalt uns erst aus späterer Zeit etwas bekannt ist. Das Braurecht war hier ein Regal, das der Äbtissin als Grundherrin des Ortes vorbehalten war. Sie durfte eine unbeschränkte Anzahl Brauhäuser haben. Jedoch scheint die Äbtissin hiervon keinen Gebrauch gemacht zu haben, da sie stets nur zwei hatte. Im 15. Jahrhundert verbot der Aachener Rat die Weineinfuhr von Burtscheid und belegte Übertretungen mit einer Strafe von 3 Goldgulden. Desgleichen durften die Aachener Bürger keine Weinschenken mehr in Burtscheid besuchen. Da die dortigen Weinzapfer hierdurch in ihren Einnahmen sehr geschädigt wurden, suchten sie durch ein kriegerisches Unternehmen gegen die Stadt Aachen, in dem sie aber unterlagen, die Aufhebung dieser Beschlüsse zu erzwingen.

Wie in Cöln, Regensburg, München und Ulm für richtige Tuchbereitung jedes Stück mit dem Zeichen des Meisters und mit dem Stadtsiegel versehen werden sollte, so mußten auch die Aachener Tücher, bevor sie in den Handel gelangten, ein Bleizeichen (Plombe) tragen. Wenn jemand dagegen verstieß, so wurde ihm die Ausübung seines Handwerks untersagt, die Tücher selbst wurden von der Behörde eingezogen und, wenn sie nicht die vorgeschriebene Länge und Breite hatten, in Stücke geschnitten. In Straßburg mußten nach einer gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1217 Tücher, die zu kurz oder mit Haaren vermischt waren, verbrannt werden. Eine Geldstrafe verwirkte, wer die Tücher mit zu kurzen Kämmen kämmte oder dieses Gewerbe außerhalb

der Stadt betrieb. Unter Umständen zog es den Verlust des Gewerbes nach sich. Wer in Burtscheid eine Tuchmanufaktur errichten wollte, mußte an die Äbtissin eine Abgabe von 1 Mark zahlen. Im Jahre 1306 erhielten die dortigen Tuchmacher die Erlaubnis, eine Zunft zu errichten. Zum Blaufärben der Tücher und Stoffe diente die schon den Römern bekannte Waidpflanze, die im Jahre 1394/95 an Steuern 1270 Mark einbrachte.

Während der Friedhof anfänglich nur der Totenbestattung diente, wurde er im 13. Jahrhundert auch zu weltlichen Zwecken benutzt. Um diesen Mißbrauch zu beseitigen, verordnete das Aachener Sendgericht am 31. März 1269 auf Grund eines von dem Vogte, dem Schultheißen, den Schöffen und den Bürgern verlangten Weistums, daß auf dem Friedhof — gemeint ist wohl der Münsterkirchhof — kein Handel mehr getrieben werden dürfe, daß fortan „ementes et vendentes de cimiterio eiciantur“, oder, wie es in einer späteren Abschrift heißt, „a coemeteriis arceantur“.

Im Jahre 1334/35 ließ die Stadt, wie das auch heute noch zur Bezeichnung der nur dem Fußgängerverkehr dienenden Wege geschieht, am Eingänge des Kirchhofes Pfosten anbringen, damit keine Karren über den Kirchhof fahren könnten. Diesem Zwecke und der Fernhaltung von Tieren dienten auch die Sperrvorrichtungen, die sogenannten Kircheisen, deren unter der Bezeichnung „up Yseren“ oder lateinisch „in ferro“ Erwähnung geschieht. Es waren dies ziemlich breite Eisenroste, die meist an den Eingängen zu Kirchen und Kirchhöfen, aber auch vor öffentlichen Gebäuden und eingefriedigten Plätzen angebracht wurden. Solche „Eisen“ befanden sich in Hildesheim, Cöln und noch bis vor wenigen Jahrzehnten vor einigen protestantischen Kirchen der ehemaligen Grafschaft Moers. Für Aachen werden sie durch einige Ausgaberechnungen des 14. Jahrhunderts bezeugt, wo sie außer am Rathaus an einigen Kirchen und Kirchhöfen angebracht waren.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erließen Rat, Bürgermeister und Richter eine Verordnung über das Halten und Einführen von ungesundem Vieh, wonach es bei Strafe der Beschlagnahme verboten war, krankes Vieh einzuführen oder es länger als 8 Tage zu behalten. Deshalb mußte jeder, bevor er Vieh in die Stadt brachte, sich über den Gesundheitszustand desselben vergewissern.

Siebtes Kapitel.

Baupolizei.

Über die Ausübung einer Baupolizei, die in Aachen in den Händen des Rates und des Gerichts lag, ist uns bis zum 14. Jahrhundert nichts bekannt. Erst aus dem 15. sind einige Nachrichten darüber erhalten. Aus diesen ist ersichtlich, daß die Bürger eine ziemlich unumschränkte Freiheit in der Art und Weise der Errichtung der Bauten hatten. In vielen Städten waren die Bürger um diese Zeit bei der Ausführung eines jeden Baues an obrigkeitliche Vorschriften gebunden. In Aachen schritt die Behörde meist nur da ein, wo es sich um mehrere Interessenten handelte. Daher enthalten hier die ältesten Bauordnungen Bestimmungen über das Bebauen nachbarlichen Gebiets, die Benutzung gemeinschaftlicher Mauern und die Lage von Aborten. Nach dem Bruchstück eines alten Stadtrechtsbuches aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte jeder Bürger nach eigenem Gutdünken auf seinem Grund und Boden Bauten ausführen, wofern er dadurch seinem Nachbar keinen Schaden zufügte. Die durch Abscheidung und Trennung von Haus und Hof zwecks gemeinschaftlichen Wohnens entstandenen Kosten mußten beide Interessenten gemeinsam tragen. Bei gemeinsamer Benutzung einer Mauer mußte derjenige, der sie zu einem Erweiterungsbau in Anspruch nahm, für die ganzen Kosten aufkommen.

Wenn bei Bauten Streitigkeiten entstanden, hatten die geschworenen Werkleute die Sachlage zu prüfen und an den Rat Bericht zu erstatten. Ebenso waren die beteiligten Parteien verpflichtet, sich an die Werkmeister zu wenden mit dem Ersuchen, die Zwistigkeiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Unterblieb dies oder verliefen die Verhandlungen ergebnislos, so trafen Rat und Bürgermeister die letzte Entscheidung.

Städtische Bauteile durften von den Bürgern nur nach vorausgegangener Erlaubnis des Rates benutzt werden. In einer Urkunde vom 31. März 1457 stattet Johann Pastor van Haeren dem Rat und den Bürgermeistern den Dank ab für die Erlaubnis, auf der Mauer des Grashauses vermittle eines Vorsprunges einen Bau auszuführen. Hierin bekundet er ausdrücklich, daß es kein Recht, sondern nur eine Gunst für ihn und seine Erben ist. Der Schöffe Johann von Segroide erhielt 1486 von der Stadt die Zubilligung, bei der Ausführung eines Neubaues in der Scherpstraße, Balken in die Stadtmauer zu legen und Fenster dort anzubringen.

Im Dienste der Stadt standen städtische Baumeister, die für das 15. Jahrhundert bezeugt werden und wie die meisten städtischen Beamten beim

Antritt ihrer Amtszeit, die drei Jahre dauerte, eidlich gelobten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen zum Besten und zur Wohlfahrt der Stadtgemeinde. Ihnen standen die geschworenen Werkleute zur Seite, die neben Lohn und freier Kleidung sehr oft besondere Vergütungen in Trinkgeldern oder Weinspenden erhielten und zur Zeit ihrer ersten Erwähnung in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich selbständige Beamte waren.

Bei den Vorschlägen zur Umgestaltung der Finanzreform zu Anfang des 15. Jahrhunderts sollen zur strengen Überwachung der städtischen Bauten zwei tüchtige Männer, Baumeister, bestimmt werden, um die alten und neuen Gebäude zu beaufsichtigen und die Rechnungen der geschworenen Werkleute monatlich zu prüfen. Einen größeren Bau durften die Baumeister nur mit Wissen und Willen des Rates ausführen. Den städtischen Rentmeistern, denen das ganze Rechnungswesen unterstellt war, mußten sie ein Verzeichnis der errichteten Bauten und der dadurch entstandenen Kosten vorlegen, damit durch diese das Geld zur Auszahlung gelangen konnte. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auch auf die Stadt-Tore und -Mauern; dies zeigt sich in einem Bericht über die Besichtigung der Stadtmauern, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Baumeister Peter van den Buck und Hamman stattfand. Ganze Strecken der Befestigungsmauer waren in einem sehr schlechten Zustande, die Gewölbe an den einzelnen Toren und Arkieren eingefallen und bedurften der Ausbesserung. Wie aus der Notiz: „ihm gedachten 1477 jähr ahm 22. septembris ist mit glautt der schellen der statt verwaist einer dieser statt bawmeister, nemblich der Hinken Lamprecht, darumb das ehr jederzeit vill intragens hatt und irthumb und unruhe erwecket zwischen dem rhaet und der gemein“, hervorgeht, wurden die Baumeister zur Rechenschaft gezogen und für untreue Dienstführung aus der Stadt verbannt. Jedoch scheinen im vorliegenden Falle politische Vergehen die Härte der Strafe mitbedingt zu haben.

Große Aufmerksamkeit wandte die Behörde den verfallenen Häusern zu. Weil viele Häuser in der Stadt sehr mit Erbrenten belastet waren, mehr kosteten, als sie einbrachten und daher sehr vernachlässigt wurden, so daß die Stadt „sere nidervellig und öde und wust“ da lag, so ersuchte im Jahre 1423 König Siegmund den Rat, Verordnungen zu treffen, um den Verfall der Häuser zu verhindern. Vor allem aber sollten die Zinsberechtigten angewiesen werden, diese Häuser innerhalb eines Jahres nach dem Anfall oder, falls sie abwesend sein sollten, innerhalb derselben Frist nach der Rückkehr bei Verlust des Anrechts an sich zu nehmen und sie in jedem Jahre in stand zu setzen. Wenn daher Häuser baufällig waren, in denen ohne Gefahr niemand wohnen

konnte, so lud der Magistrat alle ein, die ein Anrecht oder eine Forderung an dem Hause hatten, sich an einem bestimmten Tage bei dem Kristoffel der Grafschaft zur Versteigerung des Besitztums an den Meistbietenden einzufinden im Beisein einiger Rats Herrn und der Nachbarn. Wenn niemand bot, so mußte der Eigentümer oder nächstberechtigte Erbe bei Verlust aller Ansprüche das Haus an sich nehmen und es in einen sauberen, wohnlichen Zustand setzen. Nahm sich der baufälligen und verfallenen Häuser niemand an, so war der Rat befugt, sie niederreißen zu lassen. Holz und Steine sollten auf dem Grundstück verbleiben, wofern sie nicht zur Deckung der Kosten, die durch die Niederlegung entstanden waren, dienten.

Nach einer Tafel des neuen Gesetzes vom 1. Mai 1456 mußte jede Grafschaft ein Register aller bewohnten und unbewohnten Häuser mit Angabe der Zinsberechtigten und Nutznießer haben, das bei dem Schöffengericht aufbewahrt wurde. Die Nutznießer konnten mit den von ihnen bewohnten Häusern frei schalten und walten, jedoch keine Häuser verkaufen zum Schaden des Zinsherrn oder abbrechen, es sei denn, daß sie das Gebäude durch einen besseren Bau ersetzen.

Achtes Kapitel.

Brandpolizei.

Infolge der leichten Bauart der Häuser, die anfänglich aus Holz oder Fachwerk hergestellt und mit Stroh oder Schindeln gedeckt wurden, waren Brände im Mittelalter nicht selten. Auch Aachen ist das Opfer zahlreicher und mitunter nicht geringer Brandunglücke geworden. Dementsprechend sollte man glauben, daß die Stadtbehörde an der Vervollkommnung des Feuerlöschwesens, das sehr im argen lag, gearbeitet hätte. Aber keineswegs macht sich hier ein Zug der Weiterentwicklung bemerkbar. Um der Feuersgefahr in etwa vorzubeugen, ersuchte die Burtscheider Verwaltung die Bürger schon früh, Schieferdächer anzulegen, und stellte ihnen, um diese Bedachung zu begünstigen, einen Teil des Materials kostenlos zur Verfügung.

Die hauptsächlichsten Feuerlöschwerkzeuge, alle sehr einfacher Art, waren die „anforae“ oder „emmeren“ und die „unci“ oder „vuyrhaken“, die an „ricken“ aufgehängt wurden. Die Brandeimer, die aus Leder hergestellt wurden, ersetzen die moderne Feuerspritze und sind in kleinen Dörfern teilweise noch heute in Gebrauch. Mancherorts und so auch in Aachen waren sie Privateigentum der einzelnen Bürger. In Dänemark mußte jeder

Erwachsene, der in eine Stadt übersiedelte und das Bürgerrecht erlangen wollte, unter anderem sich verpflichten, einen ledernen Löscheimer zu stellen. Diese Brandeimer wurden in Aachen nicht in der Wohnung des einzelnen Bürgers, sondern wahrscheinlich auf dem Rathause aufbewahrt.

Das Wasser wurde in diesen Eimern herbeigeschleppt und der ganze Inhalt ins Feuer geschüttet. Diese Arbeit fiel besonders den „sacciferi“ oder „ahmdregere“ zu, die jedesmal dafür bezahlt wurden. Im Jahre 1334/35 wurden für 41 lederne Brandeimer 32 Mark 7 Schilling ausgegeben. 1344/45 wurden bei einem großen Brande zu diesem Zwecke 45 Mark gezahlt. Zuweilen scheint man sich auch einen Brand zu nutze gemacht zu haben durch unrechtmäßige Aneignung von Eimern, da 1385/86 Wächter von Haus zu Haus gingen, um die verlorenen Eimer zu suchen, und 1334/35 „pro anforis perditis in combustione“ eine Auslage von 11 Mark verzeichnet ist. War das Feuer gelöscht, so verblieben der Sicherheit wegen noch einige Wächter auf der Brandstätte.

Jede Grafschaft besaß ihre eigenen Gerätschaften, die von dem Kristoffel verwahrt wurden. Ursprünglich war es die Pflicht eines jeden Bürgers, an der Feuerhülfe teilzunehmen. Daher waren bei eintretendem Brande, der von den Wachttürmen durch Blasen mit dem Horne oder Läuten mit der Glocke angezeigt wurde, alle Bürger verpflichtet, sich um ihre Kristoffel zu versammeln, gemeinsam zu der Brandstätte sich zu begeben und an den Löscharbeiten rege mitzuhelfen. Streng verboten war dies den Frauen und Kindern.

Nach einer Verordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Löschdienst auf die geistlichen Orden und die Handwerker, wie Zimmerleute, Schmiede, Steinmetzer, Dachdecker und andere beschränkt. Daneben aber traten wie auch früher die Sackträger, die sich im 15. Jahrhundert zu einem Ambacht zusammengeschlossen hatten, bei jedem Brande in Tätigkeit. In manchen Städten bildeten sich um diese Zeit bereits Feuerwehren.

Die Orden hatten schon früh bei Bränden tatkräftige und energische Hülfe geleistet. So heißt es aus dem Jahre 1366: „dorgh zu letzt wartt das munster durch einen minerbruder, münlich Teuffel genannt, geleschett“. Für sein mutiges Einschreiten wurde ihm eine Belohnung von 15 Goldgulden zu teil. Für beim Brande erlittene Verletzungen leistete die Stadt Schadenersatz.

Brach das Feuer nachts aus, so mußten, wie schon früher erwähnt, die Bürger vor ihren Häusern und an allen Straßenecken brennende Laternen anbringen.

Neuntes Kapitel.

Badewesen.

Schon früh, man darf vielleicht sagen bei allen Völkern betrachtete man das Baden als ein Mittel, die Gesundheit zu pflegen und zu fördern. Zunächst kann es sich wohl nur um Fluß- und Quellenbäder gehandelt haben, erst mit voranschreitender Kultur sind künstliche Anlagen gefolgt. Aus der Römerzeit sind solche wenigstens in Überresten im weitesten Umfange erhalten geblieben. Zu vermuten ist, daß solche Anlagen auch in der merowingischen Zeit bestanden haben. An sicheren Unterlagen hierzu fehlt es jedoch. Das Zeitalter der Karolinger gibt uns nur vorübergehend Aufschluß. Auch die folgenden Jahrhunderte lassen uns mit genaueren Nachrichten über Badeeinrichtungen vollständig im Stich. Für Aachen trat die Eigenschaft der Krönungsstadt in den Vordergrund des Interesses. Die Eigenschaft als Badestadt findet sich nirgends hervorgehoben. Daß gleichwohl Aachens warme Quellen zu jener Zeit bekannt waren, müssen wir annehmen; denn mit Recht kann man vermuten, daß die Woll- und Tuchweberei nicht ohne Hülfe des warmen Wassers, mit welchem die Wolle und Tücher gespült und gewaschen wurden, einen solchen Aufschwung erreicht hätte.

Nach dem Mönch von St. Gallen soll bereits König Pippin vor der Erbauung der Badehäuser in Aachen gebadet haben. Die Sage berichtet von ihm, daß er eines Tages im Bade einen Kampf mit dem Teufel zu bestehen hatte. Er wehrte sich gegen den Angriff desselben durch das Zeichen des Kreuzes und zog sein Schwert, das er dabei fest in den Boden stieß. Hierbei wirbelte der Dampf auf, und das Wasser rötete sich. Heinrich III., Heinrich IV. und andere deutsche Kaiser sollen bei ihrer Anwesenheit in Aachen ebenso die Bäder benutzt haben. Doch ist dies nur von Heinrich IV. überliefert.

Die ersten geschichtlichen Nachrichten über die Aachener Bäder sind eng mit der Person Karls des Großen verknüpft. Ohne Zweifel hat Karls persönliche Vorliebe für die heißen Quellen den ersten Anstoß zur Bevorzugung dieses Ortes gegeben, und mancherlei Sagen knüpfen an den Kaiser hinsichtlich der Entdeckung und Verschönerung an. Wie aus Angilberts Gedicht an Kaiser Karl hervorgeht, setzte er das Bad in stand und stattete es prächtig aus:

„Balnea sponte sua ferventia inole recludunt,

Marmoreis gradibus speciosa sedilia pangunt"

Da die große natürliche Wärme des Wassers erst nach mehreren Stunden, nach Blondel sogar erst nach 15 — 18 Stunden, für den Körper erträglich sein soll, so traf der Kaiser Vorkehrungen zur Abkühlung der Heilquellen. Das Bad wird ein großes Schwimmbecken gewesen sein, da er oft mit seinem ganzen Gefolge darin badete: „Nicht bloß seine Söhne, sondern auch die Vornehmen und seine Freunde, nicht selten auch die ganze Schar seines Gefolges und seine Leibwächter lud er zum Bade, so daß bisweilen hundert Menschen und darüber zusammen badeten“. Welcher Art die Gebäulichkeiten über dem Marmorbassin waren, läßt sich nicht sagen. Bei der Zerstörung des Kaiserpalastes im Jahre 881 durch die Normannen wurde auch das Bad zerstört und blieb lange eine Ruine. Wann es wieder hergestellt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach den ersten uns überlieferten Nachrichten des 13. Jahrhunderts geht das Bad, das bis dahin Krongut war, in den Besitz der Geistlichkeit über. Da diese im Mittelalter zur Pflege und Hebung des Badewesens viel beitrug und auf das Volk einzuwirken suchte, sich des Bades häufig zu bedienen, so kam es, daß die weltlichen Machthaber die Klöster und Stiftskirchen mit den Bädern belehnten, und noch heute befindet sich das berühmte Marienbad in Böhmen im Besitze der Prämonstratenser-Abtei zu Tepl.

Ein besonders eifriger Förderer des Badewesens war der Benediktiner-Orden. Die Stammabtei Monte Cassino besaß ein prachtvolles Bad, und ein Provinzialkapitel ermahnte die Äbte, in den Klöstern Badestuben zu erbauen. So hatten die Benediktiner zu Neustadt a. Main Jahrhunderte lang ein eigenes Badehaus zu Würzburg. Das Benediktinerkloster zu Burtscheid war zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitze der dortigen Bäder. Diese Abtei ließ vor allem den Armen die Wohltaten des Bades zu gute kommen. Wie Cäsarius von Heisterbach erzählt, soll ein Mönch keine Bedenken getragen haben, sich täglich in den warmen Quellen, die am Eingang des Klosters zum hl. Johann Baptist heraussprudelten, unter die Armen zu setzen, ihnen den Rücken zu reiben, den Kopf zu waschen und die Kleider zu reinigen.

Die Aachener Bäder besaß um diese Zeit der Reichsministerial Wilhelm, genannt der Bayer, als Lehen. Dieser erstattete sie dem Könige zurück, der sie dann im Jahre 1226 dem Marienstifte auf ewige Zeiten verlieh. Zur Unterhaltung des Königsbades mußte jeder Haushalt für das Recht zu baden jährlich die kleine Abgabe von $\frac{1}{4}$ Denar zahlen. Im Jahre 1240 gab das Marienstift das Bad gegen eine jährliche Rente von 13 Mark an die Badewirte Wilhelm und Gerard in Erbpacht. Die Pächter gingen die Verpflichtung ein,

das Bad und alles dazu gehörige in stand zuhalten. Etwa 20 Jahre später kaufte der Aachener Magistrat dem derzeitigen Lehnsinhaber das Bad ab und beschloß nach Verzichtleistung des Stifts, die von den Bürgern zu entrichtende Abgabe aufzuheben. Als man im Jahre 1374 das Ertrinken einiger Leute im Bade für das Werk des Teufels hielt, wurde es geschlossen. Doch lange scheint dieser Zustand nicht gedauert zu haben; denn, wie wir aus den Stadtrechnungen ersehen, war das Bad 1385 wieder in Gebrauch.

In der Schenkungsurkunde des Jahres 1326 ist von „balnea“ die Rede. Von dem hier in Betracht kommenden Königsbade ist bereits gesprochen worden, und es entsteht die Frage: Um welche Bäder handelt es sich hier weiterhin, und wo waren sie gelegen? Wie wir aus späteren Urkunden ersehen, lagen sie auf dem Hofe in der Nähe des Königsbades. Nach einem im Jahre 1324 vor dem Schöffenstuhl abgeschlossenen Verträge zwischen zwei Badeinhabern Tilmann und Johann zahlte der eine für das Königsbad 12 Mark Zins an das Marienstift und an seinen Bruder für ein oder zwei dabeigelegene kleinere Bäder 5 Mark. Im Jahre 1344/45 hatte die Stadt für Ausbesserungen einer Straße „supra curiam prope balnea“ eine Auslage von 8¹/₂ Mark 2 Schilling. Geraume Zeit später, im Jahre 1431, wird ein Zins erwähnt, den „Claes van der Hallen an ind op die Cleyne baidere gelegen op den Hoff bi des Kunnynckbat hat“. Am 1. November desselben Jahres verkaufte er den Zins an Leonard van Ymmendorp. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: „An ind op die Cleyne baidere ind erven so wie die mit allem eren reichten ind zobehoere steynt ind gelegen sijnt op den Eppelhoff“. Wir erfahren also hier, daß beim Königsbade noch mehrere kleine Bäder bestanden, während wir vergebens nach ihrem Namen suchen, so daß es nicht möglich ist, sie mit einem heutigen Bade, etwa der „Königin von Ungarn“ oder dem „Quirinusbade“ mit Sicherheit zu identifizieren. Im günstigsten Falle dürfen wir annehmen, daß sie von der westlich des Königsbades gelegenen Quirinusquelle mit Wasser versehen wurden. Ob die Notizen in den Stadtrechnungen der Jahre 1334/35: „de calido fonte reparando . . .“ und 1385/86: „van den heysen born ze quellen“ auf diese Quelle Bezug haben, ist auch schwer zu entscheiden. Immerhin spricht der Umstand dafür, daß die Stelle auf dem Hofe, wo die warmen Quellen lagen, im 14. und 15. Jahrhundert „auf dem heißen Born“ genannt wurde. Wenn wir ferner bedenken, daß sich am Abfluß der Quirinusquelle ein „lavatorium“ befand, das jedenfalls nur zum Waschen von Wolle und Tüchern diente, so werden wir auch sicherlich den Ausgabeposten des Jahres 1385/86: „dem kummeister van den heißen borne ze vegem, 2 quart“ mit dieser Quelle in Zusammenhang bringen dürfen. Quelle und „Wesche“ wurden in den Jahren 1349/50, 1373/74 und 1376/77 ausgebessert bez. gereinigt.

Außerhalb und zwar dicht am Fuße der inneren Stadtmauer, an der Stelle, wo sich heute ein Bad gleichen Namens erbebt, lag das Komphausbad, dessen Quelle, die heutige Rosenquelle, außerhalb der Gebäulichkeiten lag. Sein Bau und seine innere Einrichtung werden äußerst einfach gewesen sein und nur aus einem Holzgebäude bestanden haben. Darauf scheinen auch die Auslagen des Jahres 1385/86 hinzudeuten: „int Kumphuys umb deille zu yrlegen ind holtz ind loin“. Das Komphausbad wird zuerst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt, zu einer Zeit, wo es in den Händen des Herzogs von Jülich war. Wie dieser das Bad erworben hatte, ob als Lehen von einem deutschen Könige, oder weil es sich etwa auf dessen Grundeigentum erhob, wissen wir nicht. Von ihm kaufte die Stadt das Bad im Jahre 1328 gegen einen Jahreszins von 10 Mark, der in späteren Jahren öfters wechselt. Zweifelsohne hat das Komphaus, wie aus der Bezeichnung „domus follonum“ hervorgeht, zum Geschäftsbetrieb der Handwerker, aber auch bereits im 14. Jahrhundert zu ihrem Bade gedient. Hierin stand ihnen ein uneingeschränkter Gebrauch zu, während in manchen Städten, so in Hamburg, Bremen, Nürnberg das Bad nur am Samstag, als am Ende der Arbeitszeit der arbeitenden männlichen Bevölkerung geöffnet wurde. Zu diesem Zwecke wurde den dortigen Handwerkern von ihren Meistern wöchentlich gleichsam als zum Lohne gehörend ein Badegeld gegeben. Oft bestand dies in Naturalien. In Aachen erhielten die Gesellen von der Stadt meist Wein, „gesellen waren ze bade, 2 quart“ und ferner „die ander gesellen gemeynlich myt me gesellen van den Sterne gingen ze bade, 4 quart“. Ob die in den Stadtrechnungen erwähnten Frauen, die ebenfalls Weinspenden erhielten, Handwerker-Frauen waren und das Komphausbad benutzten, mag dahingestellt bleiben.

Neben diesem Bade besaßen die Handwerker auch eine Trinkstelle; denn in einer Urkunde des Jahres 1411 heißt es, daß das Gasthaus auf dem Münsterplatz 9 Schilling Jahreszins erhalten solle von einem Hause in der St. Adalbertstraße, „da die gesellen ynne drencken dat wasser“.

Den Charakter als Handwerkerbad bzw. Armenbad scheint das Komphaus noch im 17. Jahrhundert gehabt zu haben, da à Beeck sagt, „in Aachen neben dem Korneliusbad unter dem Schutze eines Daches gebrauchen und genießen die Armen ohne alle Kosten die Heilwasser“. Nach Blondels Bericht badeten dort „Kranke und Gesunde, Weiber und Männer, Junge und Alte, Besudelte, Krätzige und mit Geschwüren Behaftete durcheinander“.

Besondere Beachtung verdient das im Jahre 1215 zuerst erwähnte Kutzbad. Es steht außer allem Zweifel, daß das Bad zu den auf dem Hofe gelegenen kleineren Bädern gehört hat und mit diesen zu Anfang des 13.

Jahrhunderts in den Besitz des Marienstifts übergegangen ist. Dies bezog im Jahre 1320 von dem Bade 3 Mark Zinsen.

Nach der Herkunft des Wortes Kutzbad könnte man zunächst an ein Dampf- oder Schwitzbad denken, bei dessen Gebrauch die Badenden, sei es während des Bades selbst oder nach dem Bade in Decken eingehüllt wurden. Denn das nur hoch- und niederdeutsch überlieferte althochdeutsche *choz* und *chozzo*, altsächsische *cot*, dessen Name in das Romanische eingedrungen ist (franz. *cotte*, itali. *cotta*) und sich noch in unserem Kutte erhalten hat, bezeichnet ein mantelartiges Übergewand. Nach einer anderen Erklärung bedeutet Kotze, wofür in Urkunden auch Kutze, Kotz, Koitz und Kotzchin steht, eine Dirne. Diese Ausdrücke werden stets nur von unzüchtigen Weibern gebraucht. Dementsprechend kommt auch Kotzerie für Hurerei vor. Was läge also näher, als in dem hier erwähnten Kutzbad ein für die Dirnen bestimmtes Bad zu erblicken? Vielleicht war dieses Bad nichts weiter als eine mittelalterliche Badestube, wie sie in allen größeren Städten bestanden, obgleich sie für Aachen und Burtscheid nicht ausdrücklich bezeugt werden. Denn die Badestuben waren, wie Schultz sagt, den Frauenhäusern eng verwandt, und manche wurden bis zum 15. Jahrhundert geradezu als solche benutzt". Und nur hieraus erklärt sich der Wunsch, den ein Sohn seinem Vater geäußert haben soll:

„Ich will wern ein frauenwirt
Und ein padknecht, der lest und schirt,
So mag ich paiderseit gewin haben.

Auf dem Konzil zu Konstanz (1414—1418) sollen Hunderte von Dirnen in den Badestuben Herberge genommen haben. In Ulm bestand eine eigene Badestube für Dirnen in der Nähe des Münsters. Es wäre allerdings nicht schlechthin von der Hand zu weisen, daß dieses Bad auch als Frauenhaus gedient hat. Ähnlich mögen die Verhältnisse in Aachen gelegen haben.

Im Jahre 1385 oder kurz zuvor erwarb die Stadt das Bad, da sie in diesem Jahre von Johann Huyffleisch einen Zins von 6 Mark 3 Schilling, den dieser an dem Bade hatte, für 63 Mark abkaufte und zuerst Ausbesserungen daran ausführen ließ.

Was die Burtscheider warmen Quellen anlangt, so gingen diese nach Aufhebung des dortigen Benediktinerklosters in den Besitz einer reichsunmittelbaren Nonnenabtei über. Badehäuser werden dort urkundlich erst im 14. Jahrhundert erwähnt. Im Jahre 1382 bekundet J. Scharpenberg, der Abtei einen Zins von 1 Mark schuldig zu sein von dem Badehause „Büdde“ das über dem Bach neben dem Gasthause lag. 1422 werden von den „unteren“

Bädern, für die am 13. September 1462 die Kreuzherrn einen Zins von 6 Gulden an die Abtei verkauften, die Bäder „am Felde“ genannt. Bei einem Streite der Äbtissin mit Frank auf dem Driesch über die Benutzung einer Quelle, 1425, wird eines heißen Borns „byssen dem Driesche“ Erwähnung getan. Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Sitten und Gebräuche des Badelebens in den mittelalterlichen Städten und insbesondere in Aachen, so sehen wir eine ungezügelter Leidenschaft, größte Sittenlosigkeit und Ausschweifungen aller Art. Dies hat nicht zuletzt seinen Grund in dem gemeinschaftlichen Baden beider Geschlechter. Zwar wurde in manchen Städten im 15. Jahrhundert eine Trennung vorgeschrieben, so in Butzbach in Hessen und 1431 in Basel, aber die hierüber lautenden Bestimmungen gelangten fast nie zur Durchführung. Erst im 17. und teilweise erst im 18. Jahrhundert wurde endgültig mit dieser Unsitte aufgeräumt. Dies gilt auch für Aachen, wo nach einem Ratsbeschlusse vom 30. Juni 1698 die Geschlechter getrennt baden sollten. Auf Übertretungen stand eine Strafe von 10 Goldgulden.